



**extra**

# HIV-BERATUNG *aktuell*

**Kriminalisierung  
der HIV-Übertragung §**

## Inhalt

<i>Vorwort</i> .....	2	<i>2010 Kiel 1: Fünf Jahre Haft plus Psychiatrie</i> .....	20
<i>2018 Mediation statt Kriminalisierung?</i> .....	2	<i>2010 Kriminalisierung schadet Prävention Vier Prinzipien zu HIV und Strafrecht</i> .....	21
<i>2017 Krimi mit Happy End in Altenkirchen</i> .....	7	<i>2010 Welche Rolle spielt eine nicht nachweisbare Viruslast?</i> .....	22
<i>2017 Moralisch verwerflich, aber strafrechtlich nicht relevant</i> .....	8	<i>2010 (Versuchte) HIV-Übertragung vor Gericht</i> .....	24
<i>2017 „Schutz durch Therapie“ immer häufiger berücksichtigt</i> .....	10	<i>2010 Neue Gesetze gefährden Prävention weltweit</i> .....	27
<i>2013 Zwei Jahre für HIV-positive Frau</i> .....	12	<i>2010 Kriminalisierung einer Popsängerin Auf allen Ebenen höchst bedenklich</i> .....	28
<i>2012 Kriminalisierung von Migrantinnen</i> .....	13	<i>2009 - Kriminalisierung: Welt-AIDS-Konferenz spornt Initiative an</i> .....	30
<i>2012 Im Zweifel gegen den Angeklagten!</i> .....	14	<i>2008 Recht als Mittel der HIV-Prävention?</i> .....	30
<i>2011 HIV und Strafrecht: ein Sumpfgebiet</i> .....	16	<i>2008 Entwicklungen in der Rechtsprechung zu HIV</i> .....	32
<i>2011 Landau: Dreieinhalb Jahre Haft für Migranten</i> .....	17	<i>2008 Vielschichtiger Fall zum Risikomanagement</i> .....	34
<i>2011 18 Monate Haft für Dipping</i> .....	18	<i>2007 Neue Argumentationen der Gerichte zu HIV</i> .....	35
<i>2010 HIV-Positiver muss PEP nach ungeschütztem Sexkontakt zahlen</i> .....	18	<i>2007 Mehrjährige Haft für HIV-Übertragung:</i> .....	38
<i>2010 Kiel 2: Fünf Jahre Haft plus Psychiatrie</i> .....	19	<i>2005 Niederlande: geteilte Verantwortung</i> .....	40
		<i>2005 Anklagen und Urteile zur HIV-Infizierung</i> .....	41

<b>2004 Viele unbekannte Fälle?.....</b>	<b>42</b>
<b>2004 Österreich: HIV als Straftatbestand.....</b>	<b>42</b>
<b>2004 HIV: Wer wurde bislang wofür verurteilt? .....</b>	<b>43</b>
<b>2003 Ungeschützter Sex in Zürich und Bayern.....</b>	<b>45</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>47</b>
<b>    <i>Positionspapier der Deutschen AIDS-Hilfe: Keine     Kriminalisierung von Menschen mit HIV .....</i></b>	<b>47</b>
<b>    <i>Das Strafrecht ist keine Lösung!.....</i></b>	<b>51</b>
<b>    <i>Konfliktschlichtung statt Rache .....</i></b>	<b>58</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>60</b>

## Vorwort

Berlin, 12. Juni 2018

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Sonderausgabe von HIV-BeratungAktuell machen wir viele alte Texte noch einmal zugänglich, die wir in den letzten 16 Jahren zum Thema *Kriminalisierung der HIV-Übertragung* veröffentlicht haben. Begonnen hatte es im Jahr 2002. Zusammen mit meiner damaligen Redaktionskollegin Corinna Gekeler gaben wir 61 Ausgaben des Vorgängermediums „INFO Telefon- und Onlineberatung“ heraus. Die Analyse und Bewertung von aktuellen Urteilen wurde zu einer festen Rubrik, die wir auch im HIV-BeratungAktuell fortsetzen.

Hintergrund war der hohe Informationsbedarf seitens der Beratenden zu diesem Thema. Auch wenn die Gesamtzahl der Verurteilungen nicht sehr hoch war, schwebte doch das Damoklesschwert der Kriminalisierung über allen, die von ihrer HIV-Infektion Kenntnis erhielten. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1988 ermöglichte eine Rechtsauslegung, derzufolge jedem/jeder HIV-Positiven, der/die nicht nachweislich die Verantwortung für den Schutz des/der Partner\_in übernimmt, eine Infektionsabsicht unterstellt werden konnte. Entsprechend hoch war der Bedarf nach Orientierung, ob und wie man sich beim Sex auf „der sicheren Seite“ fühlen konnte.

Wir dokumentieren die Beiträge in umgekehrt chronologischer Reihenfolge, beginnend mit den aktuellsten Beiträgen aus dem Jahr 2018, und führen die Leser\_innen zurück bis ins Jahr 2002. Angehängt haben wir das Positionspapier der Deutschen AIDS-Hilfe „Keine Kriminalisierung von Menschen mit HIV“ aus dem Jahr 2012 und einen Artikel von Bernd Aretz unter dem Titel „Konfliktschlichtung statt Rache“ von 2014.

Nach 15 Jahren beschließen wir in dieser Sondernummer die Berichterstattung rund um das Thema Kriminalisierung, denn nach dem Höhepunkt rund den Prozess gegen die Popsängerin Nadja B. im Jahr 2010 ist es inzwischen ruhiger rund ums Thema geworden. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet die Tatsache, dass zunehmend mehr Richter die Rolle der Viruslast als Mittel der Prävention anerkennen.

Eine weitere Veränderung ist, dass Menschen mit HIV heute nicht mehr von vornherein als „Schuldige“ feststehen, sondern dass heute in manchen Prozessen doch tatsächlich das passiert, was Aufgabe der Justiz ist, Schuld festzustellen statt zu unterstellen.

Nicht ganz zufällig lassen wir diese Sonderausgabe mit dem Thema *alternative Formen der Konfliktschlichtung* beginnen und enden, getragen von der Hoffnung, dass solche Modelle Schule machen, wenn wir noch 2018 beginnen, unsere Beratenden auf diese Herausforderungen vorzubereiten.

In diesem Sinne ein herzlicher Gruß aus Berlin

Karl Lemmen

2018

## Mediation statt Kriminalisierung?

Seit mehr als 15 Jahren berichten wir hier in HIV-BeratungAktuell von Fällen, bei denen „Beziehungskonflikte mit HIV-Beteiligung“ vor dem Kadi landen. Und manche Urteilbegründung liest sich – leider – wie ein Drehbuch zu einer Seifenoper! Womit wir nicht den Kern des Konfliktes bagatellisieren wollen, sondern seine „Verschiebung“ auf die juristische Ebene kritisieren. Denn dort ist der Konflikt in aller Regel nicht gut aufgehoben. Im Grunde geht es um Gefühle, die Ausdruck und Verstehen erfordern, aber vor Gericht leider dem falschen Publikum dargeboten werden. Damit wird zwangsläufig eine Täter-Opfer-Richter-Dynamik (das sogenannte Drama-Dreieck, siehe Abb.) losgetreten. Tim Vogler macht sich in diesem Beitrag Gedanken darüber, wie eine angemessene Konfliktklärung aussehen könnte.

Wer beim Lesen der Überschrift stolpert und in der Vorstellung automatisch bei Atemübungen und buddhistischer Einkehr landet, der befindet sich auch im Jahr 2018 noch in guter Gesellschaft. Noch vor wenigen Jahren war Mediation, also „Mediation ohne t“, als Verfahren zur Konfliktlösung in weiten Teilen der Gesellschaft praktisch unbekannt. Die Verankerung von außergerichtlichen Schlichtungsmodellen schreitet nur langsam voran. Dabei bietet die Mediation in der Praxis viele Vorteile zu bieten und hat sich in den letzten 25 Jahren bis hin zu Standards für die Ausbildung professionalisiert.

### Grundsatz der Freiwilligkeit

Mediationen werden unter dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Offenheit durchgeführt. Durch jede Phase der Mediation gehen die Konfliktparteien freiwillig, in eigener Geschwindigkeit, mit ihren eigenen Themen, Wünschen und Erwartungen. Die Mediation bietet eine Struktur und einen geschützten Rahmen für die Konfliktklärung und Schlichtung. Wenn sich die Beteiligten in Schuldzuweisungen und Anfeindungen verlieren, gibt der/die Mediator\_in dem Gespräch

eine klare Struktur, sammelt angesprochene Themen, spiegelt Gefühle und steht für beide Parteien in gleicher Art und Weise unterstützend und ohne eigene Interessen zur Verfügung

### Prinzip der ‚Allparteilichkeit‘

Beide Parteien werden gehört und fühlen sich in ihrem Anliegen wahrgenommen, sodass es nach einer Phase der Aussprache in der Regel zu einer Phase des besseren gegenseitigen Verständnisses („Perspektivwechsel“). Hat jede Partei verstanden, welche Gefühle, Wünsche oder Ängste der/die Andere durchlebt, so wird der Weg frei, im nächsten Schritt eine gemeinsame Lösung zu entwickeln.

Auch dies ist ein klarer Vorteil der Mediation: Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren, wo von dritter Seite nach vorhandenen juristischen Grundsätzen ÜBER einen Sachverhalt geurteilt wird, geben Mediator\_innen keine Lösungsansätze vor. Das Gegenteil ist der Fall: Sich nicht zu einem Urteil oder einer Lösung verführen zu lassen, ist Teil ihrer Professionalität. Mediator\_innen kommt lediglich die Aufgabe zu, die Vereinbarungen innerhalb einer Mediation auf Umsetzbarkeit und Attraktivität zu prüfen.

### Der feine Unterschied zwischen Beratung und Mediation

Die Überlegung, ob und in wie weit Methoden der Mediation zur Vermeidung von Strafverfahren hilfreich sein können, setzt auf die Wirkung des

bereits erwähnten Perspektivwechsels bei den beteiligten Personen. Nach einer unerwarteten HIV-Exposition gibt es immer wieder Fälle, in denen sich der „frisch Infizierte“ mit seinen Gefühlen von Wut und Verletzung alleingelassen fühlt und eine Strafanzeige sich als vermeintlich einzige Verarbeitungsstrategie anbietet. Die Betroffenen tauchen dann häufig in Beratungsstrukturen auf, um sich über die Aussichten einer Strafanzeige zu informieren.

An dieser Stelle reicht jedoch häufig das Format „Beratung“ nicht aus. Im Gegenteil! Aufgrund ihrer persönlichen und professionellen

### Täter-Opfer-Retter-Dreiecke hinterfragen





Haltung sind Berater\_innen mit ihrem Verständnis einer „parteilichen Beratung“ („HIV-Kriminalisierung darf nicht sein“) nicht in der Lage, eine Position der Allparteilichkeit einzunehmen. Wenn sie – durchaus gut gemeint – von einer Strafanzeige abraten, dann bleibt bei dieser Beratung der andere beteiligte Partner ohne Stimme. Für einen zugewandten, ergebnisoffenen Umgang mit Betroffenen bieten sich daher Ansätze aus der Mediation an.

Hier setzt ein Seminarkonzept an, dass sich im Besonderen an Multiplikator\_innen aus der Community richtet: Erstmalig erhalten hier Interessierte die Gelegenheit, hinter die Kulissen der komplexen Dynamik zwischen den Betroffenen zu blicken und sich weitere Kompetenzen zur Beratung und Begleitung aus dem Feld der Mediation anzueignen. Das Seminar vermittelt eine Übersicht über die Problematik des Umgangs mit der eigenen Haltung bei herausfordernden Situationen, zeigt effektive Methoden der Begleitung im Rahmen einer Konflikteskalation auf und bietet die Möglichkeit, das Gelernte in Rollenspielen anhand von echten Fällen anzuwenden. Die detaillierte Ausschreibung des Seminars findet sich hier:

<https://www.aidshilfe.de/event/kriminalisierung-hiv-infektion-taeter-opfer-beratung-drohenden-straftverfahren>

Es geht weniger um Gesetze als um Gefühle



<sup>1</sup> Alle Namen sind im Interesse einer Anonymisierung der Beteiligten und einer besseren Lesbarkeit des Textes frei erfunden.

## 2018

### Schwule Rosenkriege vor Gericht

Die „Urteilesammlung: Strafrecht und HIV“, die RA Jacob Hösl 2015 für uns aktualisiert und ergänzt hat, bietet genügend Stoff für eine weitere Auswertung „zwischenmenschlicher Auseinandersetzungen“, die leider vor Gericht landen. In diesem Beitrag haben wir Urteile aus den letzten drei Jahren analysiert, bei denen schwule Männer betroffen waren:

<https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/.../2011%20Sammlung%20Urteile.pdf>

Wir beginnen mit einem Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 14.5.2014 (S. 80), das nachdenklich stimmen sollte: Haben wir es hier mit einem klaren Fall von AIDS-Hypochondrie zu tun, bei dem es darum geht, mit den Symptomen „Kasse zu machen“, oder zeigt der Fall eindrücklich auf, wieviel besser die „Therapie als Prävention“ kommuniziert werden muss?

#### **Sind HIV-Positive für die Ängste der HIV-Negativen verantwortlich?**

Hellmut und Oskar<sup>1</sup> haben sich auf den blauen Seiten kennengelernt. Schon beim ersten Treffen haben sie gleich dreimal guten Sex miteinander, wobei Hellmut jeweils den aufnehmenden Part übernimmt; Kondome werden nicht verwendet. Hellmut weiß seit 2007, dass er HIV-positiv ist, und hat seit langer Zeit eine stabile Viruslast unterhalb der Nachweisgrenze. Deshalb hat er Oskar auch nicht über seine HIV-Infektion informiert, weil er davon ausging, dass er Oskar keiner Gefahr aussetzt. Erst in einem späteren Chat-Verlauf gesteht Hellmut gegenüber Oskar ein, dass er HIV+ ist und dass es ihm große Schuldgefühle bereitet, es nicht vor dem Treffen gesagt zu haben.

Oskar, der später vor Gericht angibt, Arzt zu sein und auch schon ehrenamtlich in der Aidshilfe gearbeitet zu haben, ist außer sich und zeigt Hellmut an. Obwohl keine Infektion mit HIV stattgefunden hat, behauptet er, seit dem Vorfall psychisch erheblich traumatisiert zu sein und nicht mehr schlafen zu können, was dazu geführt habe, dass er inzwischen völlig arbeitsunfähig sei.

Obwohl Hellmut nachweisen kann, dass sich seine Viruslast seit Jahren unterhalb der Nachweisgrenze befindet und er Oskar selbst bei bestem Willen gar nicht hat infizieren können, erhebt die Staatsanwaltschaft Kassel Anklage. Erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann noch vor Beginn der Hauptverhandlung mit Hellmuts Zustimmung eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer „freiwilligen Geldbuße“ an eine gemeinnützige Organisation erreicht werden.

Es war nun keineswegs so, dass Hellmut sich mit dieser Buße seine Ruhe vor Oskars Nachstellungen erkaufte hätte. Im Gegenteil: Oskar erhob auf zivilrechtlichem Weg Anspruch auf Schmerzensgeld, weil durch Hellmuts Verhalten „schwere Angstzustände“ bei ihm ausgelöst worden seien. Erstinstanzlich wurde Oskar ein Anspruch auf Schmerzensgeld zuerkannt: Hellmut musste also zahlen. Im Verlauf des Berufungsverfahrens schlossen die Parteien einen Vergleich. Wie der aussah, wird leider nicht berichtet.

#### **Der Fall wirft Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf**

- Wofür musste Hellmut eigentlich zahlen?
- Sind die HIV-Positiven jetzt nicht nur für den Schutz, sondern auch für die Ängste der HIV-Negativen verantwortlich?

Wenn ja, dann müssten wir ein neues Kapitel der HIV-Prävention aufschlagen. Man kann daher nur hoffen, dass dieser Fall ein einmaliger Ausreißer bleibt. Die meisten Verfahren seither weisen allerdings in diese Richtung, indem sie den Faktor „NN“ anerkennen, d.h. dass eine nicht nachweisbare Viruslast mit Nichtinfektiosität gleichzusetzen ist. Hellmut

hilft dies leider wenig. Er musste zahlen – in barer Münze und wahrscheinlich auch seelisch.

#### **Phylogenetische Gutachten als Mittel der Beweiserhebung**

Phylogenetische Analysen als Mittel der Beweisführung vor Gericht haben im Prozess um die No Angels Sängerin Nadja Bernaissa erstmals öffentliche Aufmerksamkeit erlangt. Es handelt sich dabei um „Abstammungsuntersuchungen“, bei denen analysiert wird, ob eine „Verwandtschaft“ zwischen dem HI-Virus des Beschuldigten und dem HI-Virus des „Geschädigten“ nachgewiesen werden kann. Wie der unten geschilderte zweite Fall aufzeigt, erlaubt eine Ähnlichkeit des HI-Virus des Geschädigten mit dem des Beschuldigten aber noch keine Aussage darüber, ob sich das „Opfer“ beim Beschuldigten oder möglicherweise ganz woanders angesteckt hat. Wir haben zu diesem Thema zwei Fälle aus den Jahren 2015 und 2016 gefunden.

Der erste Fall war im Juli 2015 bei der Staatsanwaltschaft München anhängig. Zum Sachverhalt: Alfons<sup>2</sup> hatte Georg im Dezember 2013 über das Internetportal „GayRomeo“ kennengelernt. Es kam zu mehrfachen Treffen, bei denen Analverkehr ausgeübt wurde, wobei Alfons jeweils den aktiven Part übernahm. Dabei wurden auch Kondome verwendet. Beim Blasen hingegen nicht, da Alfons von Anfang an wusste, dass Georg HIV-infiziert und Safer Sex klar ausgehandelt war. Beim Blasen war Bedingung, dass nicht im Mund ejakuliert werden sollte und auch keine offenen Wunden oder Blutungen vorhanden sein durften. Bei einer der zahlreichen Gelegenheiten bemerkte Alfons beim Blasen einen merkwürdigen Geschmack im Mund. Er führte den Oralverkehr jedoch fort, während er sich selbst befriedigte, und merkte erst dann, dass es sich um Blut handelte, das er auch geschluckt hatte. Darauf angesprochen, gestand Georg, dass sein Arzt ihm geraten habe, sexuell enthaltsam zu sein. Er sei jedoch einfach so geil auf Alfons gewesen, dass er das vergessen habe. Alfons zufolge soll Georg also gewusst haben, dass sein Penis bluten könnte. Im

<sup>2</sup> Alle Namen sind im Interesse einer Anonymisierung der Beteiligten und einer besseren Lesbarkeit des Textes frei erfunden.

April 2014 wurde dann bei Alfons eine HIV-Infektion festgestellt, und Alfons ist felsenfest davon überzeugt, von Georg angesteckt worden zu sein, weil bei anderen Kontakten immer ein Kondom benutzt worden sei.

Im Rahmen der Ermittlungen erklärte Georg, er sei seit Jahren in Therapie, seine Viruslast liege unter der Nachweisgrenze, und er könne Alfons deshalb gar nicht angesteckt haben. Zur Klärung des Sachverhalts wurde ein phylogenetisches Gutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kam, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit zwischen Georg und Alfons keine Infektionsverbindung bestehe. Es gebe in den Datenbanken zahlreiche deutlich näher verwandte Virusstämme. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

Der zweite Fall landete im November 2016 vor dem Amtsgericht Leipzig. Zum Sachverhalt: Im Oktober 2014 gab es zwischen Rainer und Kai zwei Treffen, bei denen es zu sexuellen Handlungen und zum Geschlechtsverkehr kam. Bei einem der Treffen soll Rainer kein Kondom verwendet haben, als er als aktiver Part mit Kai Analverkehr hatte. Kai war nach diesem Ereignis ebenfalls HIV-positiv. Das in dem Verfahren eingeholte phylogenetische Gutachten ergab einen sehr hohen Grad an Übereinstimmung der Virusstämme. Vor Gericht konnten weder Rainer noch Kai mit Sicherheit sagen, ob ein Kondom verwendet worden war oder ob irgendetwas anderes (Beschädigung, Anwendungsfehler) zur Infektion geführt haben könnte. Das Gericht sah bei dieser Sachlage weiteren Aufklärungsbedarf durch Vernehmung weiterer Zeugen und gegebenenfalls Einholung weiterer phylogenetischer Gutachten weitere Personen betreffend. Aufgrund der unklaren Sachlage und des Umstands, dass sich das Verfahren weiter hinausgezögert hätte, erklärte sich Rainer mit einer Einstellung des Verfahrens vorbehaltlich der Zahlung einer Geldbuße einverstanden.

### ***Nachdenklich stimmt, wie leichtfertig von Schwulen der Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung gewählt wird***

Die Gegenüberstellung der beiden Fälle ist interessant. Im ersten Fall schützt die phylogenetische Analyse den Beschuldigten vor einer Verurteilung. Im zweiten Fall wurde das Verfahren eingestellt, obwohl der phylogenetische Nachweis positiv ausfiel. Das Gericht war in diesem Fall klug

genug, zu erkennen, dass die phylogenetische Analyse nicht ausreicht, um einen Infektionskette nachzuweisen, weil sich ja beide auch bei einem Dritten hätten infiziert haben können. Aufgrund der verwirrenden Schilderung, was denn wer mit wem gemacht habe, ließ sich auch keine Infektionsabsicht beim Beschuldigten konstruieren.

Im Grunde könnte man sagen, dass es in den beiden letzten Fällen ja um gute Nachrichten für HIV-Positive geht. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, dass sich in allen drei Fällen schwule Männer gegenseitig vor Gericht gezerrt haben, wird man nachdenklicher, wie es um den Umgang mit Menschen mit HIV in der schwulen Szene heute bestellt ist.

### ***Es braucht einen besseren Ort der Verarbeitung***

Es wird Zeit, dem etwas entgegenzusetzen. Deshalb bietet die Deutsche AIDS-Hilfe im Juni 2018 erstmals eine Schulung für Berater\_innen zur „Täter-Opfer-Beratung“ im Kontext der Kriminalisierung der HIV-Übertragung an. Die geschilderten Fälle zeigen doch sehr deutlich, welche heftigen Emotionen in solchen Fällen im Spiel sein können und dass diese einen besseren Ort zur Verarbeitung einer Infektion brauchen als den Gerichtssaal. Denn diesen verlassen i.d.R. alle Beteiligten beschädigt. Kann es uns gelingen, einen solchen besseren Ort zu schaffen? Wer Interesse hat, kann sich unter dem folgenden Link zum Seminar anmelden. **(KL)**

<https://www.aidshilfe.de/event/kriminalisierung-hiv-infektion-taeter-opfer-beratung-drohenden-strafverfahren>

2017

## Krimi mit Happy End in Altenkirchen

### *Strafrechtliche Würdigung des Vorsatzes bei HIV*

*Altenkirchen? Wo liegt denn das, mag sich manche\_r fragen. In Rheinland-Pfalz! Es hat sogar ein Amtsgericht, vor dem sich von 2012 bis 2014 ein HIV-positiver Mann wegen einer HIV-Übertragung zu verantworten hatte. Wir greifen dieses alte Urteil auf, weil es das zentrale Moment aller Strafverfahren in den Fokus rückt, nämlich die Frage des „Vorsatzes des HIV-Positiven, seine Sexualpartner\_innen infizieren zu wollen“.*

Erstinstanzlich war wegen zweier Fälle der versuchten gefährlichen Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von neun Monaten verhängt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dieses Urteil wurde in einer Sprungrevision<sup>3</sup> vom Oberlandesgericht Koblenz aufgehoben und an das Amtsgericht Altenkirchen zurückverwiesen, wo es dann zu einem rechtskräftigen Freispruch kam, und das, obwohl es in diesem Fall zu einer Infektion der Partnerin gekommen war.

Den Angeklagten<sup>4</sup> nennen wir dieses Mal Lothar und seine Freundin, die zugleich als Zeugin der Anklage auftrat, Hildegund. Lothar war seit 2005 mit Hildegund befreundet, und sie hatten Sex miteinander, ungeschützt. Im Sommer 2008 trennten sich die beiden. Wenig später, Anfang Oktober 2008, erfuhr Lothar von seiner HIV-Infektion. Klar war, dass es sich um eine schon länger bestehende Infektion handeln musste, bei der auch eine hohe Viruslast festgestellt wurde. Diese reduzierte sich bis Frühjahr 2009 auf null, nachdem Lothar mit einer ART begonnen hatte.

In der Zeit von Anfang Februar bis Ende März 2009 versuchten beide, die Beziehung wiederaufzunehmen, und es kam zwei weitere Male zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr, ohne dass Lothar Hildegund über seine HIV-Infektion informiert hatte. In beiden Fällen ging Lothar davon aus,

dass sich Hildegund bereits vor dem Sommer 2008 durch den gemeinsamen Geschlechtsverkehr mit dem HI-Virus angesteckt haben musste, weil bei ihm ja eine so hohe Viruslast festgestellt worden war. Tatsächlich wurde bei Hildegund im Sommer 2009 eine HIV-Infektion diagnostiziert, der Infektionszeitraum lag wahrscheinlich zwischen 2006 und 2007.

### *Warum wurde Lothar freigesprochen, obwohl sich Hildegund angesteckt hatte?*

Das Gericht begründete seinen Freispruch mit einer doppelten Verneinung:

1. Man habe **nicht** mit der notwendigen Gewissheit feststellen können, dass Lothar beim „zweiten Frühling“ mit Hildegund im Jahr 2009 davon ausgegangen sei,
2. dass Hildegund noch **nicht** mit dem HI-Virus infiziert worden sei.

Auf gut Deutsch: Man konnte Lothar **nicht** nachweisen, dass er **nicht** daran geglaubt hatte, dass sich Hildegund aufgrund der gemeinsamen Geschichte noch nicht angesteckt haben könnte. Da er glaubte, dass Hildegund bereits HIV-positiv sei, konnte er nicht den Vorsatz gehabt haben, sie anzustecken, und ohne Vorsatz keine Verurteilung. Das Gericht führte weiter aus.

*„Auch die Tatsache, dass Lothar seine Infektion vor Hildegund verheimlicht hat, spricht nicht dafür, dass er von keiner vorherigen Infektion von Hildegund ausgegangen ist. Aus den Aussagen anderer Zeuginnen wird deutlich, dass Lothar auf sexuelle Kontakte mit Frauen aus war. Die Erörterung seiner Infektion dürfte solchen Kontakten eher abträglich gewesen sein.“*

*Ein solches generelles Verhalten des Angeklagten mag zwar moralisch verwerflich oder auch menschenverachtend sein, weil die Person gegenüber zum Lustobjekt degradiert wird, erfüllt jedoch per se noch keine Strafnorm und ist auch kein tragfähiges Indiz dafür, dass er davon ausgegangen ist*

<sup>3</sup> Eine **Sprungrevision** liegt vor, wenn das [Rechtsmittel](#) der [Revision](#) direkt gegen eine erstinstanzliche Entscheidung eines unteren [Gerichts](#) (hier des [Amtsgerichts](#)) eingelegt wird. Mit ihr wird die zweite [Instanz](#) (die [Berufungsinstanz](#)) übersprungen. Stattdessen gelangt

der Rechtsstreit direkt vor das letztinstanzliche Gericht (hier das [Oberlandesgericht](#) Koblenz). Im Gegensatz zum „übersprungenen“ [Berufungsverfahren](#) findet im Revisionsverfahren keine Tatsachenfeststellung mehr statt; es werden nur noch Rechtsfragen geprüft.

<sup>4</sup> Die Namen haben wir frei erfunden.



oder darauf vertraute, dass Hildegund noch nicht infiziert gewesen ist.“  
(Originaltext von der Redaktion bearbeitet)

Das erste Urteil des Amtsgerichts war nach der „Sprungrevision“ vom Oberlandesgericht aufgehoben worden, weil sich das Amtsgericht Altenkirchen in seiner ersten Entscheidung nicht ausreichend mit dem Aspekt auseinandergesetzt habe, dass Lothar davon ausgegangen war, dass Hildegund bereits von ihm mit HIV infiziert worden sei, bevor er von seiner HIV-Infektion erfahren hatte.

Diese Klärung sei aber zwingend erforderlich, um Feststellungen zum Tatvorsatz bezüglich der zwei Kontakte im Frühjahr 2009 treffen zu können, und nur diese beiden Kontakte waren die Grundlage der gerichtlichen Auseinandersetzung, weil diese beiden Kontakte **nach seiner Testung auf HIV** stattfanden. Erst wenn man weiß, dass man HIV-positiv ist, trägt man eine besondere Verantwortung. KL

### Alle Ausgaben von *HIV-Beratung aktuell* auf

[www.hiv-beratung-aktuell.de](http://www.hiv-beratung-aktuell.de)



## 2017

### Moralisch verwerflich, aber strafrechtlich nicht relevant

#### *Schwuler, HIV-positiver Mann freigesprochen*

In der letzten *Beratung aktuell* haben wir auf Wunsch vieler Leser\_innen nach fünfjähriger Pause die Rubrik „HIV vor Gericht“ wiederaufgenommen. Heute stellen wir einen schwulen Fall aus Berlin vor, bei dem der angeklagte HIV-Positive 2015 in erster Instanz freigesprochen wurde. Die Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger haben allerdings Berufung eingelegt.

#### *Liebe auf den ersten Blick!*

Wir haben die Falldarstellung und die Urteilsbegründung um der besseren Lesbarkeit willen wieder als „Geschichtchen“ aufbereitet: Als Heinz auf Kevin traf, lebte er bereits seit drei Jahren mit seiner HIV-Infektion. (Die Namen haben wir selbstverständlich frei erfunden!)

Kevin wuchs in Chemnitz auf und lebte schon seit vielen Jahren in Berlin, wo er sich in der schwulen Szene bewegte. Kurz vor dem Jahresende 2011 lernten sich die beiden auf den „blauen Seiten“ kennen und verabredeten sich noch vor Silvester in einer Szenekneipe. Es war Liebe auf den ersten Blick. Schon Mitte Januar 2012 machte Kevin Heinz einen Heiratsantrag, und die Verpartnerung fand noch im gleichen Monat statt.

Als die beiden im März 2012 eine gemeinsame Wohnung bezogen, litt Kevin an einem grippalen Infekt. Sie führten es auf den Umzugsstress zurück. Zwei Wochen später besuchten die beiden eine alte Freundin von Heinz. Sabine wusste von Heinz' HIV-Infektion, da er ihr gegenüber offen damit umgegangen war, und im Gespräch mit Sabine erfuhr Kevin auch davon. Kevin reagierte betroffen und weinte; es gab aber weder Vorwürfe gegen Heinz noch offenen Streit zwischen den beiden.

*Kevins HIV-Test fiel positiv aus. In einem gemeinsamen Gespräch bei Heinz' HIV-Arzt reagierte Kevin eher gleichgültig auf die Eröffnung der Befundergebnisse. Beide lebten vorerst weiter zusammen, als ob nichts passiert wäre. Erst als Kevin erfuhr, dass Heinz Sex mit anderen Männern hatte, zeigte er ihn im Juli 2013 wegen Körperverletzung an. Zwischen Kevin und Heinz war es mehrmals zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr gekommen, wobei zu keinem Zeitpunkt ein Gespräch darüber geführt worden war, ob einer der beiden oder beide mit HIV infiziert sein könnten.*

*Zum Zeitpunkt des ersten ungeschützten Geschlechtsverkehrs gab es unterschiedliche Angaben. Heinz sagte, man habe von Anfang an auf Kondome verzichtet, während Kevin behauptete, dies sei erst nach der „Hochzeitsnacht“ Ende Januar 2012 geschehen. Er habe auch zuvor nie ungeschützten Geschlechtsverkehr gehabt, auch nicht in anderen längeren Beziehungen.*

### **Selbstgefährdung durch „russisches Roulette“**

*Nach der Würdigung dieses Sachverhalts ging das Gericht von einem klaren Fall der Selbstgefährdung aus, die strafrechtlich nicht relevant sei: Heinz könne strafrechtlich nicht belangt werden, weil Kevin an der eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbstgefährdung mitgewirkt habe. Kevin habe sich bei vollem Bewusstsein für das Risiko entschieden oder zumindest bewusst fahrlässig darauf vertraut, dass nichts passieren würde. Die Initiative zum ungeschützten Geschlechtsverkehr sei nicht von Heinz, sondern von beiden ausgegangen.*

*Beide seien sexuell erfahrene Männer mittleren Alters, denen die Übertragungswege von HIV und das Risiko einer Infektion in einer Schwulenmetropole wie Berlin bekannt sein sollten. Deshalb mute Kevins Einwilligung in den ungeschützten Geschlechtsverkehr schon fast wie die Teilnahme an „russischem Roulette“ an, argumentierte das Gericht.*

*Immer und ständig werde darauf hingewiesen, dass man gerade nicht dem Sexualpartner den eigenen Schutz anvertrauen dürfe, sondern auf einem Kondom bestehen müsse. Kevin hingegen habe nicht ein einziges Mal das Thema „HIV“ angesprochen, obwohl ihm die Gefahr durchaus bewusst gewesen sein müsse. Er habe nicht einmal darauf vertrauen können, nicht*

*selbst HIV-positiv zu sein. Kevin habe sich eigenverantwortlich entschieden und sei auch von Heinz in keiner Weise vorsätzlich getäuscht worden.*

### **Das schwule Jawort schafft noch keine Vertrauensbeziehung**

*Kevin habe sich auch nicht auf die „besondere Vertrauensbeziehung“ berufen können, wonach er in der Beziehung darauf habe vertrauen dürfen, dass ihn sein Partner nicht mit einer Krankheit infiziere. Denn das Gericht kannte sich aus: „Beide bewegen sich in der Homosexuellen-Szene und lernen Partner über Chatportale kennen, wie auch hier, und haben schon mehrfach sexuelle Kontakte zu Männern gehabt. Dieser Vertrauenstatbestand sei auch nicht ab der Hochzeitsnacht entstanden, denn diese fand nur ca. vier Wochen nach dem Kennenlernen statt. Von einem wirklichen Vertrauenstatbestand kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht gesprochen werden.“ Das Fazit sei, dass Heinz weder vorsätzliches noch fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei. Sein Verhalten sei moralisch verwerflich, aber nicht strafrechtlich relevant, so das Landgericht Berlin-Tiergarten in seinem Urteil vom 30. November 2015.*

### **Lebensweisen von MSM in Berlin**

*Das Gericht unterschied offen zwischen Recht und Moral und weigerte sich, als unmoralisch bewertetes Verhalten strafrechtlich zu sanktionieren. Das Gericht betonte im Wissen um die „Lebensweisen von MSM in Berlin“ die Selbstverantwortung aller Beteiligten, statt die Verantwortung auf den HIV-Positiven abzuladen.*

*Das Urteil ist nicht vom Täter-Opfer-Retter-Duktus getragen, sondern das Gericht wehrte sich klar dagegen, nach dem enttäuschenden Ende einer schwulen Partnerschaft in einen Rosenkrieg verwickelt zu werden. Da solche Rosenkriege häufiger Anlass für strafrechtliche Verfahren zwischen MSM sind, schimmert ein klein wenig Hoffnung für HIV-positive schwule Männer dahingehend durch, dass an schwule Beziehungen nicht die heterosexuelle Messlatte angelegt wird.*

*Inzwischen hat die Berufungsverhandlung in Berlin stattgefunden. Über die Ergebnisse berichten wir in einem Interview mit Jacob Hösl in der nächsten Beratung aktuell. (KL)*

**2017****„Schutz durch Therapie“ immer häufiger berücksichtigt*****Die „Entmonsterisierung“ der HIV-Positiven***

Ende März 2017 fand in Berlin ein Konzeptseminar zur Frage der Kriminalisierung der HIV-Übertragung statt. Hier sollten Weichen für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema gestellt werden. Frage war, ob das „Positionspapier Kriminalisierung“ aus dem Jahr 2012 zu weit gehende Hoffnungen auf eine Veränderung des Strafrechts geweckt hatte und es für die Zukunft eine Planung kleinerer Schritte bedarf, um im Sinne eines steten Tropfens der Auseinandersetzung zu wirken. Gewünscht wurde, dass HIV-Beratung*Aktuell* die Rubrik „HIV vor Gericht“ wieder aufgreift und interessante Urteile für Beratende aufbereitet. Wir beginnen mit einem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Aachen von 2015

In dem Fall geht es um einen heterosexuellen Mann, der wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung verurteilt wurde. Der Kurzweiligkeit halber, versuchen wir die lange Urteilsbegründung mal als „Geschichtchen“ zu erzählen:

***Die Geschichte von Klaus***

Klaus weiß seit einigen Jahren, dass er HIV-positiv ist, und lebt seit langer Zeit ohne HIV-Therapie, da die Werte bisher lange stabil (4.000 – 19.000 Kopien/ml) waren. Er wurde aber aufgeklärt, dass er trotz guter Werte infektiös sei, und ihm wurde empfohlen „nur geschützten Geschlechtsverkehr“ zu haben. Im August 2011 lernt Klaus dann Renate kennen. Es kommt zu mehreren Treffen, bei denen beim Sex jeweils Kondome verwendet werden, bzw. in einem Fall Klaus außerhalb der Scheide ejakuliert, weil er „im Eifer des Gefechts“ das Kondom vergessen hatte. Klaus ist darüber so erschrocken, dass er sich für einige Zeit von Renate zurückzieht.

***Ansteckung der Partnerin nach Sex ohne Kondom***

Im Herbst 2012 kommt es zu einer Wiederaufnahme der Beziehung, und Klaus zieht schließlich bei Renate ein. Kurze Zeit darauf teilt Renate Klaus mit, dass sie jetzt die Pille nehme und man auf das Kondom verzichten könne. Da Klaus Angst hat, Renate zu verlieren, und keine Möglichkeit sieht, weiter auf der Verwendung eines Kondoms zu bestehen, lässt er sich ab diesem Zeitpunkt auf regelmäßigen ungeschützten Geschlechtsverkehr ein. Anlässlich eines Krankenhausaufenthalts von Klaus im April 2014 erfährt Renate, dass Klaus mit HIV infiziert ist, wirft ihn sofort aus der Wohnung und erstattet Strafanzeige. Renate wird kurze Zeit später HIV-positiv getestet. Die Virusstämme zwischen ihr und Klaus stimmen laut phylogenetischem Gutachten überein. Bevor sich die beiden kennengelernt hatten, war Renate nachweislich nicht infiziert.

***Weitere Kontakte ohne Kondom, aber unter Therapie***

Im Juli 2014 lernt Klaus in einem Heim Melanie kennen. Melanie besteht beim ersten Sex darauf, das Kondom wegzulassen, da sie die Pille nehme. Klaus lässt sich darauf ein, ejakuliert aber nicht in der Scheide, sondern auf den Bauch von Melanie. Als Melanie schließlich erfährt, dass Klaus HIV-positiv ist, versucht er sie zu beruhigen, dass nichts passieren könne, weil er eine Therapie mache und seine Werte inzwischen unterhalb der Nachweisgrenze lägen. Melanies HIV-Test fällt entsprechend negativ aus.

Im August 2014 kommt es zur Begegnung von Klaus und Karin. Auch hier zieht Klaus sein Glied aus der Scheide, als er merkt, dass das Kondom geplatzt ist, und ejakuliert außerhalb. Beim zweiten Kontakt kommt es nur zu gegenseitiger oraler Befriedigung. Über seine HIV-Infektion informiert Klaus Karin nicht. Auch Karin bleibt HIV-negativ.

### ***Gericht berücksichtigt die Bedeutung der Übertragungsrisiken und die Strategien des positiven Mannes zum Schutz seiner Partnerinnen***

Ein Novum an dem Urteil ist, dass Klaus „nur“ wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wird. Bei allen anderen Gerichtsurteilen wurde bisher immer ein Vorsatz beim HIV-Positiven unterstellt. Das Gericht argumentiert, „die Beziehung zu Renate [sei] ernsthaft gewesen und weit über eine flüchtige Bekanntschaft hinausgegangen, die nur auf rein sexuelle Kontakte fixiert gewesen sei. Daher sei kein Raum für die Vermutung, dem Angeklagten [sei] das Schicksal der Lebensgefährtin letztlich egal gewesen ... Nach der Mitteilung, dass Renate jetzt die Pille nehme und man kein Kondom mehr brauche, [habe er] unbedingt an der Liebesbeziehung festhalten wollen und deshalb seine Infektion nicht mitgeteilt, weil er Angst hatte, dass Renate ihn dann verlassen würde.“

Ein weiteres Novum ist, dass das Gericht sich den Ausführungen der Sachverständigen anschließt, denen zufolge nach dem Stand der heutigen Wissenschaft eine Infektion bei Oralverkehr ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird Klaus im Fall Karin freigesprochen. Zum Freispruch im Fall Melanie folgt das Gericht ebenfalls dem Gutachten, dass Klaus aufgrund seiner Viruslast unter der Nachweisgrenze nicht infektiös gewesen sei. Und last but not least wird Klaus zugutegehalten, dass er vor der Ejakulation immer sein Glied aus der Scheide herausgezogen hatte.

### ***Verurteilung nur wegen „Fahrlässigkeit“ und nicht wegen „Vorsatz“***

Aus all diesen Gründen könne Klaus bei der Infektion von Renate, Melanie und Karin kein Vorsatz unterstellt werden. Trotz Klaus' Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und 9 Monaten hat die Urteilsbegründung zukunftsweisende Wirkung:

1. Zum ersten Mal in der Sammlung unserer HIV-Urteile wird von der „Vorsatzstrafbarkeit“ abgewichen, die Menschen mit HIV schon vor genauer Prüfung der Umstände schuldig spricht. Psychologisch kann man hier von einer „Entmonsterisierung“ der Menschen mit HIV sprechen. Denn bisher galten HIV-Positive immer als Wesen, die

ihre Infektion verantwortungslos zu verbreiten bestrebt sind. Hier setzt das Urteil neue Maßstäbe.

2. Der Oralverkehr wird höchstrichterlich als nicht infektiös bestätigt.
3. Die schützende Wirkung einer HIV-Therapie bei Werten unterhalb der Nachweisgrenze wird ein weiteres Mal vor Gericht anerkannt.

Das sind zwar nur kleine Fortschritte, aber beim Thema Kriminalisierung, so das Fazit der Teilnehmer\_innen am „Konzeptseminar Kriminalisierung“, zählt jeder Millimeter.

### ***Freispruch wegen Schutz durch Therapie***

Wegweisend auch ein anderer Gerichtsentscheid. Ein 42-jähriger Mann war von zwei Frauen angezeigt worden, nachdem er mit ihnen Geschlechtsverkehr ohne Kondom gehabt und sie erst danach über seine HIV-Infektion aufgeklärt hatte.

Dr. Heinrich Rasokat von Kölner Uniklinik, in der der Mann seit einigen Jahren in Behandlung ist, hatte im Zeugenstand bekräftigt, dass von dem Angeklagten aufgrund der antiretroviralen Therapie keinerlei Übertragungsrisiko ausgehe: „Er war weder zum Tatzeitpunkt noch heute infektiös – er konnte die Frauen gar nicht anstecken.“

Staatsanwaltschaft und Richter waren überzeugt und sprachen den Mann frei. Weitere Infos auf [aidshilfe.de](http://aidshilfe.de) sowie im [Kölner Stadtanzeiger](http://Kölner Stadtanzeiger).

***KL/tau***



## 2013

### Zwei Jahre für HIV-positive Frau

#### Nationaler AIDS-Beirat gegen Kriminalisierung

„Untermiete gegen Sex!“, so titelte die Süddeutsche Zeitung am 1. März 2013. Geschildert wurde der Fall einer 29-Jährigen aus Rumänien, die angesichts der großen Wohnungsnot in München keinen anderen Weg aus der Obdachlosigkeit wusste, als ihrem Vermieter ihren Körper als „Mietzins“ anzubieten – mit verhängnisvollen Konsequenzen: Vom Vermieter angezeigt, weil sie ihm ihre HIV-Infektion verschwiegen hatte, wurde eine zweijährige Bewährungsstrafe gegen sie verhängt.

#### „Strafverfahren kein Beitrag zur Prävention!“

Unabhängig davon, aber fast gleichzeitig mit dem Gerichtsurteil, äußerte sich der Nationale AIDS-Beirat zur Strafbarkeit der sexuellen HIV-Übertragung und damit zur Kriminalisierung der HIV-Infektion ([hier der gesamte Text](#)).

In seinem Votum erklärte der Beirat, dass „Strafverfahren bezüglich der HIV-Übertragung bei einvernehmlichem Sexualverkehr (...) keinen Beitrag zur HIV-Prävention (leisten). Sie können sich sogar kontraproduktiv auf die HIV-Testbereitschaft und die offene Kommunikation von Sexualpartnern auswirken. Demgegenüber liegt es im Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft, die HIV-Testbereitschaft zu erhöhen.“

Interessant am aktuellen Fall aus Bayern ist die Begründung der vorsitzenden Richterin, die gegen die Angeklagte sogar eine zweijährige Vollzugsstrafe verhängen wollte: Die Frau habe durch „Nichtnachdenken“ zur Verbreitung des Virus beigetragen. Warum sie vom Vermieter nicht in gleichem Maße „Nachdenken“ einforderte, bleibt dahingestellt bzw. lässt auf das Männerbild der Richterin schließen.

#### Statement des Nationalen AIDS-Beirats zu spät

Leider kam das Statement des Nationalen AIDS-Beirats zu spät, um Richter\_innen und Staatsanwält\_innen zur Besinnung zu bringen. Die Münchner Urteilsbegründung ist – gemessen an den NAB-Empfehlungen, die hier im Wortlaut zitiert werden – mehr als fragwürdig.

„Grundlage einer strafrechtlichen Bewertung einer HIV-Infektion im Zusammenhang mit einvernehmlichem Sexualverkehr ist eine angemessene Würdigung der medizinischen Fakten.“

Bekannt ist, dass die Verurteilte im Rahmen einer Studie der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Medikamenten versorgt worden war. Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine medikamentöse Senkung der Viruslast und damit der Übertragungswahrscheinlichkeit strafmildernd berücksichtigt wurde.

#### Nationaler AIDS-Beirat

Der Nationale AIDS-Beirat ist ein Beratungsgremium des Bundesministeriums für Gesundheit. Der Beirat wurde 1987 eingerichtet und begleitet seitdem in wechselnder Besetzung die Politik der Bundesregierung bei Fragen im Zusammenhang mit HIV und Aids. Seine 17 Mitglieder kommen aus den Bereichen Forschung, medizinische Versorgung, öffentlicher Gesundheitsdienst, Ethik, Recht und Sozialwissenschaften sowie aus der Community. „Mit seinen Stellungnahmen insbesondere zu neuen oder kontrovers diskutierten Fragestellungen gibt er eine wichtige Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung einer fachlich fundierten und wirksamen Strategie“, so das Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Website. Eine Liste aller Mitglieder findet sich [auf der Webseite der DAIG](#).

*„Es kann nicht schematisch beurteilt werden, ob einem bzw. einer HIV-Infizierten strafrechtlich die Verantwortung für die erfolgte Weitergabe der Infektion zugewiesen werden kann. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des jeweiligen Einzelfalls und dabei insbesondere die berechtigten Erwartungen beider Sexualpartner.“*

#### **Von HIV-positiver Frau wird „Mitdenken“ verlangt**

Über die Notsituation der wohnungslosen jungen Frau wurde wortlos hinweggegangen. Im Gegenteil: Von ihr wurde verlangt, dass sie für ihren 55-jährigen Vermieter dessen HIV-Risiko „mitdenkt“. Interessant an dem Fall ist auch der Antrag des Verteidigers, die drohende Vollzugsstrafe in eine Bewährungsstrafe umzuwandeln.

Es stellt sich die Frage, welche Strategie der namentlich genannte Verteidiger Jochen Ringler verfolgte, denn aufgrund der Sachlage erscheint selbst dieses Urteil viel zu hoch. Wieder einmal zeigt sich, welche Rolle in solchen HIV-Strafverfahren die Qualität der Verteidigung spielt. Insgesamt bleibt zu hoffen, dass sich unter Jurist\_innen die zentrale Aussage des Statements des Nationalen AIDS-Beirats durchsetzt.

*„Strafverfahren bezüglich der HIV-Übertragung bei einvernehmlichem Sexualverkehr leisten keinen Beitrag zur HIV-Prävention. Sie können sich sogar kontraproduktiv auf die HIV-Testbereitschaft und die offene Kommunikation von Sexualpartnern auswirken. Demgegenüber liegt es im Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft, die HIV-Test-Bereitschaft zu erhöhen.“*

Das aktuelle Votum stellt für die Situation von Menschen mit HIV einen großen Fortschritt dar, zumal es auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht wurde. Strafverteidiger\_innen können sich künftig auf diese politische Sichtweise berufen. Die Deutsche AIDS-Hilfe begrüßt das Votum des Nationalen AIDS-Beirats und hofft, dass die deutliche Positionierung auch auf die zukünftige Rechtsprechung einen positiven Einfluss hat. **KL**

## 2012

### Kriminalisierung von Migrantinnen

*Lange schien es, als sei die Kriminalisierung der HIV-Übertragung reine „Männersache“ – erst recht bei Männern mit schwarzer Hautfarbe. In unserer Fallsammlung machten Frauen bisher gerade mal 5% der Verurteilten aus. Das scheint sich aktuell zu ändern. Zumindest nähren zwei aktuelle Beispiele diesen Verdacht.*

#### **Andere Länder – andere Sitten**

Ein schweizerisches Obergericht hat im März 2012 eine 33-jährige Frau aus Kenia in einer Berufungsverhandlung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Frau nicht ausreichend auf dem Kondomgebrauch beharrt habe. Dabei hatte die Kenianerin ihren beiden Partnern diverse Male den Gebrauch von Kondomen nahegelegt, was diese aber entschieden abgelehnt hatten. Ihre HIV-Infektion ins Spiel zu bringen, hatte sie sich, aus Angst, ihre Partner zu verlieren, nicht getraut.

In erster Instanz war die Frau zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Verringert wurde das Strafmaß, weil nicht sicher geklärt werden konnte, ob sich der Partner möglicherweise schon vor der HIV-Diagnose seiner Frau infiziert hatte, die diese anlässlich eines Krankenhausaufenthalts bekam. Interessant ist auch, dass sich der Infizierte vehement gegen eine Bestrafung seiner Partnerin einsetzte.

#### **HIV-positive Afrikanerin biss ihren deutschen Kollegen**

Diese Meldung wurde im Mai 2012 von der Boulevardpresse weidlich auskosten. Nur der Kölner Express machte eine rühmliche Ausnahme und fragte: „War es Notwehr?“ Fakt ist, dass es am Arbeitsplatz der Afrikanerin zu einer Auseinandersetzung kam, die zu Tötlichkeiten führte, in deren Verlauf ein Kollege auf die Frau fiel und diese ihm (vor Schreck?) ein Stück aus der Lippe biss. Fürwahr eine schwere Körperverletzung, für die das Strafgesetzbuch eine entsprechende Strafe vorsieht.

### Gerichte unterstellen Körperverletzung

Interessant ist, wie das Thema HIV ins Spiel gebracht wurde, nämlich als zusätzliche versuchte gefährliche Körperverletzung, sprich: Es wurde automatisch die Absicht einer HIV-Übertragung unterstellt. Für das nicht unerhebliche Urteil von vier Jahren Freiheitsstrafe wurden gleich 28 weitere Fälle versuchter Körperverletzung (sprich: ungeschützten Sexualverkehrs) eines anderen Mannes hinzugezogen. Interessant ist auch, wie der Tatbestand der schweren Körperverletzung durch den Biss mit einer Infektionsabsicht verknüpft wurde und der Staatsanwalt dies zum Anlass nahm, im Bett der Betroffenen herumzuwühlen.

Als Moral von der Geschichte könnte man formulieren: Wenn du HIV-positiv bist, wird vor Gericht im Zweifelsfall alles gegen dich verwendet! Also versuche als Positiver, ein aufrechtes, keusches und anständiges Leben zu führen, denn nur dann kann dir nix passieren! KL



## 2012

### Im Zweifel gegen den Angeklagten!

*In Deutschland können sich HIV-Positive strafbar machen, wenn sie ungeschützt Sex mit einem/einer HIV-negativen Partner\_in haben. Die Deutsche AIDS-Hilfe wendet sich gegen diese Form der Kriminalisierung der HIV-Übertragung und sieht sie weder als geeignetes Instrument, um HIV-Übertragungen zu verhindern, noch um zwischenmenschliche Konflikte zu klären, die oft Auslöser von Gerichtsverfahren sind.*

Auch in anderen Ländern sieht es leider nicht besser, zum Teil noch schlechter aus. Dies zeigte die Internationale Fachtagung „Kriminalisierung der HIV-Übertragung“, die am 22. September 2012 im Roten Rathaus in Berlin stattfand. Eingeladen hatten neben der Deutschen AIDS-Hilfe die European AIDS-Treatment Group (EATG) und die International Planned Parenthood Federation (IPPF). Die Liste der Referenten reichte von Susan Timberlake vom AIDS-Programm der Vereinten Nationen in New York bis zu Matthew Weat, einem Professor an der University of London.

### *Strenge Gesetze in Skandinavien, Österreich und der Schweiz*

Matthew Weat berichtete, welche Länder die HIV-Transmission besonders scharf sanktionieren. Interessant daran war, dass hier an vorderster Stelle die skandinavischen Länder Schweden, Norwegen, Finnland und Dänemark stehen, gleich gefolgt von der Schweiz und Österreich. Matthew vermutet, dass die hohen Sanktionen in diesen Ländern damit zu tun haben, dass die Menschen dort ein ungeheuer großes Vertrauen – um nicht zu sagen unkritischem Verhältnis – zu ihrem Rechtssystem haben. Länder, bei denen das Vertrauen ins Rechtssystem nicht ganz so stark ausgeprägt ist – wie zum Beispiel Deutschland – stehen weiter unten auf der „Kriminalisierungsrangliste“.

Rechtsanwalt Jacob Hösl aus Köln schilderte im einzigen deutschsprachigen Workshop der Konferenz die Situation in Deutschland. Bei uns, so

Hösl, wird seit einem höchstrichterlichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1988 jedem HIV-Positiven, der ungeschützten Sex praktiziert, eine Infektionsabsicht unterstellt. Nur bei Benutzung von Kondomen bzw. „Einwilligung des Gegenübers in den ungeschützten Sex mit einem Positiven“ kann sich der Positive auf der sicheren Seite fühlen.

Dass alles noch viel schlimmer kommen kann, zeigte Dr. Helmut Graupner aus Wien auf. In Österreich können HIV-Positive nicht nur wegen Körperverletzung belangt, sondern auch wegen der Schädigung der „Volksgeundheit“ vor Gericht gestellt und verurteilt werden, wovon in Österreich gerne Gebrauch gemacht wird. Die kleine Alpenrepublik steht in punkto Strafverfahren der großen Bundesrepublik kaum nach. Interessant ist dabei, dass nach dem Volksgesundheits-Paragrafen bisher nur HIV-Positive verurteilt wurden, obwohl doch HIV-Negative, die sich ohne Schutz einer Gefahr aussetzen, die Volksgesundheit genauso schädigen. Oder?

#### **Erfolg: Schweiz entschärft sein Epidemie Gesetz**

Die Situation in der Schweiz war aufgrund eines ähnlich lautenden „Epidemiengesetzes“ der in Österreich vergleichbar. In der Vergangenheit kam es hier zu zahlreichen Verurteilungen – auffallend häufig bei Frauen mit Migrationshintergrund. Nur wenige Tage nach der Konferenz veröffentlichte die Basler Zeitung nun jedoch die Entscheidung des eidgenössischen Parlaments, das Epidemien gesetz zu ändern. Menschen mit HIV sollen bei einvernehmlichem ungeschützten Sex künftig nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Auch Fahrlässigkeit soll nicht mehr bestraft werden. Auch wenn die Gesetzesänderung nichts an dem Paradigma ändert, die Verantwortung für Safer Sex einseitig beim Positiven zu sehen, ist sie ein Schritt in die richtige Richtung.

#### **HIV-Positiver muss seine Unschuld beweisen**

Zusammenfassend wurde deutlich, dass in allen drei Ländern das Rechtsprinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ missachtet wird, sobald ein Mensch mit HIV vor Gericht steht:

1. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die immer noch allumfassende „Dämonisierung der HIV-Infektion“ im juristischen System.

- Eine große Rolle spielt dabei die konsequente Überschätzung von Übertragungswahrscheinlichkeiten bis hin zur Ausblendung der Rolle der Viruslast. Selbst dort, wo keine Übertragungsmöglichkeit mehr besteht, wird dem HIV-Positiven eine Schädigungsabsicht unterstellt.
  - Der Taterfolg „Sterben an AIDS“, der früher einmal seine Berechtigung gehabt haben mag, kann heute nicht mehr automatisch vorausgesetzt werden. Die medizinische Normalisierung von HIV scheint spurlos an der Richterschaft vorbeigegangen zu sein.
2. In allen drei Ländern wird den HIV-Positiven so etwas wie eine selbstverständliche Absicht zur Infektion unterstellt. Dort, wo andere nur Spaß am Sex haben wollen, will der Positive sein Gegenüber schädigen. Die Beweislast wird hier i.d.R. dahingehend umgekehrt, dass der Positive seine Unschuld nachweisen muss, während für andere die Unschuldsvermutung gilt.
  3. Dass dem Positiven die alleinige Verantwortung für die Prävention übertragen wird, überrascht da nicht weiter. Dass der HIV-Negative aber selbst dort von der Verantwortung freigesprochen wird, wo er sie, wie z.B. bei den Epidemien gesetzten in Österreich und der Schweiz, rein rechtlich gesehen hätte tragen müssen, zeigt, worin der Sinn der Kriminalisierung der HIV-Transmission besteht: den HIV-Negativen von jeder Verantwortung für den eigenen Schutz freizusprechen.

Bleibt noch zu erwähnen, dass sich die drei Rechtsexperten darin einig waren, dass ein Gerichtsverfahren immer allen Beteiligten schadet. Nicht nur der Angeklagte, sondern auch der Kläger muss sich vor Gericht bis aufs Hemd ausziehen. Das hinterlässt seelische Narben sowohl beim Kläger als auch beim Beklagten. Hier ist für die Zukunft eine neue Form der „Prävention“ gefordert: Gibt es andere Wege zur Bearbeitung solcher massiver Gefühle von Verletzung, Enttäuschung und Betrug, die zu einem gesünderen Ergebnis führen? Welche Rolle könnte hier die Beratung in der Aidshilfe spielen?



2011

## HIV und Strafrecht: ein Sumpfgebiet

*Gastbeitrag von Bernd Aretz*

Immer wieder geistern Berichte von Strafverfahren im Zusammenhang mit ungeschütztem Sex durch die Medien und verunsichern Menschen mit HIV. Es kann sehr leicht der Eindruck entstehen, es handele sich um ein Massenphänomen. In Kommentaren, vor allem in Internetforen, wird deutlich, dass weite Teile der Bevölkerung aus dem Bauch heraus die erfolgten Verurteilungen gutheißen. Schaut man genauer hin, wird schnell deutlich, dass bei angezeigten Infektionen in aller Regel Beziehungsstörungen und misslungene Kommunikation im Hintergrund stehen. Die Staatsanwaltschaften werden praktisch nur tätig, wenn eine Anzeige vorliegt. Diese wird dann erstattet, wenn die vermeintlichen oder auch tatsächlichen Opfer sich hintergangen fühlen und durch Gespräche keine Einigung erzielt werden kann.

Der Rechtsrahmen ist klar. Die Übertragung einer HIV-Infektion ist eine gefährliche Körperverletzung<sup>5</sup>. Die erfolgte Übertragung ist strafbar, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde, der Versuch dagegen nur bei Vorsatz, der allerdings schon angenommen wird, wenn eine Übertragung billigend in Kauf genommen wurde. Das ist eine Wertungsfrage, bei der der Bundesgerichtshof die Hürden für eine Verurteilung in einer sehr umstrittenen Entscheidung sehr niedrig gelegt hat.<sup>6</sup>

Die Strafbarkeit entfällt, wenn eine Einwilligung vorliegt<sup>7</sup>, also über die bestehende HIV-Infektion vorher offen kommuniziert wurde. Eine Einwilligung kann auch stillschweigend aus der Situation heraus erteilt werden. Wer sich zur beliebigen Benutzung im Dunkelraum in den Sling legt, darf sich nicht wundern, wenn er sich Krankheiten einfängt. Aber es bedarf

dann schon kluger Staatsanwälte und Richter, die einsehen, dass zur Sexualität, die hier interessiert, immer mindestens zwei Menschen gehören, dass zumindest in der schwulen Szene bekannt sein dürfte, wo welche Risiken liegen, und dass der Verzicht auf Kommunikation und/oder Schutz auch als Einwilligung in ein Risiko gewertet werden kann.

Die Strafbarkeit entfällt auch, wenn geeignete Schutzmaßnahmen wie Kondom- oder Femidomgebrauch erfolgen und zwar unabhängig davon, ob es während des Aktes zu Anwendungsspannen kommt. Der Gebrauch von Schutzmethoden belegt nämlich eindeutig, dass eine Weitergabe von HIV nicht billigend in Kauf genommen wird. Inwieweit eine Viruslast unterhalb der Nachweisgrenze, über die nicht informiert wird, ein strafbefreiender Umstand sein kann, ist zurzeit noch unklar. Dazu gibt es einander widersprechende Gerichtsurteile, die allerdings noch aus Zeiten stammen, in denen die an der Prävention beteiligten Akteure die Schutzwirkung geleugnet oder stark relativiert haben.<sup>8</sup> In weiten Teilen der Bevölkerung – auch der schwulen Szene – ist der Wissensstand dazu immer noch unzureichend. Es ist also mit weiteren Ermittlungsverfahren zu rechnen, wenn Anzeigen erstattet werden.

Ob es heute dann tatsächlich noch zu Gerichtsverfahren und Verurteilungen kommt, bleibt abzuwarten, ist aber nicht auszuschließen. Dies wird wesentlich davon abhängen, wie offensiv der heutige Wissensstand der Experten und besonders Interessierten zum Allgemeingut und von Sachverständigen in die Verfahren eingebracht wird. Hierzu ist leider zu konstatieren, dass in der Vergangenheit von Sachverständigen auch irreführende Gutachten über die Risiken unter erfolgreicher Therapie erstellt wurden. Es ist müßig, über die Motivation zu spekulieren: Homophobie,

<sup>5</sup> §§ 223, 224, 229 Strafgesetzbuch [http://www.sadaba.de/GSST\\_StGB\\_223\\_233.html](http://www.sadaba.de/GSST_StGB_223_233.html)

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 04.11.1988 – 1StR 262/88. Eine Übersicht über Strafurteile findet sich in <http://www.lsvd.de/142.0.html#c58>

<sup>7</sup> § 228 StGB

<sup>8</sup> AG München 813 Cs 123 Js 11023/06, AG Nürtingen 13 Ls 26 (HG)-Js 97756/07

Angst vor Sittenverfall, allgemeine Präventionsabsichten – die Gründe können vielfältig sein<sup>9</sup>.

Präventionsexperten ist bewusst, dass die Wahrscheinlichkeit, HIV zu erwerben, eher vom Lebensstil abhängt als von dem einen Sexualakt, bei dem es tatsächlich zur Übertragung kommt. Das Problem liegt darin, dass die Justiz nur den Einzelfall betrachtet, und da hat der/die HIV-Positive, der/die um seine/ihre Infizierung weiß, aus Juristensicht einen überlegenen Wissensstand, der ihn/sie entweder zur Offenbarung oder zu Schutzmaßnahmen zwingt.

Das Dilemma liegt darin, dass der/die offen HIV-Infizierte immer noch mit Ablehnung als Sexualsubjekt rechnen muss und nach vielleicht häufigeren frustrierenden Erfahrungen verständlicherweise mit Informationen zurückhaltend umgeht. Die Erfahrungen des Verfassers mit manchen angeblich erwachsenen Männern jenseits der Fünfzig im GayRomeo-Chat bei der Kommunikation über HIV sind schlicht ärgerlich. Es wird sehr deutlich signalisiert, dass die Information nicht gewünscht ist und Infizierte doch lieber auf Sexualität verzichten sollten. Das kann, wenn man mit seinem Testergebnis noch verunsichert ist, krank machen. Die Empfehlung, jenseits der Alltagsbezüge in der fernen Großstadt oder mit einem Zweitprofil im Chat Erfahrungen mit Offenheit zu sammeln und dabei vielleicht auch Sicherheit zu erlangen, kann dagegen hilfreich sein.

Wenn eine Anzeige erstattet wurde, sollte man den Betroffenen raten, zunächst keine Aussage, sondern nur Angaben zur Person zu machen, bevor nicht ein erfahrener Strafverteidiger Akteneinsicht genommen hat. Auch bei den Verteidigern kann man indessen nicht davon ausgehen, dass sie einen anderen Wissensstand zu HIV haben als der Durchschnitt der Bevölkerung. Sie brauchen also inhaltliche Unterstützung.

---

<sup>9</sup> Das AG München stützte sein Urteil auf ein solches Gutachten von Prof. Eberle des Max von Pettenkofer Instituts München. Es wurde in zweiter Instanz von Prof. Vernazza, St. Gallen, widerlegt

## 2011

### Landau: Dreieinhalb Jahre Haft für Migranten

Das Landgericht Landau hat am 13. Mai 2011 einen aus dem Kongo stammenden Mann wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Der 32-jährige „Wiederholungstäter“ hatte eine Frau infiziert, der er seine HIV-Infektion verschwiegen hatte.

Das Gericht bezog eine frühere Verurteilung des Mannes durch das Landgericht Offenbach ein. Von diesem war er Ende 2009 wegen ähnlicher Taten zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Im aktuellen Fall ging es um ein Delikt aus dem Jahr 2006 in einer Gemeinde im Kreis Südliche Weinstraße. Der Mann hatte damals ungeschützten Sex mit einer jungen Frau. Das Gericht ging davon aus, dass er eine Übertragung des Virus „billigend in Kauf genommen“ habe.

Quelle: <http://www.swr.de/nachrichten/rp/-/id=1682/nid=1682/did=8000736/1o6xfcm/>

## 2011

### 18 Monate Haft für Dipping

Ein bayrisches Amtsgericht verurteilte im Dezember 2010 einen Mann wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in zehn Fällen zu 18 Monaten Haft ohne Bewährung. Er hatte 2008 und 2009 ungeschützten Sex mit zwei Frauen, die nicht infiziert wurden. Beide hatte er nicht über seine HIV-Infektion informiert.

#### *Schutzverhalten oder Schutzbehauptung?*

Der Verurteilte kommt nicht aus Deutschland und gab Sprachschwierigkeiten an. Er habe aus den ärztlichen Informationen geschlossen, dass vaginaler Verkehr ohne Samenerguss kein Risiko darstelle. Daran habe er sich gehalten. Das Gericht hielt dies für eine Schutzbehauptung und befand, er hätte sich seit seiner HIV-Diagnose im April 2007 besser informieren können. „Im Zweifel für den Angeklagten“ galt jedoch trotzdem, wodurch ihm sein Verhalten als Beitrag zur Risikominderung angerechnet wurde.

#### *Was für und was gegen ihn sprach*

Zugunsten des Mannes sprachen sein umfassendes Geständnis und seine Entschuldigung bei den Frauen. Deren fehlender „Beitrag“ zum Schutz fand keine Erwähnung, lediglich ihr Vertrauen in den Mann. Zu dessen Lasten wurde von einem „massiven Gefährdungspotenzial“ ausgegangen, da im Falle einer Infektion mit „gravierenden Folgen bis hin zum Tode gerechnet werden“ müsse. Strafverschärfend wirkte sich auch eine SMS aus, die der Mann am 1. Weihnachtstag 2008 an eine der Frauen geschrieben hatte. Darin warf er ihr vor, ihn infiziert zu haben. So kam das Thema HIV erst ins Spiel, woraufhin sich die Frau testen ließ. Da sie aufgrund des diagnostischen Fensters den Test später wiederholen musste, lebte sie einige Zeit in Ungewissheit.

## 2010

### HIV-Positiver muss PEP nach ungeschütztem Sexkontakt zahlen

Das Amtsgericht Köln verurteilte am 29. September 2010 einen HIV-positiven Mann dazu, einen Großteil der Kosten für die Postexpositionsprophylaxe (PEP) eines Sexpartners zu tragen. Dass seine Viruslast nach eigenen Angaben dauerhaft unterhalb der Nachweisgrenze liegt, hatte er erst nach dem Sex erzählt. Die russische Krankenkasse des Klägers hatte die Kosten für die PEP nicht übernommen.

#### *Der Fall*

Der Geschädigte, ein russischer Austauschstudent, hatte ein Kondom vorgeschlagen. Das kam jedoch nicht zum Einsatz, da der Beklagte beteuerte, es sei nicht nötig. Nach dem Sex outete er sich als positiv. Dies machte dem Studenten Angst, und er ließ sich eine PEP verschreiben. Er blieb HIV-negativ, doch seine russische Krankenkasse zahlte die Kosten für die PEP nicht.

Im Verfahren berief sich der Angeklagte darauf, dass seine Viruslast unterhalb der Nachweisgrenze liege und dass er deshalb niemanden anstecken könne. Das Gericht befand jedoch, er habe „zumindest billigend in Kauf genommen, dass bei dem Kläger die Angst vor einer Infektion eintrat“.

Das Gericht verurteilte den HIV-Positiven zur Zahlung von 75 Prozent der Kosten (plus Zinsen) für die PEP und der Prozesskosten. Die anderen 25 Prozent der PEP-Kosten bekommt der Austauschstudent nicht erstattet. Der Richter sprach ihm nämlich ein „Mitverschulden“ von 25 Prozent zu, da auch er für Schutz hätte sorgen können.

### **Geteilte Verantwortung**

Der Richter argumentierte, das späte Outing sei „nicht gerade geeignet“ gewesen, „das Vertrauen in die Ehrlichkeit des Beklagten zu begründen“. Damit sei es dem Kläger nicht ermöglicht worden, das Risiko der Viruslast-Methode abzuwägen und selbst zu entscheiden, ob er es eingehen wolle. Zudem hätte der Student „auch noch darauf vertrauen müssen, dass der Beklagte keine weiteren Infektionen hat und seine Medikamente regelmäßig einnimmt“.

Da die Aussagen zur Viruslast für den Kläger nicht überprüfbar gewesen seien, habe er verständlicherweise eine PEP eingenommen. Seine Angst vor einer HIV-Infektion bezeichnete das Gericht als „ohne weiteres nachvollziehbar“.

### **Bewertung des Urteils**

Was die geteilte Verantwortung aller Sexpartner und die Umsetzung der Viruslast-Methode betrifft, urteilte das Gericht weitgehend passend zur Empfehlung von DAH, DAIG und Dagnä (s. S.1), bei Gelegenheitskontakten Kondome zu benutzen. Die Viruslast-Methode erfordert nämlich einen vertrauensvollen kommunikativen Kontext. Schließlich muss man verlässlich einschätzen können, worum es geht und als wie vertrauenswürdig man die Angaben des Sexpartners einschätzen kann.

Zugespitzt könnte man sagen: „Wenn du den Aussagen zur Viruslast des Partners nicht sicher vertrauen kannst, dann Sorge selbst für deinen Schutz“. So gesehen müsste einem Kläger auch mehr als 25 Prozent der Verantwortung zugemessen werden.

Und für Positive, die der Überzeugung sind, es gebe aufgrund ihrer Viruslast weder Grund, sich zu schützen, noch dafür, den Partner in diese Entscheidung einzubeziehen, enthält das Urteil die Botschaft: Erwarte nicht, dass Fremde deinen einsamen Risikoabwägungen zur Viruslast ungefragt folgen! Damit entmündigst du ihn.

## **2010**

### **Kiel (2): Fünf Jahre Haft plus Psychiatrie**

Das Kieler Landgericht verurteilte am 28.Juni 2010 einen 47-jährigen Mann wegen zweifacher vollendeter und fünffacher gefährlicher Körperverletzung zu fünf Jahren Haft. Nach deren Verbüßung soll der gelernte Maler auf Anordnung des Gerichts in der Psychiatrie untergebracht werden. Das Gericht billigte ihm wegen massiver Hirnschädigungen und einer schweren Persönlichkeitsstörung erheblich verminderte Schuldfähigkeit zu. Die Kammer blieb zwei Jahre unter dem Antrag der Anklage, die beiden infizierten Frauen als Nebenklägerinnen verzichteten auf Rechtsmittel. Das Urteil ist rechtskräftig.

#### **Der Fall**

Wie im INFO 57 berichtet, gab der Angeklagte zu, seine HIV-Infektion trotz ausdrücklicher Nachfragen seiner Partnerinnen zum Teil verschwiegen und in einem Fall sogar geleugnet zu haben. Dies verteidigt er damit, dass er sich immer „super“ gefühlt habe und aufgrund seiner nicht nachweisbaren Viruslast davon ausgegangen war, nicht mehr ansteckend zu sein. Er hatte sogar die Medikamente einige Zeit abgesetzt, da er sich für „geheilt“ hielt. Die zuerst angesteckte Frau beschuldigte er sogar wider besseres Wissen, sie habe ihn infiziert.

Der Mann saß wegen Wiederholungsgefahr seit Oktober 2009 in U-Haft, nachdem ihn eine der beiden infizierten Frauen angezeigt hatte. Eine zweite Infizierte erlitt Nierenversagen und war sogar zeitweilig gelähmt. Beide betroffene Frauen müssten nun nicht nur eine erheblich verminderte Lebensqualität hinnehmen, sondern auch mit einer geringeren Lebenserwartung rechnen, betonte das Gericht.



Bei dem Angeklagten war die Krankheit 2004 mit schwersten Symptomen wie starkem Gewichtsverlust und einer Lungeninfektion ausgebrochen. Die HIV-Medikamente setzte er ab, als seine Viruslast unter der Nachweisgrenze war. Er ging erst wieder in die Aids-Ambulanz der Universität Lübeck, als eine der Sexpartnerinnen infiziert war. Da sei seine Viruslast „exorbitant hoch und er hochinfektiös“ gewesen, sagte Richter William. Dennoch kontaktierte er weitere Frauen, um ungeschützten Sex zu haben.

Das Gericht betonte, es wäre möglicherweise gar nicht zu den Taten gekommen, wenn die Ärzte 2004 die Hirnschädigung nicht nur festgestellt, sondern auch genauer untersucht hätten. Durch den massiven Abbau von Hirnmasse habe der Angeklagte schon damals nicht mehr richtig einsehen können, was mit ihm und anderen geschehe.

#### ***Erstes Resümee***

Welches Gewicht die Viruslast letztendlich bei der Urteilsfindung spielte, kann noch nicht geklärt werden, da das Urteil noch nicht vorliegt. Sollte die gestiegene Viruslast darin ein ausschlaggebendes Argument darstellen, müssten jedoch auch die rechtlichen Konsequenzen für das Gegenteil, also die nicht nachweisbare Viruslast, diskutiert werden.

Eine Rolle scheint aber auf jeden Fall zu spielen, dass der Verurteilte seine Infektion verschwiegen bzw. verleugnet und die Frauen ohne ihr Wissen einer großen Gefahr ausgesetzt hatte. Unklar bleibt auch, wie es zu der vermutlich unzureichenden ärztlichen Behandlung des Mannes kommen konnte.

## **2010**

### **Kiel (1): Fünf Jahre Haft plus Psychiatrie**

Inzwischen liegt das Urteil des Kieler Landgerichts vor, das im Juni 2010 einen 47-jährigen Mann der zweifachen vollendeten und fünffachen gefährlichen Körperverletzung schuldig sprach (wie ausführlich in INFO 57 und 58 berichtet). Außerdem ordnete das Gericht im Urteil die psychiatrische Unterbringung an.

Hier werden nur die mit dem Urteil bekannt gewordenen mildernden bzw. strafverschärfenden Aspekte vorgestellt.

#### ***Zu seinen Lasten***

Der Angeklagte hatte seine HIV-Infektion trotz ausdrücklicher Nachfragen seiner Partnerinnen zum Teil verschwiegen und in einem Fall sogar geleugnet. Dies fiel zu seinen Lasten ins Gewicht.

In besonderem Maße nachteilig für den Angeklagten wirkte sich der gesundheitliche Zustand der einen infizierten Partnerin und „die erheblichen Unsicherheiten“ für beide mit ziemlicher Sicherheit von ihm infizierten Frauen aus.

#### ***Strafmildernd***

Dass der Angeklagte sein Leugnen und den ungeschützten Sex mit mehreren Frauen zugegeben hatte, wurde vom Gericht als strafmildernd gewertet.

Bemerkenswerterweise erkannte das Gericht auch die Rolle der Sexpartnerinnen als strafmildernd an: „Ebenfalls war zu sehen, dass sich die betroffenen Zeuginnen in gewissem Maße leichtfertig auf ungeschützte Sexualkontakte eingelassen haben, obwohl sie den Angeklagten zuvor kaum kannten.“

## 2010

### Kriminalisierung schadet Prävention

#### Vier Prinzipien zu HIV und Strafrecht

Immer wieder landen (potenzielle) HIV-Übertragungen vor Gericht: Das Amtsgericht Darmstadt verurteilte die Sängerin Nadja Benaissa auf Bewährung, das Amtsgericht Neumarkt (Nordbayern) brachte einen 48-jährigen positiven Mann für 18 Monate ins Gefängnis<sup>10</sup>, und das Amtsgericht Hamburg-Harburg sprach einen 34-Jährigen frei, weil er sein Testergebnis nicht vor der „Tat“ abgeholt hatte<sup>11</sup>.

Keines dieser Urteile liegt der DAH bislang vor, sodass die Fälle nur ansatzweise besprochen werden können. Kennzeichnend für alle drei scheint jedoch, dass Richter der Eigenverantwortung jedes/jeder Beteiligten nicht genügend Rechnung tragen und stattdessen einseitig auf die Verantwortung der HIV-positiven Beteiligten pochen.

INFO hatte in den letzten Jahren immer wieder Gerichtsfälle genauer angeschaut und festgestellt, dass Aspekte wie Initiativen zum Kondomgebrauch oder Viruslast sehr unterschiedlich in die Rechtsprechung einfließen. Dabei tauchte zum Beispiel der Informed Consent (Einverständnis zu unsafem Sex) immer wieder als strafrechtlich relevanter Aspekt auf. Zudem wurde von INFO die jeweilige Bedeutung des Verschweigens oder Verleugnens der Infektion herausgearbeitet und Tendenzen skizziert.

Auf der Basis dieser Beobachtungen formulierte eine DAH-Arbeitsgruppe vier Prinzipien zu HIV und Strafrecht. Rechtzeitig zum Benaissa-Urteil wurde das Papier auf [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)<sup>12</sup> und [blog.aidshilfe.de](http://blog.aidshilfe.de)<sup>13</sup> zur Diskussion gestellt.

<sup>10</sup> <http://www.aidshilfe.de/de/aktuelles/meldungen/hiv-positiver-zu-18-monaten-gefangnis-verurteilt>

<sup>11</sup> <http://www.ad-hoc-news.de/gericht-spricht-mann-von-wissentlicher-hiv-ansteckung-frei--/de/News/21540727>

### Grundsätzliches zur Kriminalisierung HIV-positiver Personen

Die DAH-Autor\_innen sehen in der Kriminalisierung der HIV-Übertragung kein geeignetes Mittel der Prävention, da sie sich kontraproduktiv auswirkt. Durch Urteile entsteht nämlich die Illusion, der Staat habe HIV unter Kontrolle und für den Schutz vor einer HIV-Übertragung trügen die alleinige Verantwortung die HIV-positiven Beteiligten.

Außerdem kann eine Kriminalisierung auch dazu verleiten, sich nicht auf HIV testen zu lassen, um nicht verantwortlich gemacht werden zu können. Verurteilungen leisten zudem der Stigmatisierung Vorschub, was einem selbstbewussten Umgang mit der HIV-Infektion im Wege stehen kann.

Auf der anderen Seite gibt es durchaus Fälle, in denen die HIV-Übertragung eine strafrechtliche Bedeutung hat; zum Beispiel, wenn das Gegenüber arglistig getäuscht, Vertrauen ausgenutzt oder eine Ansteckung beabsichtigt wurde.

#### 1. *Geteilte Verantwortung bei sexuellen Begegnungen*

Alle Beteiligten müssen lernen, den Schutz vor HIV in die eigene Hand zu nehmen und sich nicht auf andere zu verlassen. So kann von Menschen mit HIV bei Gelegenheitskontakten oder am Beginn einer Beziehung nicht gefordert werden, ihre Infektion offenzulegen – wohl aber, dass sie ihre Verantwortung für den Schutz vor einer HIV-Übertragung ebenso wahrnehmen wie ihre Partner\_innen auch.

Wenn ein\_e Partner\_in zum Beispiel aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum nur eingeschränkt handlungsfähig ist, kommt dem Gegenüber

<sup>12</sup> <http://www.aidshilfe.de/de/aktuelles/meldungen/hiv-und-strafrecht-vier-prinzipien>

<sup>13</sup> <http://blog.aidshilfe.de/2010/08/16/hiv-und-strafrecht-vier-prinzipien/>

aufgrund der überlegenen Position eine größere Verantwortung zu. Gleiches gilt bei Abhängigkeiten, Zwang oder verminderten kognitiven Fähigkeiten.

### **2. Auch HIV-Positive haben das Recht auf Unvoreingenommenheit**

Viele juristische Auseinandersetzungen um (potenzielle) HIV-Übertragungen finden im Kontext enttäuschter Beziehungswünsche statt. Richter sind gefordert, Menschen mit HIV unvoreingenommen zu begegnen und ihnen nicht weniger Glaubwürdigkeit beizumessen. Dazu gehört gegebenenfalls auch, sich vom Klischee der „verantwortungslosen Positiven“ zu verabschieden.

### **3. Differenziertes und sensibles Vorgehen nötig**

Die Prävention in Deutschland ist erfolgreich, weil sie von der Mündigkeit und Verantwortung jedes Einzelnen ausgeht und gegen die Ausgrenzung Positiver angeht. „Mediale Treibjagden“ motivieren nicht gerade dazu, den eigenen HIV-Status offenzulegen und damit den Partner\_innen einen verantwortungsvollen Umgang mit Safer Sex zu ermöglichen. Justiz und Medien müssen deshalb differenziert und sensibel vorgehen und die möglichen Folgen für die Prävention berücksichtigen.

### **4. Das veränderte Leben mit HIV erfordert eine veränderte Rechtsprechung**

Durch eine antiretrovirale Therapie kann die Übertragungswahrscheinlichkeit wirksam gesenkt werden. Galt bisher das Einbringen eines Kondoms in die sexuelle Kommunikation als ausreichender Beweis, eine HIV-Übertragung verhindern zu wollen, stellt sich heute die Frage, ob die korrekt angewendete „Viruslastmethode“<sup>14</sup> heute nicht genauso bewertet werden müsste.

<sup>14</sup> „Viruslastmethode“, dass man den Schutz, den eine Behandlung der HIV-Infektion bieten kann, präventiv nutzt. Voraussetzung ist, dass ein\_e HIV-Positive\_r mindestens ein halbes Jahr in Behandlung ist und seine Viruslast (Viruskopien im Blut) bei mindestens zwei Messungen unter Nachweisgrenze liegt.

## 2010

### **Welche Rolle spielt eine nicht nachweisbare Viruslast?**

Wie bereits im INFO 56 dargestellt, weist die deutsche Rechtsprechung große Unterschiede auf. Insbesondere die Viruslast unter HAART wird sehr unterschiedlich beurteilt. Würde man die „EKAF-Kriterien“ auch als rechtstaugliche Maßstäbe 1:1 umsetzen, müsste die von den Schweizern vorgesehene Herstellung eines Informed Consent zwischen den Beteiligten ebenfalls eine Rolle spielen.

INFO dokumentiert hier wieder aktuelle Fälle aus der Presse und ergänzt die Bewertung eines Würzburger Urteils von 2007 durch neue Informationen aus einem medizinrechtlichen Fachblatt.

#### **Urteil 1: Fulda**

Das Amtsgericht Fulda verurteilte Anfang März 2009 eine 32-Jährige zu einer **Bewährungsstrafe von einem Jahr**<sup>15</sup>. Der HIV-positiven Frau wurde zur Last gelegt, durch ungeschützten Sex eine Infektion ihres 41-jährigen Freundes „billigend in Kauf“ genommen zu haben. Die Frau erwartet das zweite Kind von ihrem Partner, der inzwischen wieder ungeschützten Sex mit ihr habe. Er und das erste Kind blieben von einer Infektion verschont, nicht jedoch ein Kind aus erster Ehe.

Der Ex-Mann hatte laut Berichten in der Lokalpresse ausgesagt, seinen Nachfolger von der HIV-Infektion seiner Ex-Frau informiert zu haben. Auch die Verurteilte bestritt, über ihre Infektion gelogen oder sie verschwiegen zu haben. „Zudem habe ihr eine Ärztin gesagt, die Viruslast sei so gering, dass sie nicht ansteckend sei. Doch während eines Gesprächs

<sup>15</sup> Quellen: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,679064,00.html> und <http://www.fuldaerzeitung.de/newsroom/regional/Fulda-amp-Region-Ungeschuetzter-Sex-HIV-Infizierte-verurteilt%3Bart25,251310>

mit dem Richter hatte die Ärztin dieser Behauptung widersprochen. Auch ein medizinischer Sachverständiger aus Fulda, bei dem die Angeklagte in Behandlung ist, gab an, dass man eine Ansteckungsgefahr nie ganz ausschließen könne“, so die Lokalpresse.

### **Urteil 2: Kiel**

Seit April 2010 steht ein 47-Jähriger wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen (HIV-Übertragungen) und wegen versuchter Körperverletzung in fünf Fällen als **Angeklagter** vor dem Kieler Landgericht. Der HIV-positive Mann sitzt wegen Wiederholungsgefahr seit Oktober 2009 in U-Haft. Als Zeuginnen geladene Sexpartnerinnen sagten aus, er habe in Internetforen gezielt „Sex ohne Gummi“ gesucht.

Er gibt zu, seine HIV-Infektion trotz ausdrücklicher Nachfragen seiner Partnerinnen zum Teil verschwiegen und in einem Fall sogar geleugnet zu haben. Dies verteidigt er damit, dass er sich immer „super“ gefühlt habe und aufgrund seiner nicht nachweisbaren Viruslast davon ausgegangen war, nicht mehr ansteckend zu sein. Er hatte sogar die Medikamente einige Zeit abgesetzt, da er sich für „geheilt“ hielt. Auf Anraten seines Arztes nimmt der Angeklagte jetzt wieder HIV-Medikamente, obwohl er sich über die Notwendigkeit wundere. Auf die Idee, dass die Viruslast ohne die Pillen wieder steigt, sei er nicht gekommen. Er habe sich darüber keine Gedanken mehr gemacht. Sein Arzt sagte vor Gericht aus, er habe den Mann auf die weiterhin bestehenden Risiken hingewiesen. Weitere Experten stellten dem interessierten Richter die Bedeutung der Viruslast vor, was wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde.

Voraussichtlich im Juni und Juli werden drei weitere Verhandlungstage folgen. Momentan wird ein psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten erstellt.

### **Urteil 3: Würzburg**

Neue interessante Details zu einem Urteil des Landgerichts Würzburg aus dem Jahr 2007<sup>16</sup> erfuhr INFO aus einem Beitrag im Fachblatt für Medizinrecht<sup>17</sup>. Darin schreibt RA Dr. Jörg Teumer, der Angeklagte sei wegen gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **5 Jahren und 6 Monaten** verurteilt worden. Aufgrund antiretroviraler Mittel sei seine Viruslast unterhalb der Nachweisgrenze gewesen, sodass er davon ausgegangen war, eine Übertragung könne nicht stattfinden. Bei einer der Partnerinnen konnte medizinisch eine auf den Angeklagten zurückgehende HIV-Infizierung nachgewiesen werden.

Das Gericht betonte, dass bei den Sexualpartnerinnen, die über die HIV-Infektion Bescheid gewusst und dennoch mit dem angeklagten sexuell verkehrt hätten, eine strausschließende eigenverantwortliche Selbstgefährdung bzw. eine wirksame Einwilligung vorliege. Ein solcher „Informed Consent“ zur Selbstgefährdung bietet demnach weiterhin Schutz vor Klagen oder gar Verurteilungen – unabhängig von der Höhe der Viruslast. Aber natürlich nur, wenn die Absprache allen Beteiligten „erinnerlich“ ist.

Was die Beurteilung der Viruslast im Infektionsgeschehen betrifft, gibt es nach wie vor unterschiedliche Expertenaussagen. Gerichte urteilen ebenfalls sehr unterschiedlich, wie dieses Würzburger Urteil und der Nürtinger Fall (INFO 56) belegen.

Für den Autor Jörg Teumer trägt das LG Würzburg mit seinem Urteil dem aktuellen Behandlungsstand Rechnung: „Solange es keine 100% sicheren wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass eine Infizierung Anderer bereits aufgrund der regelmäßigen Einnahme dieser Medikamente vollständig (!) ausgeschlossen ist, darf eine Kondombenutzung beim Sexualverkehr nicht unterbleiben und führt das Unterlassen dieser Schutzmaßnahme zur Strafbarkeit. Ärzte, Apotheker oder Mitarbeiter von

<sup>16</sup> 1 Ks 901 Js 9131/2005 25

<sup>17</sup> RA Dr. Jörg Teumer: Neues zum Thema Aids und Strafrecht. In: MedR 2010 Heft 1



Aids-Beratungsstellen etc., die dennoch einen Sexualverkehr ohne Kondombenutzung befürworten oder gar anregen, laufen daher Gefahr, sich wegen Beihilfe oder Anstiftung zu einem Körperverletzungsdelikt strafbar zu machen.“

## Fazit für die Beratung

- Die Urteile aus Fulda und Würzburg zeigen, dass das Thema Viruslast in den Gerichten angekommen ist und wie unterschiedlich es bewertet wird, nämlich meist in Abhängigkeit von der Stellungnahme der geladenen medizinischen Experten. Man kann sich hier im Moment auf nichts verlassen und ist in jedem Fall der „Willkür“ der jeweils geladenen Gutachter ausgeliefert. Zumindest so lange, wie Fachverbände wie DAIG und DAGNAE hier nicht mit einer Stimme sprechen.
- Ein Ausweg für alle Fälle (unabhängig von der Viruslast) könnte die Herstellung eines „Informed Consent“ zum Kondomverzicht sein; denn wer im Wissen um die HIV-Infektion des Gegenübers in ungeschützten Sex einwilligt, der begeht eine „strafausschließende Selbstgefährdung“. Frage ist natürlich, wie realistisch eine Vereinbarung ist, und ob man bei Bedarf immer Papier und Bleistift zur Hand hat bzw. haben möchte, um sich vor Gericht vor eventuellen „Erinnerungslücken“ seiner Sexualpartner schützen zu können.

## 2010

### (Versuchte) HIV-Übertragung vor Gericht

Deutschland nimmt im europäischen Vergleich zwar einen der unteren Plätze ein, was die Kriminalisierung der HIV-Übertragung betrifft, dennoch gab es in den letzten Wochen einige Aufsehen erregende Urteile, die wir hier vorstellen und auf ihre *Moral von der Geschichte* bewerten.

#### Urteil 1: Nürtingen<sup>18</sup>

Das Amtsgericht Nürtingen hat bereits am 10.03.2008 einen in Deutschland lebenden Kameruner **freigesprochen**. Da uns aber erst jetzt die schriftliche Urteilbegründung vorliegt, nehmen wir das Urteil in den Reihen der hier zu bewertenden aktuellen Richtersprüche auf.

Dem positiven Mann war zur Last gelegt worden, trotz seiner HIV-Infektion über zwei Jahre ungeschützten Geschlechtsverkehr mit seiner Lebensgefährtin gehabt und ihr seine HIV-Infektion verschwiegen zu haben. Ob HIV und Kondome jemals Thema zwischen den beiden waren, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Die Frau erfuhr im Rahmen der Geburt ihres gemeinsamen Sohnes über Dritte von der Infektion. Sie und das Kind sind nicht infiziert.

Der Angeklagte gab das Verschweigen zu. Dazu im Urteil: „Dies habe er getan, weil er fürchtete, dass die Beziehung ansonsten beendet werden würde.“ Er sei zu keiner Zeit von einer Gefährdung seiner Partnerin ausgegangen, da seine Viruslast dank einer HIV-Therapie seit längerer Zeit unterhalb der Nachweisgrenze liege. Sein Arzt und ein Gutachter erläuterten dem Gericht, dass deshalb auch nicht von einer versuchten Körperverletzung ausgegangen werden könne. „Soweit eine Person, die HIV-positiv ist, eine Viruslast von Null hat, ist sie nach medizinischen Gesichtspunkten und menschlichem Ermessen nicht ansteckend. Diese Person kann sonach tatsächlich den HI-Virus nicht übertragen. Ein von dieser Person ausgeübter ungeschützter Geschlechtsverkehr ist daher grundsätzlich – in objektiver Hinsicht – nur als untauglicher Versuch zu werten“, so das

<sup>18</sup> Geschäftsnummer: 13 Ls 26 (HG) Js )7756/07

Urteil. Dies lasse auch einen Vorsatz entfallen. STDs, also eines der so genannten EKAF-Kriterien aus Präventionssicht, waren im Urteil kein Thema.

*Die Moral von der Geschichte':*

*Wer glaubhaft sich um Schutz bemüht, den bestraft der Richter nicht.*

### **Urteil 2: Oldenburg<sup>19</sup>**

Das Landgericht Oldenburg verurteilte am 29.03.2010 eine 25-jährige Frau zu einer **Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren** wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Es handelte sich um ein Berufungsverfahren, bei dem eine weitere Freiheitsstrafe in die Höhe der Gesamtstrafe einbezogen wurde. Das Gericht bezeichnete die positive Frau als „krasse Wiederholungstäterin“, da sie zum wiederholten Male wegen ungeschützten Geschlechtsverkehrs vor Gericht stand. Sie hatte im Laufe der Jahre mehrfach den Wunsch ihrer Sexpartner nach Kondombenutzung abgelehnt, ohne ihre HIV-Infektion zu erwähnen. Außerdem war die Frau wegen anderer Vergehen verurteilt worden.

Im aktuellen Fall (2009) hatte sie zwei Tage nach ihrer Entlassung aus der U-Haft einer Chatbekanntschaft gegenüber zwar erwähnt, es könne „Ansteckungsgefahr“ bestehen, jedoch den Vorschlag, lieber Kondome zu verwenden, zurückgewiesen. Das Gericht ordnete eine sozialtherapeutische Behandlung an und wies darauf hin, dass „im Falle eines erneuten Rückfalls (...) der Allgemeingefährlichkeit ihres Verhaltens sehr wahrscheinlich nur noch durch die Anordnung der Sicherheitsverwahrung begegnet werden kann“.

Ihre „schwere seelische Abartigkeit“ und der jahrelange Alkoholmissbrauch wirkten nicht strafmildernd. Zu ihren Gunsten anerkannt wurden ihre Geständigkeit, die hohe emotionale Belastung durch ihre frühe HIV-Infektion im Alter von 17 Jahren und „dass (man) im Falle einer Offenbarung mit gesellschaftlicher Isolation zu rechnen hat“.

Keiner der Zeugen wurde infiziert.

*Die Moral von der Geschichte':*

*Kondom verweigern lohnt sich nicht!*

### **Urteil 3: Rastatt<sup>20</sup>**

Das Amtsgericht Rastatt verurteilte am 08.03.2010 einen 25-jährigen Mann zu einer **Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren** wegen gefährlicher Körperverletzung. Der Mann war in den letzten Jahren immer wieder wegen Betrugs und ähnlicher Vergehen verurteilt worden.

Der Verurteilte gab zu, dass er im Laufe der letzten Jahre mit zwei Lebensgefährten ungeschützten Sex gehabt hatte. Einer wurde hierdurch von ihm infiziert. Als seine Partner Kondome ansprachen, hatte er beiden ein negatives Testergebnis vorgelogen. Tatsächlich konnte er zwar eine HIV-Infektion nicht ausschließen, wurde jedoch erst später im Zuge seiner Verhaftung positiv getestet. Zum „Tatzeitpunkt“ war er also noch ungetestet, behauptete jedoch, negativ zu sein. Weitere Zeugen sagten vor Gericht aus, sie hätten den Mann über GayRomeo kennengelernt und ungeschützten Sex mit ihm gehabt.

Der frühere und der heutige Lebenspartner gaben an, zum Beispiel eine Hepatitis-C-Diagnose, HIV und Kondome angesprochen zu haben. Der Angeklagte räumte trotzdem ein, das Thema verdrängt zu haben. Gegenüber einem Gelegenheitspartner erwähnte er ein gewisses Risiko, willigte jedoch ein, das Kondom wegzulassen. Das Gericht bewertete dies als ein vorhandenes Risikobewusstsein bezüglich einer möglichen eignen Infektion, was den Angeklagten aber nicht zurückhielt, eine gefährliche Körperverletzung in Kauf zu nehmen. „Bewusste Lügen sind kein Verdrängen“ heißt es dazu im Urteil.

*Die Moral von der Geschichte':*

*Nicht-Wissen schützt Ungetestete vor Strafe nicht!*

<sup>19</sup> Geschäftsnummer: 14 Ns 303/09

<sup>20</sup> Geschäftsnummer liegt Redaktion nicht vor

**Urteil 4: Traunstein<sup>21</sup>**

Zum Urteil des Schöffengerichts Traunstein von Mitte April 2010 liegen uns noch keine Urteilsbegründung, sondern nur Pressestimmen vor. Der 50-jährige HIV-Infizierte wurde **freigesprochen**. Ihm war vorgeworfen worden, seiner zwei Jahre jüngeren Partnerin seine HIV-Infektion verschwiegen und sie außerdem in ihrer Wohnung mit einem Messer bedroht zu haben.

Zum Freispruch kam es, weil hier Aussage gegen Aussage stand und die Zeugin „nicht über jeden Zweifel erhaben“ war. So habe sie sich nicht erinnern können, ob man später, als sie von der HIV-Infektion wusste, mit oder ohne Verhütungsmittel geschlafen habe. Dem Angeklagten wurde positiv angerechnet, dass er zwei anderen Frauen gegenüber offen mit seiner HIV-Infektion umgegangen sei.

*Die Moral von der Geschichte:*

*Vertrau der nicht-infizierten Unschuld nicht!*

**Relevanz der Urteile für die Beratung**

Diese vier Urteile stellen nur einen kleinen Ausschnitt dar, machen aber deutlich, wie unterschiedlich Gerichte entscheiden können. Deshalb kann man sich auch nicht darauf verlassen, ob andere Gerichte den gleichen Sachverhalt milder oder strenger bewerten. Dennoch versuchen wir hier, aus den Urteilen ein kleines Fazit für die Beratung zu ziehen.

- Das Urteil 1 aus **Nürtingen** gilt als wegweisend, weil es die begründete Absicht, die Partnerin schützen zu wollen, in den Vordergrund stellt. In diesem Fall kann dem HIV-Positiven „kein glaubhafter Vorsatz zur Körperverletzung“ unterstellt werden. Eine HIV-Infektion unter der Nachweisgrenze wurde hier als eine zu „stumpfe Waffe“ angesehen, um damit jemanden schädigen zu können. Bei aller Freude über dieses Urteil ist aber weiterhin Vorsicht angesagt, da Richter zum Thema „Viruslast unterhalb der Nachweisgrenze“ bisher unterschiedlich entschieden haben.

Der Richtungsstreit um die EKAF-Empfehlung wird zurzeit auch vor den Gerichten ausgetragen: Je nachdem, welcher Gutachter hinzugezogen wird, fällt das Urteil der Richter in die eine oder andere Richtung aus. Ein rechtlicher Ausweg könnte sein, dass sich behandelte Positive mit einer Viruslast unterhalb der Nachweisgrenze eine „informierte Zustimmung“ zum Verzicht auf das Kondom geben lassen. Am besten schriftlich, denn nach Beendigung einer Beziehung erlischt meist auch die Erinnerung an Dinge, die man einvernehmlich vereinbart hatte. Im vorliegenden Fall hatte der Mann allerdings seine Infektion verschwiegen.

- Das Urteil 2 aus Oldenburg macht deutlich, dass man als Positiver schlechte Karten hat, wenn man den von anderen angebotenen Schutz ausschlägt, ohne die eigene HIV-Infektion ins Spiel zu bringen. Man nimmt dem Gegenüber die Möglichkeit zur „informierten Zustimmung“ zu einer potentiellen Körperverletzung, als die die HIV-Infektion strafrechtlich bewertet wird. Auch exzessiver Alkoholkonsum wurde hier nicht strafmildernd gewertet.
- Das Urteil 3 aus **Rastatt** nimmt auch den (noch) Nicht-Getesteten in die Pflicht. Wer für sich nicht sicher ausschließen kann, dass er möglicherweise HIV-infiziert ist, darf nicht behaupten, er sei HIV-negativ.
- Das Urteil 4 von **Traunstein** ist wegweisend, weil sich hier ein Richter weigert, in eine Beziehungsabrechnung verwickelt zu werden. Hier steht Aussage gegen Aussage, und für den Richter zählt die Aussage des Nicht-Infizierten genauso viel wie die des Positiven. Dies ist ein Fortschritt, verglichen damit, wie leichtfertig ansonsten HIV-Positiven die Täterrolle zugeschoben wird. Der Fall Nadja ist in diesem Zusammenhang das beste Lehrstück einer modernen Hexenjagd.

Bleibt zu hoffen, dass es in Zukunft mehr Urteile nach „Traunsteiner Art“ gibt. Problem bei vielen rechtlichen Auseinandersetzungen zur HIV-Übertragung ist, dass sie den Endpunkt einer wie auch immer „gescheiterten Beziehung“ darstellen. Umso wichtiger ist es, dass Richter im Strudel der Gefühle einen klaren Kopf bewahren, von allen Beteiligten ein gleiches Maß an Verantwortung erwarten und die (mangelnde)

<sup>21</sup> Geschäftsnummer: 13 Ls 26 (HG) Js )7756/07

Glaubwürdigkeit der Beteiligten nicht automatisch an deren HIV-Status koppeln.

## 2010

### Neue Gesetze gefährden Prävention weltweit

Voraussetzung für eine erfolgreiche HIV-Prävention ist unter anderem der ungehinderte Zugang zum HIV-Test und zur gegebenenfalls erforderlichen Behandlung der HIV-Infektion. Wie der Kongress „HIV in Europe“ Anfang November 2009 in Stockholm zeigte, werden immer noch viel zu viele Menschen zu spät diagnostiziert (s. INFO 54). Schätzungen gehen von 30 bis 70 Prozent so genannter Late Presenter (= Spätdiagnostizierte) unter Menschen mit HIV weltweit aus. In Deutschland weiß vermutlich jede/r dritte HIV-Positive nichts von seiner/ihrer Infektion. In süd- und osteuropäischen Ländern wird von viel höheren Zahlen derer ausgegangen, die (zu) spät von ihrer HIV-Infektion erfahren und damit nicht die vollen Vorteile einer rechtzeitigen Behandlung nutzen können.

#### Testbarrieren

Ein wesentliches Ziel der Initiative „HIV in Europe“ ist es, die Barrieren zu identifizieren, die Menschen von einer rechtzeitigen Testung abhalten. Drei Hindernisse stehen einer höheren Testbereitschaft im Wege:

1. Fokussierung auf die Nebenwirkungen der Kombinationstherapien
2. Stigmatisierung von Menschen mit HIV
3. Kriminalisierung der HIV-Übertragung

Die Kriminalisierung der HIV-Übertragung bekommt eine neue traurige Brisanz, da in den letzten Jahren 14 afrikanische Länder spezielle Gesetze erlassen haben, die die Übertragung des HI-Virus unter Strafe stellen. Vorreiter ist hier Uganda, das lange Zeit für seine vorbildliche Aidspolitik gerühmt wurde. Doch hier wurden Gesetze verabschiedet, die

- verpflichtende HIV-Tests vorsehen,
- Offenlegung der HIV-Infektion vorschreiben und
- die „versuchte HIV-Übertragung“ unter Strafe stellen.

Außerdem wurde trotz internationalen Protesten die Todesstrafe für einvernehmlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr eingeführt.

#### Kontraproduktiv für Prävention

Den Vorreitern einer solchen Politik scheint nicht bewusst zu sein, welchen Bärendienst sie der Prävention leisten, wenn sie Menschen, die ihren HIV-Status kennen, unter Strafe stellen, während diejenigen nichts zu befürchten haben, die sich ihrer Infektion nicht bewusst sind. Dass die Kriminalisierung der Übertragung der Prävention eher schadet als nutzt, wird von HIV-Experten allgemein bestätigt. Dennoch gibt es auch in europäischen Demokratien spezielle Gesetze, die eine HIV-Übertragung strafrechtlich verfolgen. Wie die Tabelle zeigt, ist Schweden hier federführend, da dort heute noch eine „Aidspolitik à la Gauweiler“ praktiziert wird. Menschen mit HIV wird dort einseitig die Verantwortung für die Prävention aufgebürdet: Sie müssen sich selbst bei Safer Sex als Positive outen, und Verstöße werden strafrechtlich geahndet.

#### Situation in Deutschland

Die gute Nachricht ist, dass Deutschland in der Rangfolge des Kriminalisierungsindex den elften Platz belegt – weit hinter den skandinavischen Ländern, Österreich und der Schweiz. Dennoch: Die Klärung und Bewertung der Tatbestände ist im Einzelfall immer wieder von unkalkulierbaren Faktoren wie Wissensstand und Haltung einzelner Richter abhängig. Und je nachdem, wie stark Richter von den allgemeinen Einstellungen gegenüber Positiven in unserer Gesellschaft beeinflusst sind, wird dies in ihre Urteilsfindung einfließen. Hintergrund dafür bietet der Medienrummel um den Popstar Nadja B.,

der gezeigt hat, wie schnell ein Kanon der Vorverurteilung angestimmt wird. Umso wichtiger ist es, dass sich Positive, Aidshilfen und die Deutsche AIDS-Hilfe immer wieder Gehör zu diesem Thema verschaffen.

Argumentative Hilfestellung liefert ein vom Open Society Institut veröffentlichtes Papier, das zehn Gründe gegen die Kriminalisierung der HIV-Übertragung auflistet. Es kann in deutscher Übersetzung eingesehen wer-



den unter: [http://www.soros.org/initiatives/health/focus/law/articles\\_publications/publications/10reasons\\_20080918/german10\\_20081205.pdf](http://www.soros.org/initiatives/health/focus/law/articles_publications/publications/10reasons_20080918/german10_20081205.pdf)

Gelegenheiten zum Engagement gegen Kriminalisierung von Menschen mit HIV gibt es 2010 viele: die Münchner AIDS-Tage im März, die Welt-Aids-Konferenz in Wien im Juli, die Positiven Begegnungen in Bielefeld im August und natürlich den Welt-Aids-Tag!

	Verurteilungen	pro Jahr	Rate pro Kopf HIV+
Schweden	50 - 55	3,35	0,051
Norwegen	14	0,78	0,026
Finnland	7	0,60	0,025
Dänemark	11	1,13	0,024
Österreich	30	2,11	0,022
Schweiz	30	4,33	0,019
Aserbeidschan	4	0,62	0,008
Italien	min. 10	1,0	0,007
Niederlande	11	0,75	0,004
Großbritannien	12	2,38	0,003
<b>Deutschland</b>	<b>14</b>	<b>0,86</b>	<b>0,002</b>

## 2010

### Kriminalisierung einer Popsängerin Auf allen Ebenen höchst bedenklich

Die Verhaftung der *No Angels* Sängerin Nadja B. im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen einer vermutlichen HIV-Übertragung ruft, nicht zuletzt wegen der möglichen Folgen für die HIV-Prävention, rundum Kritik hervor: am Vorgehen der Staatsanwaltschaft, an der Vorverurteilung durch bestimmte Medien und am gesellschaftlichen Umgang mit HIV-Positiven.

#### *Der „Fall“ an sich*

Ein Mann behauptet, seine Ex-Freundin sei HIV-positiv und habe ihn vor Jahren wissentlich infiziert. Statt einer in einem solchen Fall üblichen Vorladung und Vernehmung wird die Frau von ihrem Arbeitsplatz in Handschellen abgeführt, weil sie zu Hause nicht anzutreffen war. Im konkreten Fall besteht weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr, da es sich um eine alleinerziehende Mutter mit festem Wohnsitz handelt. Allein die „Wiederholungsgefahr“ wird als Grund angeführt, um das überfallartige Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu rechtfertigen und die Frau für zehn Tage in Untersuchungshaft zu nehmen.

So weit, so unverhältnismäßig wie erschreckend. Aber es kommt noch schlimmer: Erstens ist der Arbeitsplatz der Frau ein gut besuchtes Popkonzert. Zweitens ist sie prominent. Die Staatsanwaltschaft nimmt dies zum Anlass, sie als „Person von öffentlichem Interesse“ zu betrachten und Details des laufenden Ermittlungsverfahrens öffentlich zu verkünden, die dann in vielen Medien unter voller Namensnennung breitgetreten werden.

**Vorverurteilung**

Da die Staatsanwaltschaft rechtsstaatliche Standards wie Unschuldsvermutung und Geheimhaltung laufender Ermittlungen offensichtlich missachtet hat, „überführen“ viele Medien die somit Vorverurteilte mit ihren Mitteln. Presse- und Medienrechtler kritisieren diese Missachtung der Persönlichkeitsrechte, die auch bei Personen öffentlichen Interesses im ausgewogenen Verhältnis zur Pressefreiheit berücksichtigt werden müssen. In den Worten der AIDS-Hilfe Frankfurt: „In eklatanter Weise wurde damit der Schutz der menschlichen Würde einem nachgeordneten Rechtsgut geopfert.“

**Strafrecht und Prävention**

„Die Erfahrung anderer Länder, die stärker als Deutschland auf strafrechtliche Abschreckung setzen, zeigt, dass das Strafrecht sich nicht als Mittel der Prävention eignet. Zudem steht die verfassungsrechtliche Legitimation einer Strafverfolgung in hohem Maße in Frage“ (INFO 45). Für die DAH ist die Justiz in Deutschland keine Akteurin der HIV-Prävention und darf es auch nicht sein. In ihrer Pressemitteilung zum aktuellen Fall heißt es weiter: „Die deutsche Politik der HIV- und Aidsbekämpfung wird aber gerade deshalb als beispielhaft betrachtet, weil sie von der Verantwortung jedes einzelnen, von der Solidarität und der Bekämpfung jeder Art von Stigmatisierung ausgeht. (...) Seit den 1990er Jahren haben die Verurteilungen im Zusammenhang mit HIV-Übertragungen zugenommen. Das ist nicht ohne Auswirkungen auf die Präventionsarbeit im HIV/Aids-Bereich geblieben. Die öffentlichkeitswirksame Bestrafung von Menschen mit HIV/Aids kann aber leicht die Illusion entstehen lassen, der Staat habe das Problem unter Kontrolle, und so Personen dazu veranlassen, ihr Schutzverhalten (Safer Sex) zu vernachlässigen. Die DAH geht weiterhin von gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten in einvernehmlichen sexuellen Kontakten aus. Das war und bleibt die Basis unserer Arbeit.“

Aus diesem Grund hat sich die DAH auch dem internationalen Positionspapier des Open Society Institute „Zehn Gründe gegen die Kriminalisierung der HIV-Übertragung“ angeschlossen. Das von der DAH ins Deutsche

übersetzte Papier gibt wichtige Argumentationshilfen gegen eine Kriminalisierung der HIV-Übertragung.

**Konkrete Auswirkungen**

Durch den Fall gingen bei Aidshilfen nicht nur mehr Anfragen ein, sondern auch üble Beschimpfungen „der Positiven“ und der („verantwortungslosen“) Haltung der Aidshilfe.

Die Kriminalisierung von HIV-Übertragungen und das stigmatisierende Klima führen sicherlich bei einigen dazu, sich trotz eines risikanten Lebensstils nicht testen zu lassen, beziehungsweise ihre Infektion zu verheimlichen. Hierzu die AIDS-Hilfe Frankfurt: „Damit werden unsere Präventionsaussagen konterkariert. Seit langem vertreten wir die Ansicht, dass nur der verantwortungsvoll mit einer Infektion umgehen kann, der früh um sie weiß, und haben deshalb in den letzten Jahren dazu aufgerufen, sich bei einem begründeten Verdacht auf eine Infizierung testen zu lassen. Es ist absehbar, dass sich als Folge der Affäre um die verhaftete Sängerin die Einstellung breitmacht, es sei besser, sich nicht testen zu lassen, nach dem Motto: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß und unangreifbar für strafrechtliche Verfolgung.“

**Quellen:**

- Pressemitteilung der AIDS-Hilfe Frankfurt
- Pressemitteilung der Deutschen AIDS-Hilfe
- „Zehn Gründe gegen die Kriminalisierung der HIV-Übertragung“, zu finden auf [www.aidshilfe.de/INFO 45](http://www.aidshilfe.de/INFO45)

## 2009 - Kriminalisierung: Welt-AIDS-Konferenz spornt Initiative an

Unter dem Motto „Nach Mexiko 2008 ist vor Wien 2010“ läuft bereits die politische Mobilisierung für die zentralen Themen der nächsten Welt-AIDS-Konferenz. Die Kriminalisierung der HIV-Übertragung war schon in Mexiko ein wichtiges Thema. Hintergrund ist nicht nur eine sich verschärfende Rechtspraxis in europäischen Ländern, sondern auch die Einführung von speziellen Gesetzen in vielen afrikanischen Staaten. Zum Teil werden diese mit der „guten Absicht“ des Schutzes besonders gefährdeter Gruppen eingeführt, wirken sich aber dennoch diskriminierend auf die Lebenssituation von Menschen mit HIV und kontraproduktiv auf die HIV-Prävention aus.

Das Open Society Institute hat deshalb ein internationales Grundlagenpapier ausgearbeitet, das „10 Gründe gegen die Kriminalisierung der HIV-Übertragung“ zusammenfasst. Dieses Papier wurde inzwischen von zahlreichen Organisationen weltweit unterzeichnet, unter anderem auch von der Deutschen AIDS-Hilfe e.V.

### **Deutsche Übersetzung und Download-Möglichkeit**

Die Deutsche AIDS-Hilfe hat das Papier außerdem ins Deutsche übersetzen lassen, sodass die deutsche Fassung auch von der Homepage des Open Society Institute heruntergeladen werden kann. Die DAH hat von ihrer Homepage ([www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)) aus einen Link gelegt, um das Papier allen zugänglich zu machen.



## 2008 Recht als Mittel der HIV-Prävention?

### **RA Jacob Hösl erläutert Hintergründe**

Gemeinsam mit der Johann Wolfgang Goethe Universität veranstaltete die DAH Mitte Juni 2008 in Frankfurt/M die Konferenz „HIV/Aids – Ethische Perspektiven“. Dort ging Jacob Hösl in seinem Vortrag auf die Hintergründe und aktuellen Entwicklungen der deutschen Rechtsprechung bezüglich HIV-Übertragungen ein. Dieser INFO-Beitrag basiert auf einem Bericht von Silke Eggers, der in eine ausführliche Tagungsdokumentation der DAH einfließen wird.

Rechtsanwalt Jacob Hösl (Köln) befasst sich mit den Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts hinsichtlich (versuchter) HIV-Übertragungen: „Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu Beginn der HIV-Epidemie im Rahmen ihres verfassungsrechtlich zugebilligten Ermessensspielraumes entschieden, Primärprävention im Bereich HIV hauptsächlich durch Aufklärung der Bevölkerung und der Betroffenen zu betreiben.“ Trotzdem gab und gibt es auch in Deutschland immer wieder Bestrebungen, Neuinfektionen durch repressive Mittel zu verhindern. Aber die Grundhaltung, auf die Wirksamkeit von Aufklärung und Verhaltensänderung zu setzen, überwiegt.

### **Strafrecht als wirksames Mittel der Prävention?**

Jacob Hösl führt aus, inwiefern das Recht in einem Rechtsstaat wie Deutschland das zentrale Mittel staatlicher Steuerung ist und dass Rechtsstaatlichkeit den Schutz bürgerlicher Freiheiten gebietet, in die der Staat nur in begründeten Fällen eingreifen darf. So gehört zum Beispiel die freie Ausübung der Sexualität zu den individuellen Freiheitsrechten. Diese Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn übergeordnete Rechtsgüter gefährdet sind.

Der Staat nimmt sich dieses Recht der Einschränkung zur „Gefahrenabwehr zum Schutze Dritter“. Konkret heißt das, er greift mit Mitteln des

Strafrechts ein, wenn durch das Verhalten eines Menschen andere Personen (beziehungsweise eine konkrete andere Person) gefährdet sind.

Das Strafrecht wird in verschiedenen Funktionen eingesetzt, z.B. als Sühne für eine begangene Straftat. Dadurch soll einerseits der Einzelne von der Wiederholung der Straftat oder weiteren Straftaten abgehalten werden, und andererseits soll die Allgemeinheit durch das abschreckende Exempel davon abgehalten werden, ebenfalls solche Straftaten zu begehen.

Präventive Wirkung soll das Strafrecht bei so genannten „Gefährdungsdelikten“ entfalten, die (noch) nicht zu Rechtsverletzungen geführt haben, wie z.B. das Bestrafen von Trunkenheit am Steuer, auch wenn kein Unfall passiert ist.

Die beiden Paragraphen, nach denen in Deutschland Verurteilungen in Bezug auf die Weitergabe (oder mögliche Weitergabe) von HIV erfolgt sind:

- § 223 StGB Körperverletzung
- § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung

Im Sinne dieser Paragraphen kann eine Person nicht nur dann verurteilt werden, wenn eine HIV-Infektion stattgefunden hat, sondern auch „wenn die Gefahr der Infektionsweitergabe bestand“. Beides wird in der deutschen Rechtsprechung der letzten Jahre angewandt. Der DAH sind acht Verurteilungen aus dem Zeitraum von 2006 bis 2008 bekannt.

### ***Praxis deutscher Rechtsprechung***

In den vorliegenden früheren Urteilen wurde folgendermaßen argumentiert: Es „sollte einem HIV-Positiven jede rechtliche Argumentationsmöglichkeit genommen werden, straflos zu bleiben, sofern er ungeschützt mit seinem Partner verkehrt und diesem nicht zuvor von der HIV-Infektion aufgeklärt hat“. Hösl geht davon aus, dass heute die Grundlagen, auf denen diese Urteile beruhen, in Frage stehen. Insbesondere die Erkenntnisse über die geringe Infektiosität bei einer stabilen Viruslast unterhalb

der Nachweisgrenze führen das Argument eine Infektion sei „billigend in Kauf genommen“ worden, ad absurdum.

Vor diesem Hintergrund verwundert die aktuelle Diskussion um die Infektionsgefahr durch behandelte HIV-Infizierte: In Zeiten, in denen die Infektionsgefahr immer geringer wird, werden HIV-Infizierten von staatlicher Seite immer schärfere Verpflichtungen auferlegt.

### ***Strafrecht ist keine gute Prävention***

Die Erfahrung anderer Länder, die stärker als Deutschland auf strafrechtliche Abschreckung gesetzt haben, zeigt, dass das Strafrecht sich nicht als Mittel der Prävention eignet. Hösl verweist dabei unter anderem auf die Nachbarländer Schweiz und Österreich, die einen strafrechtlichen Gefährdungstatbestand eingeführt haben, deren Rate an Neudiagnosen aber deutlich höher liegt als in Deutschland.

### ***Fazit***

Hösl fasst zusammen: „Es kann gesagt werden, dass repressive Maßnahmen im Bereich der HIV-Prävention offenbar nicht ‚funktionieren‘ und auch in ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation in hohem Maße in Frage stehen. Umgekehrt scheint es – und dies ist meine Überzeugung – dass nicht Repression, sondern Integration, Antidiskriminierung, Schutz und gute medizinische Versorgung der Menschen mit HIV-Infektionen und Aids-Erkrankungen auch ein Fundament funktionierender HIV-Primärprävention sind.“



## 2008

### Entwicklungen in der Rechtsprechung zu HIV

Aktuelle Urteile der Gerichte in Celle, Nürtingen und München sowie die Revision (2008) eines Urteils des Landgerichtes Cottbus von 2006 zeigen die momentanen Tendenzen in der Rechtsprechung auf. Dabei geht es um Fragen einer vermeintlichen „Mitteilungspflicht“ HIV-Positiver und die Bewertung der Viruslast im Übertragungsgeschehen.

Wir geben hiermit einen ersten Einblick in eine Urteilssammlung im Kontext von HIV und Strafrecht, die der Kölner Rechtsanwalt Jacob Hösl für die Deutsche AIDS-Hilfe zusammengestellt hat und die demnächst veröffentlicht wird.

#### **Cottbus: Urteil 11/2006 – Revision 3/2008**

Bereits im November 2006 wurde ein heterosexueller Mann vom Landgericht Cottbus zu einer Gesamtstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Neben der versuchten gefährlichen Körperverletzung (§ 223, 224 Abs. 1 StGB) in 25 Fällen wurden verschiedene Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Fahren ohne Führerschein mitverhandelt (s. INFO 41).

Obwohl es in keinem Fall zu einer HIV-Übertragung kann, fiel erschwerend ins Gewicht, dass der Angeklagte seinen Partnerinnen vorgespiegelt hatte, er sei HIV-negativ, und dass er gefälschte negative HIV-Testergebnisse vorgelegt hatte. Er täuschte in Gesprächen vor, nicht infiziert zu sein, und lehnte auch den Wunsch der Frauen, ein Kondom zu verwenden, ab.

Der Bundesgerichtshof hatte das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das LG Cottbus rückverwiesen, woraufhin das Gesamtstrafmaß für die unterschiedlichen Straftaten auf 2 Jahre und 5 Monaten reduziert wurde. Das Urteil war vom BGH aufgehoben worden, weil die erste Instanz eine Strafmilderung wegen Vorliegens einer Versuchsstrafbarkeit nicht ausrei-

chend geprüft hatte. Konkret ging es darum, dass im Verfahren die geringe Viruslast aufgrund erfolgreicher HAART nicht berücksichtigt worden war und keinen Niederschlag in der Strafbemessung fand, obwohl ein Sachverständigengutachten von Dr. Ulrich Markus vom Robert-Koch-Institut das Ansteckungsrisiko bei 1:1.000.000 angesetzt hatte.

#### **Celle 1/2008**

Im Januar 2008 wurde ein schwuler Mann aufgrund ungeschützten Analverkehrs, bei dem es nachweisbar zu einer Infektion des Partners kam, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft die Strafbemessung für zu gering hält, und zwar aufgrund der Tatsache, dass das Gericht die seelischen Probleme des HIV-positiven Mannes, sich mit seiner HIV-Infektion gegenüber Sexualpartnern nicht äußern zu können, in Rechnung gestellt hatte.

Da der Angeklagte bewusst die HIV-Infektion verschwiegen und wusste, dass der Geschädigte HIV-negativ war, wurde sein Handeln als „bedingter Vorsatz“ gewertet.

#### **Nürtingen 3/2008**

Ein Urteil des Landgerichts Nürtingen vom März 2008 ist für Aidshilfen von großer Bedeutung, da hier erstmals die Rolle der Viruslast in der HIV-Übertragung dezidiert berücksichtigt wurde. Angeklagt war ein heterosexueller, aus Kamerun stammender Mann. Ihm wurde zur Last gelegt, in Kenntnis seiner HIV-Infektion ungeschützten Sex mit seiner Lebensgefährtin in 192 Fällen ausgeübt zu haben. Er hatte seine HIV-Infektion gegenüber seiner Partnerin verschwiegen.

„Der Angeklagte nimmt regelmäßig eine hochaktive antiretrovirale Medikation ein, wodurch seine Viruslast seit 2005 ‚auf null‘ gesunken ist. Sowohl der behandelnde Arzt als auch der im Rahmen des Verfahrens beauftragte Sachverständige des Instituts für medizinische Virologie der Universitätsklinik Tübingen hatten unabhängig voneinander festgestellt, dass der Angeklagte eine Viruslast von Null aufweise und er aufgrund seiner zuverlässigen Compliance aus medizinischer Sicht nicht „ansteckend“ sei.

Das Gericht führte entsprechend aus, dass eine Person, die zwar HIV-positiv, deren Viruslast aber nicht nachweisbar ist, nach medizinischen Gesichtspunkten und menschlichem Ermessen nicht ansteckend sei. Tatsächlich könne eine solche Person das HI-Virus nicht übertragen.

Ein von dieser Person ausgeübter ungeschützter Geschlechtsverkehr ist daher grundsätzlich – in objektiver Hinsicht – lediglich als untauglicher Versuch einer Übertragung zu werten. Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass der Angeklagte aufgrund seines konkreten Gesundheitszustands nicht in der Lage war, die HI-Viren auf seine Lebenspartnerin zu übertragen. Das Gericht führte schließlich aus:

„Unzulässig ist aber, ohne weiteres aus dem Wissen eines Täters um seiner HIV Infektion und darum, dass ungeschützter Sexualverkehr generell zu einer HIV Übertragung geeignet sein kann, auf die billigende Hin-nahme eine Infizierung des Partners zu schließen. Wenn – wie hier – die Gefahr sich objektiv nicht verwirklichen kann, da beispielsweise eine Viruslast nicht besteht, kann aus der Tatsache, dass der Täter ungeschützt Geschlechtsverkehr ausübt und um seine HIV Infektion weiß, nicht von bedingtem Vorsatz hinsichtlich einer Ansteckung ausgegangen werden. Vielmehr kann in solchen Fällen ein Täter – wie der Angeklagte in vorliegender Sache – sogar begründet davon ausgehen bzw. hoffen, es werde nicht ‚schon nichts‘, sondern ‚sicher nichts‘ passieren. Dies lässt einen Vorsatz entfallen.“

### **München 3/2008**

In eine ganz andere Richtung geht ein Urteil des Amtsgerichts München vom 26.03.2008, über das der Redaktion bisher nur mündliche Schilderungen vorliegen. Danach wurde ein schwuler Mann wegen „ungeschütztem Sex“ zu sechs Monaten Freiheitsstrafe mit dreijähriger Bewährung verurteilt. Unklar bleibt, ob es aufgrund der starken Alkoholisierung der Beteiligten überhaupt zu ungeschütztem Analverkehr mit Ejakulation kam.

Zudem hatte der Angeklagte eine Viruslast unter 50 Kopien. Leider konnten die von der Verteidigung geladenen Experten nicht erscheinen, sodass

der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Gutachter vom Max-Pettenkofer-Institut in München die ausschließliche Definitionsmacht besaß. Danach sei auch Küssen nicht ohne Risiko, da man immer damit rechnen müsse, dass auch ein wenig Blut im Speichel sein könne. Zur Frage der Viruslast unterhalb der Nachweisgrenze wurde die Position von Dr. Jäger aus München als „Minderheitenmeinung“ abgetan, die wissenschaftlich nicht ausreichend gestützt sei.

### **Resümee**

Die Hoffnung auf eine neue Qualität in der strafrechtlichen Bewertung der HIV-Übertragung, wie sie das Nürtinger Urteil darstellte, währte nur wenige Tage. Deutlich wird dabei, welche große Rolle die Gutachter in den aktuellen Verfahren spielen. Da diese jeweils unterschiedliche „Minderheitenmeinungen“ vertreten, sind die Angeklagten aktuell dem „Urteil“ der jeweils bestellten Gutachter ausgeliefert.

Dies zeigt, wie wichtig es ist, das Thema Viruslast und HIV-Übertragung breiter zu diskutieren, damit die Entwicklungen bis ins Bewusstsein der deutschen Richterschaft vordringen.

## 2008

### Vielschichtiger Fall zum Risikomanagement

Das Landgericht Cottbus verurteilte Ende 2006 einen damals Dreißigjährigen wegen „versuchter gefährlicher Körperverletzung“ in 25 Fällen. Anklage, Urteil und Strafmaß beziehen sich in erster Linie auf dessen „unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge“. Deshalb gilt die Verurteilung zu siebeneinhalb Jahren Haft bei Weitem nicht nur für die Gefährdung mehrerer Frauen durch „ungeschützten Geschlechtsverkehr“, bei der übrigens keine Übertragung von HIV stattfand.

Abweichend vom Landgericht Cottbus, sah der Bundesgerichtshof (BGH) bei seiner Revision im April 2007 Argumente, die für den Verurteilten sprechen: Er habe sich aufgrund seiner nicht nachweisbaren Viruslast durch HAART (sART<sup>22</sup>) auf der sicheren Seite gewährt und (bis auf ein Mal) nur Coitus interruptus ausgeübt.

Der Fall wird noch vielschichtiger dadurch, dass der Verurteilte seine Sexualpartnerinnen mit einem gefälschten negativen Testergebnis über seine HIV-Infektion getäuscht hatte.

#### **Was ist „ungeschützt“?**

Der Angeklagte brachte zu seiner Verteidigung vor, seine Viruslast liege seit 2000 dank der HAART unterhalb der Nachweisgrenze. Er sei von einem Risiko von 1:1.000 ausgegangen und habe (bis auf ein Mal) nur Coitus interruptus ausgeübt. Unter anderem aufgrund eines Gutachtens des Robert Koch-Instituts schätzte das Gericht das Risiko noch wesentlich geringer als der Angeklagte ein (1:1 Mio.), zudem sei „die Übertragung des HI-Virus bei der Verwendung eines Kondoms oder aber beim Coitus interruptus deutlich verringert.“

Aber was genau wurde in diesem Fall unter „ungeschützt“ verstanden? Das (nahezu) konsequente Vermeiden des Kontakts mit Sperma wurde jedenfalls als versuchte gefährliche Körperverletzung bewertet, obwohl das Gericht zunächst wie folgt ausführte: „Das HI-Virus wird in der Regel über den Kontakt virushaltiger Körperflüssigkeiten (z.B. Blut, Sperma) durch Einführung in Blut und Gewebe oder über die Schleimhaut des Penis bei sexuellem Kontakt durch – hier ungeschützten – vaginalen und Analverkehr übertragen“.

Ob ein Übertragungsrisiko durch den Kontakt mit der Vorhaut des Angeklagten hätte gegeben sein können, war trotzdem kein Thema. Im Urteil heißt es: „Ohne Bedeutung ist hierbei das unterschiedliche Risiko verschiedener Sexualpraktiken, auch ein Abbruch vor dem Samenerguss, der das Risiko nur begrenzt, nicht aber beseitigt.“

#### **Rein statistisches Risiko?**

Das Gericht wertete den Kondomverzicht aufgrund der sART als gefährlich, da es nicht die statistische Wahrscheinlichkeit einer HIV-Übertragung trotz sART in den Vordergrund stellte, sondern das Risiko jedes einzelnen Sexkontaktes: Dem Beklagten sei durch seinen Arzt vermittelt worden, „dass selbst bei dem ihn betreffenden statistisch gering zu veranschlagenden Infektionsrisiko jeder von ihm praktizierte ungeschützte Sexualkontakt derjenige von vielen sein kann, der eine Virusübertragung zur Folge hat, dass also jeder einzelne für sich in Wirklichkeit das volle Risiko einer Ansteckung in sich trägt.“

Demnach habe der Angeklagte ein Übertragungsrisiko billigend in Kauf genommen, denn „dem HI-Virus als Tatmittel haftet insofern das Merkmal der Unkontrollierbarkeit an.“

<sup>22</sup> sART steht für eine konsequente Anwendung der HAART, die die Viruslast über einen länger beobachteten Zeitraum unter die Nachweisgrenze bringt, siehe INFO 40.

**Revision**

In seinem Beschluss schrieb der Bundesgerichtshof (BGH) bezüglich des Strafrahmens eines neuen Verfahrens, man habe zu „berücksichtigen, dass das vom Angeklagten objektiv ausgehende Ansteckungsrisiko (1:1 Mio.) durch die erfolgreiche Medikation des Angeklagten nachhaltig geringer als vom Angeklagten angenommen und darüber hinaus in 24 Fällen durch den vom Angeklagten praktizierten Coitus interruptus noch weiter verringert war.“ Ob und wann ein weiteres Verfahren eröffnet wurde, ist der INFO-Redaktion nicht bekannt.

**sART und Kommunikation**

Den Wunsch nach Kondomen lehnte der Verurteilte ab, und Fragen über eine HIV-Infektion wies er als Gerüchte seiner (Ex-)Frau von der Hand. Er fälschte das negative Testergebnis eines Bekannten auf seinen Namen und nutzte es als Beweis dafür, keine Kondome verwenden zu müssen. „Sein Handeln mag ja moralisch verwerflich gewesen sein, eine versuchte gefährliche Körperverletzung sehe er darin jedoch nicht“, heißt es zu seiner eigenen Einschätzung im Urteil.

Man mag über die Bewertung statistischer Wahrscheinlichkeiten verschiedener Meinung sein, aber wohl kaum darüber, dass es sich hier nicht um ein verantwortungsvolles Risikomanagement, sondern eine auf Täuschung basierende Vorteilsverschaffung handelt.

Wenn sArt als eine Methode des Risikomanagements genutzt wird, ist dies nicht ohne partnerschaftliche Kommunikation möglich. Beide Partner\_innen müssen sich auf das Restrisiko bei der sArt einlassen wollen und Aspekte wie Compliance, regelmäßiges Monitoring und vorliegende STDs besprechen können. Sich als Positive\_r (zu Recht oder nicht) so wenig infektiös einzuschätzen, um auf Kondome verzichten zu können, ist eine Sache. Eine zweite ist jedoch, dass eine einseitige oder gar durch Täuschung herbeigeführte „Entscheidung“ nicht als Risikomanagement verstanden werden kann.

Urteil u. Revision unter:

[www.hiv-comunity.net/orion/downloads.php?cat=5](http://www.hiv-comunity.net/orion/downloads.php?cat=5)

**2007****Neue Argumentationen der Gerichte zu HIV**

Urteile in Konstanz, Köln und Würzburg zeigen die aktuellen, durchaus widersprüchlichen Tendenzen in der Rechtsprechung auf. Dabei geht es um Fragen einer vermeintlichen „Mitteilungspflicht“ Positiver, den Einfluss des Einverständnisses der Sexpartner\_innen auf die Urteilsfindung und die so genannte „Partner-Notification“, das Aufspüren und Informieren eventuell weiterer Betroffener durch offizielle Instanzen. Bemerkenswert ist auch, dass in einem Fall die Suche nach einem Partner für ungeschützten Sex im Internet mit einer Infektionsabsicht bei einem „realen“ Sexkontakt eines Angeklagten gleichgesetzt wurde. In Zürich kam es in einem anderen Fall bei einer Revision unter anderem deshalb zu einem Freispruch, weil die Partnerin ebenfalls Safer Sex hätte einfordern können.

**Würzburg:**

Weil er mehrere Frauen mit HIV infiziert hatte, ist ein 38-jähriger Kenianer im Januar 2007 zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilt worden. Das Landgericht Würzburg befand den Mann der vollendeten und versuchten gefährlichen Körperverletzung für schuldig. Der Richter wertete die Tat des Angeklagten als „unverantwortlich, egoistisch und rücksichtslos“.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Beklagte in den Jahren 2000 bis 2005 mit sechs Frauen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren Geschlechtsverkehr ohne Kondom hatte, ohne sie vorher über seine HIV-Infektion aufzuklären. Zwei der Frauen hatten sich mit HIV infiziert. Weil der Mann schon 1998 über seine Erkrankung aufgeklärt und über seine Pflichten ausführlich belehrt worden sei, seien die Taten durch nichts zu entschuldigen, so der Vorsitzende der Strafkammer.

Mit Tötungsvorsatz habe der Kenianer aber nicht gehandelt. Zu seinen Gunsten wertete das Gericht das Verhalten einiger Frauen: Sie hatten auch dann noch Sex ohne Kondom mit ihm, als sie längst von seiner HIV-Infektion wussten; was „in Zeiten der Aids-Aufklärung nicht nachvollziehbar“ sei. Zwei von ihnen wurden schwanger, hatten sich jedoch nicht infiziert.

Die Staatsanwaltschaft will prüfen, ob eine Revision gegen das Urteil in Frage kommt. Auch mit einer weiteren Anklage muss der 38-Jährige rechnen. Im Laufe des vierwöchigen Prozesses hatten sich drei weitere Frauen gemeldet, mit denen er möglicherweise ebenfalls ungeschützten Geschlechtsverkehr hatte.

Zwei Monate nach dem Urteil meldeten sich noch drei Sexpartnerinnen des Verurteilten, die sich trotz ungeschütztem Sex nicht infiziert hatten. Die „Opfer“ seien „schockiert“ gewesen, als sie durch die Presse von der HIV-Infektion des Mannes erfuhren. Da eine unter 14-Jährige darunter ist, droht dem Mann eine erneute Anklage nicht nur wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, sondern auch wegen Kindesmissbrauchs.

*Quellen: [www.rp-online.de](http://www.rp-online.de) vom 17.01.2007, Jörg Völkerling in [www.welt.de](http://www.welt.de) vom 21.12.2006, Frankfurter Rundschau vom 18.01.2007, [www.pr-inside.com](http://www.pr-inside.com) vom 29.03.2007*

### **Konstanz**

Ende Januar 2007 befand das Amtsgericht Konstanz einen 35-Jährigen der „gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit einer versuchten schweren Körperverletzung“ für schuldig. Das Urteil lautet 26 Monate Haft, ist aber noch nicht rechtskräftig.

Ob sich der 25-jährige, bislang HIV-negative Sexpartner bei der stark alkoholisierten sexuellen Begegnung infiziert hat, steht noch nicht fest.

Fest steht aber, dass Kondome benutzt wurden. Laut Beklagtem kam es aufgrund des Alkoholkonsums zu keiner Ejakulation und wurden immer wieder neue Versuche mit jeweils neuen Kondomen gestartet. Der Geschädigte ging jedoch von einem absichtlichen Abstreifen des Kondoms durch den Beklagten aus – und das Gericht folgte ihm nicht zuletzt deshalb, weil der Beklagte bei einschlägigen Internetportalen auf der Suche nach einem Freund war, mit dem er „Sex ohne“ haben könne. Dies bestreitet der Beklagte nicht, da er nun mal davon ausgehe, dass er als Infizierter keinen Partner finden könne, der nicht selbst infiziert sei. Das Gericht sah die vorgetragenen Chat-Dialoge als Beweis für die Absicht des Beklagten an, jemanden infizieren zu wollen. In den zitierten Passagen

sucht der Beklagte zwar nicht ausdrücklich nach einem bereits infizierten Sexpartner zum ungeschützten Sex, aber dass er eine Infektion billigend in Kauf nehmen oder gar beabsichtigen würde, ist trotz der Einlassungen des Beklagten weitgehende eine Interpretation des Gerichts.

Der potenziell Geschädigte gab an, er habe erst in Szenekreisen von der HIV-Infektion des Beklagten erfahren und dieser habe erst auf nachträgliche Nachfrage zugegeben, positiv zu sein. Das bestätigt der Angeklagte und begründete dies damit, man habe ja schließlich Kondome benutzt.

Das Gericht geht im Urteil davon aus, der Beklagte habe eine mögliche Infizierung „billigend in Kauf genommen, da es darum ging, einen ‚festen Freund‘ hierdurch gewinnen zu können.“ Zudem habe er die gefährliche Körperverletzung vollendet und nicht nur versucht.

*Quellen: Urteil des Amtsgerichts Konstanz, Südkurier Nr. 25, AIDS-Hilfe Konstanz.*

### **Köln**

Die Kölner Staatsanwaltschaft hat Klage gegen einen Saarländer erhoben, weil der HIV-positive Mann ungeschützten Sex mit 19 Frauen gehabt haben soll. Die offenbar „ahnungslosen Opfer“ stammen aus dem gesamten Bundesgebiet, der Kontakt soll meist über den SMS-Chat eines Fernsehsenders stattgefunden haben.

Bei einer Wohnungsdurchsuchung wurden Kontaktdaten beschlagnahmt, anhand derer die Sexpartnerinnen des Beklagten über dessen Infektion in Kenntnis gesetzt wurden. Bei drei der Benachrichtigten wurde eine HIV-Infektion festgestellt.

*Quelle: [www.rp-online.de](http://www.rp-online.de) vom 18.02.2007*

### **Zürich**

Das Zürcher Obergericht sprach Ende März 2007 einen ursprünglich zu neun Monaten „bedingter Haft“ und Schmerzensgeldzahlungen verurteilten 75-Jährigen frei. Er habe zwar seine Sexpartnerin infiziert, aber nicht wissen können, dass er damals infiziert war. Er hätte dies zwar aufgrund eines Sexkontakts mit einer infizierten Frau nicht ausschließen können,



was aber nicht heißen könne, dass er zu einer Vergewisserung durch einen HIV-Test verpflichtet gewesen wäre. Außerdem habe nicht nur er, sondern auch die Klägerin „gegen jede Safer-Sex-Regel verstoßen.“ Statt ihr etwas zahlen zu müssen, erhält nun der Freigesprochene eine Prozessentschädigung.

Quelle: AZ Medien Gruppe am 29.03.2007 unter [www.tonline.ch/dyn/cms/article\\_print.cmf?](http://www.tonline.ch/dyn/cms/article_print.cmf?)

### **Flensburg**

Anfang Februar 2007 verurteilte das Landgericht Flensburg einen 43-Jährigen zu fünf Jahren Haft, da er seiner Ehefrau seine HIV-Infektion verschwiegen und sie zum Sex gezwungen habe. Das Gericht geht davon aus, dass der Verurteilte seine Frau im Laufe von drei Jahren mehrfach sexuell genötigt hatte, wobei er sie infiziert habe.

Quelle: [www.abendblatt.de](http://www.abendblatt.de) am 14.02.2007

### **Neue Qualitäten**

Folgende Entwicklungen verweisen auf eine neue Qualität in der Rechtsprechung, die im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Unterschied zwischen „realem“ und „virtuellem“ Sex bedenklich erscheint:

- Eine Beurteilung der Absichten und Annahmen des Angeklagten im Konstanzer Fall mag schwierig sein, fest steht jedoch, dass zum ersten Mal (nach Wissen der INFO-Redaktion) Passagen über unsafes Sex aus einem Internet-Chat als rechtlich relevantes Indiz ausreichten, um die Absicht des Angeklagten zu „beweisen“.
- Im Zusammenhang mit HIV ist das Aufspüren und Informieren von potenziellen Sexpartner\_innen im deutschen Infektionsschutzgesetz nicht vorgesehen. Der Staatsanwaltschaft Köln erschien es trotzdem angemessen, die bei einer Wohnungsdurchsuchung gefundenen Daten über mögliche weitere Sexpartnerinnen des Beklagten zu nutzen, um diese „in Kenntnis“ zu setzen.

Eine eher erfreuliche Entwicklung scheint dahingehend stattzufinden, dass (potenziell) geschädigte Frauen nicht immer nur als „ahnungslose Opfer“ gesehen werden, während (potenziell) geschädigten Schwulen

bislang unterstellt wurde, sie hätten über die Gefahren des ungeschützten Sex doch eigentlich Bescheid wissen müssen. Gerade das Züricher Revisionsurteil spricht hier eine klare Sprache.

**2007****Mehrjährige Haft für HIV-Übertragung:**

Wer seine HIV-Infektion verschweigt und seinen Sexpartner\_innen infiziert, weil er/sie entgegen getroffener Absprachen das Kondom weglässt, macht sich der gefährlichen Körperverletzung schuldig. So befand das Landgericht Memmingen und sprach im Juli 2006 eine dreieinhalbjährige Freiheitsstrafe aus.

**Der Tatbestand**

Zwei Männer lernen sich im März 2004 über GayRomeo kennen und verabreden sich. Der eine (A) weiß, dass er positiv ist, verneint dies jedoch, als B ihn danach fragt. Auf Wunsch von B lässt A sich auf eine Absprache zur Kondombenutzung ein. Übertragungsrelevante sexuelle Handlungen finden erst beim zweiten Treffen statt, wobei zunächst Kondome benutzt werden. Vorab verneint A erneut seine Infektion. Es findet wechselseitiger Analverkehr statt, bis B feststellt, dass das Kondom neben dem Bett liegt, während A ihn penetriert. A erklärt, Sex ohne Kondom „schöner und geiler“ zu finden und nicht positiv zu sein. B wertet das als Vertrauensbruch und bricht den Kontakt ab.

Kurz darauf sendet A eine SMS an B mit der Mitteilung, er selbst sei positiv. In den Tagen darauf folgen etwa 140 SMS mit dem Inhalt, dass B nun „auch verseucht“ wäre. Daraufhin lässt B einen HIV-Test durchführen, der aufgrund der kurzen Zeitspanne negativ ausfällt. B entwickelt eine Primärfektion und wird einige Wochen später HIV-positiv getestet. Er erstattet Anzeige gegen A, um ihn „aus dem Verkehr zu ziehen“. Ein HIV-Test des Lebenspartners von B fällt negativ aus.

**Der Angeklagte**

Anhand der Handy-Nummer konnte ein arbeitsloser, gelernter Verkäufer ermittelt werden. Der verheiratete Vater von drei Kindern hatte seit seiner Jugend homosexuelle Kontakte, zuletzt über das Internet.

Er wurde im Rahmen der Behandlung gesundheitlicher Probleme im Dezember 2003 HIV-positiv getestet. Sein Arzt klärte ihn über die Übertragungsrisiken auf, die er jedoch bereits kannte.

**Vor Gericht**

Abweichend zum oben geschilderten Tathergang sagt A vor Gericht aus, er habe B bei barebackcity kennengelernt, weshalb eine Verheimlichung seiner Infektion für das Risikoverhalten von B nicht relevant gewesen sein könne. Außerdem seien Kondome zwischen den beiden nie thematisiert worden, und B habe ihn erst kurz vor dem letzten eindringenden Analverkehr gefragt, ob er HIV-positiv sei. Er habe diese Frage zunächst verneint, weil es gestört hätte, aber am nächsten Morgen wahrheitsgemäß beantwortet.

Das Gericht folgt den Schilderungen des Geschädigten, da es keine Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit erkennen kann. Er mache keinen berechnenden Eindruck und handle ohne Belastungseifer oder Rachegefühle. Es sei kein Anlass zur Falschbelastung erkennbar, und weitere Infektionsmöglichkeiten seien glaubhaft ausgeschlossen worden. Zudem erläutert das Gericht im Urteil: „Ebenfalls ist nicht ersichtlich, warum der Angeklagte eine Infektion verneinen sollte, wenn nach seiner Überzeugung der Geschädigte aufgrund der behaupteten Kontaktaufnahme über das Internetportal „barebackcity“ von einem Positivstatus des Angeklagten hätte ausgehen müssen.“

Gutachter erläutern vor Gericht, dass, auch wenn keine Ejakulation stattfand, von einer Übertragung beim Analverkehr auszugehen ist. Das Gericht folgt den Experten in der Annahme, es gebe Hinweise auf eine uneingeschränkte Lebenserwartung Infizierter dank verbesserter Behandlungsmöglichkeiten, die jedoch auch zu Nebenwirkungen und Komplikationen führen könnten. Die Erkenntnisse über die Lebenserwartung wertet das Gericht als „wissenschaftlich noch nicht gesichert und nur unter der Voraussetzung des Therapieerfolgs, der von der Einhaltung der Vorgaben und der Verträglichkeit der Medikamente abhängt.“

### **Das Urteil**

Das Strafverfahren wegen versuchten Mordes endete mit der Verurteilung des Angeklagten aufgrund gefährlicher Körperverletzung zu einem dreieinhalbjährigen Freiheitsentzug. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Der Angeklagte habe ein „zur Gesundheitsschädigung geeignetes Verhalten“ an den Tag gelegt und unter Täuschung des Geschädigten ungeschützten Analverkehr ausgeübt. Dabei habe er sich „in rücksichtsloser Weise über die Interessen des Geschädigten um die Befriedigung seiner eigenen Interessen willen“ hinweggesetzt.

Hinsichtlich der Anklage wegen versuchten Mordes heißt es im Urteil: „Die Hauptverhandlung hat nicht ergeben, dass der Angeklagte den Tod des Geschädigten zumindest billigend in Kauf nahm. Für einen Tötungsvorsatz muss der Angeklagte eine viel höhere Hemmschwelle überwinden als für den bestehenden Verletzungsvorsatz erforderlich.“ Der Angeklagte habe zwar „in einem Internetportal in unzweideutiger Weise um sexuelle Kontakte geworben“, was jedoch allein nicht zu der Annahme führe, „dass sich der Angeklagte mit dem Tod seines Partners abfindet.“ Sein Wille gehe nicht über eine lebensgefährliche Behandlung hinaus, um den „für ihn höheren Lustgewinn“ zu erreichen.

Zu Gunsten des Angeklagten wertet das Landgericht Memmingen, „dass das seit 2004 laufende Verfahren auch aufgrund der mit seinem Gegenstand zwangsläufig verbundenen intimen Fragestellungen erhebliche Auswirkungen auf den Angeklagten und seine Familie hat.“

Durch das Abstreiten seiner Infektion und das Aushebeln der vereinbarten Vorkehrungen habe er jedoch „eine erhebliche kriminelle Energie an den Tag gelegt, insbesondere unter Berücksichtigung der bei ihm kurz zuvor diagnostizierten Erkrankung. Auch das Motiv des Angeklagten zum ungeschützten Geschlechtsverkehr, sein eigener erhöhter Lustgewinn, verdeutlicht dies.“

Laut Gericht spricht das Wissen des Angeklagten über HIV aufgrund seiner eigenen Infektion insofern gegen ihn, als das „die Möglichkeit eines vorzeitigen Versterbens des Geschädigten aufgrund der Infizierung jedenfalls besteht und in seinem Bewusstsein verankert ist.“

## 2005

### Niederlande: geteilte Verantwortung

Niederländische Richter entschieden bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr, dass unsafer Sex trotz Verschweigen der HIV-Infektion nicht für eine Verurteilung ausreicht.

In beiden Fällen ging es um mehr oder weniger einmaligen Sex unter Männern, bei denen es nicht zu einer Infizierung kam. Das Gericht konnte weder einen Versuch zum Totschlag, noch eine schwere Misshandlung feststellen, auch sei ein Vorsatz nicht zu erkennen. Vielmehr handelte es sich aus Sicht der Richter um Situationen, in denen sich alle Beteiligten hätten schützen können.

In einem der Fälle folgte das Gericht sogar der Ansicht eines Sachverständigen, nach der das Übertragungsrisiko bei Infizierten unter HAART zu gering sei, um unsafe Sexkontakte unter Strafe zu stellen.

#### *Gute Lobbyarbeit*

Der freiwillige Verzicht auf Kondome spricht für niederländische Richter dafür, dass beide Sexpartner nicht verantwortungsvoll gehandelt haben und demnach dem positiven Partner nicht mehr Schuld als dem negativen zugesprochen werden kann. Diese Haltung entstand unter anderem durch den Einfluss der Lobbyarbeit der Hiv-Vereniging Nederland, die sich im letzten Herbst mit dem Aids Fonds, der Stichting soa-bestrijding, der Nederlandse Vereniging van Aids Behandelaren und der Schorerstichting zusammentat, um eine gemeinsame Linie gegen die zunehmenden Verurteilungen zu entwickeln. Das hieraus entstandene Grundsatzpapier spricht sich für gleiche Verantwortlichkeiten Positiver und Negativer aus, es sei denn, Zwang, Gewalt, Machtunterschiede und Falschinformationen seien im Spiel. Außerdem wird davor gewarnt, dass Bestrafungen sich nachteilig auf die aktive Testpolitik auswirken könnten, da manche den Test wahrscheinlich eher meiden werden, wenn die juristische Situation bei bekannter Infektion ein größeres Risiko birgt, sich strafbar zu machen.

Das Justiz- hat sich somit offenbar dem Gesundheitsministerium angenähert, wo man schon immer davon ausging, dass jeder Bürger sich so vor Gesundheitsrisiken zu schützen hat, wie es im Rahmen seiner Möglichkeiten machbar ist. Bei Gesprächen zwischen den Ministerien ist u.a. auch die Hiv-Vereniging beteiligt.

#### *Verhaltensebene*

Diese Urteile bedeuten, dass sich Negative und Ungetestete genauso eines Kondoms bedienen müssen, wie ihre Sexpartner – egal, welchen HIV-Status diese haben und ob sie darüber reden mögen. Man mag es moralisch verurteilen, wenn Positive ihren Status verschweigen und keine Kondome benutzen, juristisch relevant ist es nicht. Wie das innerhalb von Partnerschaften aussieht, darüber haben sich niederländische Richter bislang noch nicht aussprechen müssen.

Konkret: Negative müssen ihre Schutzillusionen aufgeben, wonach Positive „es ihnen sagen“ beziehungsweise entsprechend handeln würden, und für sich selbst die Verantwortung übernehmen.

## 2005

### Anklagen und Urteile zur HIV-Infizierung

#### **Augsburg: Auch bei Heterosexuellen führt Einwilligung zu Strafminderung**

Aus Augsburg erreichten uns Informationen zur Anklage gegen einen abgelehnten Asylbewerber wegen „Drogenhandel und Körperverletzung wegen ungeschütztem Geschlechtsverkehr“. Der positive Nigerianer hatte ungeschützten Sex mit einer Frau, die jedoch nicht infiziert wurde. Das Gericht berücksichtigte zugunsten des Mannes, dass die Frau von seiner Infektion wusste und mit dem Kondomverzicht einverstanden war, und zog daraus den Schluss, „dass eine eigenverantwortlich gewollte und bewirkte Selbstgefährdung vorliegt“.

Es kam zwar zu einer Teileinstellung des Verfahrens hinsichtlich der versuchten Körperverletzung, im Hauptanklagepunkt (Drogenhandel) wird diese laut Gericht „jedoch als strafscharfend zu berücksichtigen sein, da sie belegt, dass der Angeschuldigte die Gesundheit anderer Menschen nicht nur durch Suchtmittel, sondern auch durch HIV-Infizierung bedroht“.

Bemerkenswerterweise ist dies der erste uns bekannte Fall, der einer heterosexuellen Frau Eigenverantwortung beim Schutz vor HIV zuschreibt und dadurch ihren positiven Partner entlastet. Bisher wurde Eigenverantwortung nur von schwulen Männern erwartet.

#### **Frankfurt/M.: 2 Jahre Haft für Infektion in schwuler Partnerschaft**

Das Frankfurter Amtsgericht verurteilte einen 29jährigen positiven Mann zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnisstrafe. Es sah in der durch ungeschützten Geschlechtsverkehr erfolgten Infizierung seines Partners, dem er seine Infektion verheimlicht hatte, eine „gefährliche Körperverletzung“. Der Beklagte gab an, er habe seinen Partner sehr wohl informiert, und dieser habe trotzdem dem Kondomverzicht zugestimmt. Das Gericht folgte jedoch der Aussage des „Opfers“, das laut Frankfurter Rundschau

vom 12. Januar 2005 mit dem Verfahren erreichen wollte, dass seinem früheren Partner „durch die Justiz die Tragweite seines Fehlverhaltens deutlich gemacht werde“, „zumal er Anhaltspunkte habe, dass er nicht das einzige Opfer sei“.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Januar 2005

#### **Frankreich: Erste Verurteilung wegen HIV-Übertragung**

Bislang mussten in Frankreich Verfahren gegen „Vergiftung“ mit dem HI-Virus immer eingestellt werden, aber Anfang Januar 2005 ermöglichte der Rückgriff auf den Tatbestand der „Verabreichung einer schädlichen Substanz“ nicht nur eine Prozesseröffnung, sondern auch eine hohe Strafe.

Der 31jährige Beklagte wurde für die Infizierung von zwei Frauen zu sechs Jahren Haft verurteilt. Er wusste zwar seit 1998 von seiner Infizierung, hatte jedoch seine zahlreichen Partnerinnen nicht darüber informiert. Kondome hatte er abgelehnt, u.a. indem er auf eine Latexallergie verwies.

Laut tageszeitung vom 6. Januar 2005 warfen die Anwälte der beiden HIV-infizierten jungen Frauen, die vor Gericht als Nebenklägerinnen auftraten, dem Angeklagten vor, er habe einen „Willen zur Ansteckung“, und er benutze seine „Krankheit als Waffe“. Dieser Einschätzung folgte auch der Staatsanwalt: „Wir können nicht ausschließen, dass er die Frauen absichtlich angesteckt hat.“

„Dem vom Verteidiger vor Gericht angeführten Argument der ‚gemeinsamen Verantwortung‘ von Sexualpartner/innen mochte man nicht folgen. Nach Ansicht des Anwalts, habe sein Mandant die Frauen nicht absichtlich angesteckt. Zudem sei nicht erwiesen, ob ihre HIV-Infektion von ihm stamme.“

Zitate aus: taz Nr. 7557 vom 6. Januar 2005



## 2004

### Viele unbekannte Fälle?

Die AIDS-Hilfe München recherchierte Urteile zu (potenziellen) HIV-Übertragungen. Einige uns bislang unbekannte Fälle ergaben weitere Hinweise auf strafverschärfende – und – mildernde Umstände.

In einem Fall handelt es sich um einen menschlich gesehen drastischen Fall „versuchter gefährlicher Körperverletzung“. Ein über seine HIV-Infektion in Kenntnis gesetzter Asylbewerber hatte ungeschützten Sex mit seiner Ehefrau („hochgerechnet 90 Mal“). Das Kondom wurde zwar in beiderseitigem Einverständnis weggelassen, jedoch ohne dass er sie über seine Infektion informiert hatte. Erst durch eine Schwangerschaftsuntersuchung erfuhr sie von ihrer und seiner Infektion. Die Freiheitsstrafe betrug anderthalb Jahre. Strafmildernd wirkte sich aus, dass sie sich vor der Ehe bei jemand anderem hätte infiziert haben können.

Alle uns bekannten Urteile betreffen Männer, die eine Infektion ihrer Partner\_in(nen) fahrlässig oder billigend in Kauf nahmen. Die Fälle sind oft so gelagert, dass man geneigt ist, sie als Sonderfälle zu betrachten, z. B. wenn es sich um Bewohner psychiatrischer Einrichtungen oder um Verurteilungen wegen mehrerer Tatbestände zugleich handelt.

Es wäre es wichtig, auch die Fälle zu kennen, die nicht zu Verurteilungen führten. Die Begründungen bzw. Freisprüche könnten sicherlich mehr Einblick in gerichtliche Argumentationen und Bewertungen der jeweils strafrelevanten Umstände geben.

Bitte schickt Informationen über Anklagen, Freisprüche und Verurteilungen an [Karl.lemmen@dah.aidshilfe.de](mailto:Karl.lemmen@dah.aidshilfe.de)

## 2004

### Österreich: HIV als Straftatbestand

In unserem Nachbarland werden harte und teilweise völlig absurde Strafen über HIV-Positive für (potenzielle) HIV-Übertragungen verhängt. Die österreichische – und zum Glück auf diesem Kontinent einmalige – Gesetzeslage und juristische Praxis schaffen Zustände, zu denen einem eigentlich nur noch „Die spinnen, die Österreicher“ einfällt.

#### *Rechtslage*

Die Paragraphen 178 und 179 des österreichischen Strafgesetzbuches sind die Grundlage für Verurteilungen in Fällen „vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“. Sie schützen nicht die körperliche Unversehrtheit einzelner Personen, sondern die „Volksgesundheit“. Dabei spielt es keine Rolle, ob tatsächlich eine HIV-Übertragung stattgefunden hat und auch nicht, ob der/die HIV-negative Partner\_in dem ungeschützten Sexualverkehr zugestimmt hat oder nicht. Es wird nicht als Sache des Einzelnen betrachtet, zu entscheiden, was gut und was schlecht für das gesamte Volk ist, geht es doch um so genannte „Gemeingefährdungsdelikte“!

#### *Straftatbestände*

HIV-Positive machen sich strafbar, wenn sie mit HIV-Negativen – unabhängig von deren Wissensstand, Risikofreudigkeit und Zustimmung – ungeschützten Vaginal- bzw. Analverkehr ausüben oder ungeschützten Oralverkehr praktizieren, bei dem es zur Ejakulation kommt, wenn der/die HIV-Negative den/die HIV-Positive\_n befriedigt.

#### *Keine Papiertiger*

Wie ernst es die Justiz mit der Volksgesundheit meint, beweisen die über 50 Urteile mit teilweise mehrmonatigen Gefängnisstrafen von 1990 bis heute. Zum Teil wurden Urteile gefällt, die sich bis vor zwei Jahren noch nicht einmal an international anerkannten Safer-Sex-Regeln orientierten.

Die Angleichung an diese Standards könnte dazu führen, dass etwa ein Viertel der Urteile jetzt einer Revision unterzogen wird. Vorher kam es

einigen Gerichten bei der Gefahreinschätzung nämlich nicht so genau darauf an, ob der Sexualkontakt nun mit oder Kondom stattfand.

Die gerichtliche Praxis trieb absurde Blüten. So wurden Verurteilungen ausgesprochen, bei denen praktisch kein Transmissionsrisiko gegeben war. In einem Fall befriedigte eine HIV-positive Frau einen HIV-negativen Mann oral; d.h. die Volksgesundheit musste vor der Gefahr des Kontakts mit dem Speichel der Frau, geschützt werden.

In einem anderen Fall wurde eine HIV-negative Frau verurteilt, weil sie ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr mit einem HIV-infizierten Mann und danach – in Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis der Gefahr – mit einem HIV-negativen Mann hatte.

Zur Verdeutlichung: Eine HIV-negative Frau wurde für ungeschützten Sexualkontakt mit einem HIV-negativen Mann verurteilt, weil sie dasselbe zuvor mit einem HIV-positiven Mann praktiziert hatte. Das bedeutet, dass auch HIV-negative Sexualpartner\_innen von HIV-positiven sich strafbar machen, wenn sie nicht nur mit ihnen, sondern auch mit HIV-negativen Personen ungeschützten Sex haben.

### **Geschlechter-Gerechtigkeit**

Wären diese Praxis nicht bitterer Ernst, wäre man fast versucht, über solche Risikokonstruktionen zu schmunzeln. Aber in einem Punkt sind uns die Gerichte unserer österreichischen Nachbarn voraus, und zwar in der Umsetzung des Gender Mainstreaming in der strafrechtlichen Beurteilung der weiblichen Sexualität. In Deutschland ist nämlich bisher kein Urteil bekannt, bei dem eine HIV-positive Frau wegen der Gefährdung durch eine HIV-Übertragung strafrechtlich belangt worden wäre.

### **Reiseempfehlung**

Angesichts des für Juni 2005 geplanten Deutsch-Österreichischen AIDS-Kongresses in Wien fragen wir uns jetzt, ob man die Veranstalter nicht bitten sollte, einen entsprechenden Hinweis ins Programmheft aufzunehmen, um ahnungslose Teilnehmer\_innen vor einem bösen Erwachen vor einem österreichischen Gericht zu bewahren.

## **2004**

### **HIV: Wer wurde bislang wofür verurteilt?**

In den letzten Jahren sprachen deutsche Richter zwar wenige, dafür jedoch recht drastische Urteile gegen HIV-Infizierte aus, die andere Personen vorsätzlich oder fahrlässig infizierten oder diesbezüglich in Gefahr brachten. Auffällig ist, dass bei schwulen „Opfern“ ein anderer Wissensstand zugrunde gelegt wird als bei Heterofrauen. Anlässlich der „European Working Conference on Stigmatisation and (Criminal) Law“, zu der die niederländische HIV-Vereniging in Zusammenarbeit mit UNAIDS Ende September nach Amsterdam einlädt, stellte die DAH eine möglichst umfassende Übersicht der bislang bekannt gewordenen Verurteilungen aufgrund von HIV-Infektionen in Deutschland zusammen.

#### **Rechtlicher Hintergrund**

In Deutschland gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen bezüglich der Übertragung von HIV. Hier fällt eine Übertragung durch ungeschützten Geschlechtsverkehr unter den Straftatbestand der Körperverletzung, wenn ein Vorsatz oder eine bewusste Fahrlässigkeit vorliegt.

Der Bundesgerichtshof entschied 1988, dass der ungeschützte Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person auch ohne, dass es zu einer Infektion kommt, eine versuchte gefährliche Körperverletzung darstellt und damit strafbar sein kann. Diese Entscheidung ist in der Rechtswissenschaft zwar umstritten, aber von den Gerichten anerkannt. Voraussetzung für eine Verurteilung ist, dass der/die Betreffende von seiner/ihrer HIV-Infektion weiß. Hieran hat sich auch durch die Einführung verbesserter Behandlungsmöglichkeiten nichts geändert.

Das bedeutet, dass jede\_r HIV-Infizierte auch aus rechtlichen Gründen Safer Sex praktizieren oder seine/ihre Partner vor dem Sex von seiner/ihrer HIV-Infektion in Kenntnis setzen muss, um sich vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen.

### Die Urteile

Die genaue Anzahl der Verurteilungen durch deutsche Gerichte ist der DAH nicht bekannt. In den letzten Jahren erregten verschiedene, zum Teil sehr drastische Urteile wegen (potenzieller) Infizierung durch heterosexuellen Sex besondere Aufmerksamkeit:

- So erhielten heterosexuelle Männer i.d.R. mehrjährige Haftstrafen, wenn es durch ungeschützten Geschlechtsverkehr zu einer Infektion der Partnerin gekommen war.
- Ein anderer heterosexueller Mann wurde wegen *“Coitus interruptus“* in einem Swinger-Club zu 1,5 Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Da es in diesem Fall zu keiner Infektion der Frauen gekommen war und der Mann risikomindernde Praktiken und seine niedrige Viruslast geltend machen konnte, wurde das Urteil in einem Berufungsverfahren auf 1 Jahr gesenkt.

### Verschiedene „Opfergruppen“

In der Rechtsprechung werden schwule Männer diskriminiert (zu Deutsch: Es wird ein Unterschied gemacht!), da die Urteilsfindung schwule „Täter“ insofern entlastet, als davon ausgegangen wird, dass ein schwuler Mann um seine Risiken Bescheid wissen sollte, wenn er sich in bestimmten Kontexten bewegt. Schwule „Opfer“ sind vom Gesetzgeber dementsprechend weniger geschützt, da von ihnen selbstverständlich(er) erwartet wird, dass sie aufgrund einer realistischen Situationseinschätzung in der Lage sein müssen, ihren eigenen Teil der Verantwortung zu übernehmen. Das heißt, dem „Opfer“ wird eine gewisse Mitverantwortung bei der Vermeidung einer Übertragung zugesprochen.

Bei Urteilen zu (potenziellen) heterosexuellen HIV-Übertragungen kommen für die „Täter“ keine entsprechenden mildernden Aspekte zum Tragen. Hier besteht eher die Tendenz, den (bislang nur männlichen) Verurteilten einen „Kenntnisvorsprung und die Tatherrschaft“ zuzuschreiben und so die heterosexuellen Frauen stärker zu schützen als schwule Männer in vergleichbaren Situationen. In den Urteilen ist sogar die Rede davon, der „Täter“ habe das von seinen Geschlechtspartnerinnen ihm entgegengebrachte Vertrauen schamlos ausgenutzt, und er habe sie

rücksichtslos und eigennützig einer Gefahr ausgesetzt, die deren Leben bis hin zum Tod hätte beeinflussen können. Dementgegen heißt es in Urteilen zur Infizierung von Mann zu Mann, dass wer „sich freiwillig mit einer Zufallsbekanntschaft einlässt, seine erworbene AIDS-Infektion wesentlich mit verursacht hat“.

Entscheidend ist hier die Rechtsfigur der so genannten „Einwilligung in die eigenverantwortliche Selbstgefährdung“, die zum Beispiel dann unterstellt würde, wenn ein Mann in einer schwulen Sauna ungeschützt Sex hätte. Bei einem ähnlichen Fall in einem heterosexuellen Swinger-Club würde die Verantwortung zwischen infiziertem Mann und exponierter Frau nicht entsprechend geteilt werden.

### Präventionsansatz

Das deutsche Präventionskonzept setzt auf die Verantwortung aller Beteiligten und weist Menschen mit HIV nicht die alleinige Verantwortung für die Verhinderung einer HIV-Übertragung zu. Solche Auffassungen fanden in der Rechtsprechung aber nur bei sexuellen Handlungen zwischen Männern Niederschlag.

Es mag statistisch nachweisbar sein, dass MSM durchschnittlich besser über HIV-Risiken aufgeklärt sind als Frauen, die Sex mit Männern haben. Ob und wie weitgehend dies für die jeweilige Situation und Person gilt, müsste jedoch geprüft werden. Denn wenn solche pauschalen Unterschiede in der (Un-)Schuldzuweisung Standard würden, stünde dies im Widerspruch zum Präventionsansatz der DAH und der BZgA, der auf dem Grundsatz der Verantwortung aller Beteiligten beruht.

## 2003

### Ungeschützter Sex in Zürich und Bayern

In Bayern wurde ein heterosexueller Mann wegen „versuchter gefährlicher Körperverletzung“ verurteilt, in Zürich ein Homosexueller aufgrund „versuchter schwerer Körperverletzung und Verbreitung einer gefährlichen Krankheit“.

#### **Zürich: Dreieinhalb Jahre Knast**

Einem schwulen Schweizer wurde vom Staatsanwalt vorgeworfen, er habe riskiert, dass sich fünf Sexualpartner mit dem HI-Virus anstecken. Der Angeklagte ist seit Jahren über seine Infizierung informiert und gibt an, sich strikt nach den Safer-Sex-Regeln verhalten zu haben, weshalb er vor Gericht einen Freispruch verlangte. Anderer Meinung waren die fünf Geschädigten, die übereinstimmend aussagten, der Angeklagte habe auch ungeschützte Sexualpraktiken vollzogen, seine nicht informierten Partner zum Teil sogar dazu gedrängt.

Der Staatsanwalt forderte eine Bestrafung mit viereinhalb Jahren Zuchthaus wegen „mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung und mehrfachen versuchten Verbreitens einer gefährlichen, übertragbaren Krankheit“. Das Geschworenengericht folgte diesem Antrag, sprach den nicht geständigen Schweizer im Sinne der Anklage schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren Gefängnis.

Nicht nur der Angeklagte führte einen promisken Lebensstil, das Gleiche gilt auch für die fünf „Opfer“, die alle in Clubs verkehrten, in denen im großen Stil Partydrogen konsumiert werden und spontane sexuelle Kontakte möglich und durchaus üblich sind. Der Staatsanwalt hatte deshalb nur wegen einer versuchten Tatbegehung Klage erhoben, weil nicht nachgewiesen werden konnte, ob sich die Opfer beim Angeklagten oder bei einem anderen Sexualpartner angesteckt hatten. Im Gegensatz zur Verteidigerin gingen aber sowohl der Staatsanwalt als auch das Gericht davon aus, dass die „Opfer“ vor den Kontakten mit dem Beklagten HIV-negativ waren. Vier der fünf Geschädigten sind heute – nachdem sie sich

unter anderem auch mit dem Beklagten eingelassen hatten – HIV-positiv. Bei ihrem Auftritt im Zeugenstand gaben die Geschädigten zu, für die Infizierung mitverantwortlich zu sein. Einzelne sprachen von einem leichtsinnigen oder gar grob fahrlässigen Verhalten. Der Beklagte hatte sie zwar nicht darüber informiert, dass er HIV-positiv ist, andererseits hatten die Geschädigten auch nicht danach gefragt. Das Strafverfahren wurde ausgelöst, als in der schwulen Partyszene bekannt wurde, dass der Angeklagte HIV-positiv war, einer der infizierten Partner Anzeige erstattete und von sich aus begann, nach weiteren Geschädigten zu suchen.

Der Präsident des Geschworenengerichts äußerte sich bei der mündlichen Urteilseröffnung grundsätzlich zum Thema HIV-Infektion und Strafrecht: Schon eine Infizierung mit HIV stelle eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Integrität dar und erfülle deshalb den Tatbestand einer schweren, sogar lebensgefährlichen Körperverletzung. Weshalb eine vom Angeklagten in Kauf genommene Infizierung anderer, die mit großer Wahrscheinlichkeit zum Ausbruch von Aids und zum Tode führe, nicht strafbar sein solle, sei nicht nachvollziehbar. Auch unter dem Titel der Selbstverantwortung der Opfer könne kein Freispruch erfolgen, da auch unbesonnene Menschen strafrechtlichen Schutz verdienen und es in der Verantwortung des HIV-Positiven liege, andere nicht zu gefährden.

*(Quelle: Neue Züricher Zeitung vom 16.07.2003)*

#### **Bayern: Ein Jahr Knast**

Ein bayrisches Landgericht verurteilte einen HIV-positiven heterosexuellen Mann zu einem Jahr Gefängnis, der in Swinger-Clubs die Risikominimierungsstrategie „niedrige Viruslast“ und „raus bevor es kommt“ mit seinen Partnerinnen praktiziert hatte.

Aus der Begründung des Urteils: „Die Strafkammer hat hierbei nicht verkannt, dass der Angeklagte nur mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, durch die Vorannahme des „Coitus interruptus“ Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat und es zu keiner Infektion der beiden Geschädigten gekommen ist. Dem Angeklagten kann ferner nicht widerlegt werden, davon

ausgegangen zu sein, dass bei ihm lediglich eine geringe Virusbelastung vorliegt. Dennoch ... der Angeklagte hat bei seinem Vorgehen das ihm von seinen Geschlechtspartnerinnen entgegengebrachte Vertrauen schamlos ausgenutzt und sie rücksichtslos und eigennützig einer Gefahr ausgesetzt, die deren Leben bis hin zum Tod hätte beeinflussen können."

Das Urteil ist Ergebnis eines Berufungsverfahrens, das des Hauptverfahrens aus dem Jahre 2001 lautete eineinhalb Jahre.



## Anhang

### Positionspapier der Deutschen AIDS-Hilfe: Keine Kriminalisierung von Menschen mit HIV

Berlin, im März 2012

#### Zusammenfassung

Nach wie vor werden in Deutschland Menschen mit HIV verurteilt, nachdem es beim Sex zu einer Übertragung des Virus gekommen ist. Sogar wenn nur die Möglichkeit dazu bestanden hat, ohne dass es tatsächlich zu einer Übertragung gekommen ist („HIV-Exposition“), kann das zu einer

Verurteilung führen.

#### Die Strafbarkeit der HIV- Übertragung begünstigt die Verbreitung von HIV.

Die Deutsche AIDS-Hilfe lehnt die strafrechtliche Sanktionierung der HIV-Übertragung beziehungs-

weise -Exposition bei selbstbestimmten sexuellen Handlungen ab. Diese bürdet Menschen mit HIV die alleinige Verantwortung auf und schadet zugleich der HIV-Prävention. HIV-Übertragungen werden so nicht verhindert, sondern begünstigt.

Die Kriminalisierung der HIV-Übertragung und -Exposition erfolgt über den Straftatbestand der Körperverletzung. Nach vorherrschender Rechtsprechung müssen HIV-Positive auf dem Gebrauch von Kondomen bestehen oder ihre Partnerinnen beziehungsweise Partner über die Infektion informieren. (Ausführliche Informationen: [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de))

Diese Auslegung des geltenden Rechts ist keineswegs zwangsläufig, sondern gründet oft auf der Annahme, auf diese Weise zur Verhinderung von HIV-Infektionen beizutragen. Die Deutsche AIDS-Hilfe fordert die Justiz auf, ihre Anwendung der genannten Gesetze zu überdenken und fortan auf die daraus resultierende Kriminalisierung von Menschen mit HIV zu verzichten.

Solange die HIV-Übertragung und -Exposition noch kriminalisiert werden, müssen Gerichte zumindest berücksichtigen, dass eine gut funktionierende HIV-Therapie mindestens genauso wirksam vor der Übertragung des Virus schützt wie Kondome.

### ***Keine einseitige Zuweisung von Verantwortung***

Nicht die HIV-Infektion an sich führt zur Übertragung, sondern sexuelle Handlungen, die zwei Menschen gemeinsam vollziehen. Dabei sind beide voll für ihr Handeln und damit für den Schutz vor einer HIV-Übertragung den Schutz vor einer HIV-Übertragung verantwortlich.

Die Täter-Opfer-Logik des Strafrechts passt nicht zu sexuellen Begegnungen. Sie deutet eine Situation zu einer einseitigen Handlung von HIV-Positiven um, die Verantwortung der Partner wird ignoriert.

**Für den Schutz vor einer HIV-Übertragung sind alle Beteiligten verantwortlich.**

### ***Kriminalisierung schadet der Prävention***

Wer die Verantwortung vor allem HIV-Positiven zuweist, unterhöhlt den Grundansatz der erfolgreichen Prävention in Deutschland: Jeder Mensch kann sich selbst schützen, sofern er über die nötigen Informationen und Mittel verfügt und ihn äußere Umstände nicht daran hindern.

**Die Strafbarkeit vermittelt ein falsches Sicherheitsgefühl.**

Indem die Verantwortung beim HIV-Positiven verortet wird, kann die Illusion entstehen, der Staat habe HIV unter Kontrolle. Menschen könnten

sich darauf verlassen, dass allein HIV-Positive für Schutz verantwortlich seien. Das ist schon allein deswegen fatal, weil bei vielen HIV-Übertragungen Menschen beteiligt sind, die gar nichts von ihrer Infektion wissen.

Da nur verurteilt werden kann, wer von seinem HIV-Status weiß, kann die Kriminalisierung Menschen vom HIV-Test abhalten. Das ist kontraproduktiv: HIV-Übertragungen werden unter anderem dann wirkungsvoll verhindert, wenn möglichst viele Menschen von ihrer Infektion wissen und sich rechtzeitig behandeln lassen. Mit einer gut wirksamen Therapie schützen sie auch ihre Partner vor einer HIV-Übertragung (siehe unten: „Die Bedeutung der Viruslast einbeziehen“).

Manchmal wird argumentiert, die Strafandrohung motiviere HIV-Positive, ihre Partner zu schützen. Dafür gibt es keine Belege. Untersuchungen zeigen, dass Strafandrohungen das sexuelle Verhalten kaum beeinflussen.

Die Strafandrohung ist in keinem Fall hilfreich. Ganz im Gegenteil: Sie steigert die Angst, über HIV und Schutz zu reden und sich damit möglicherweise als HIV-positiv zu offenbaren. Je größer der Druck auf Menschen mit HIV, desto größer die Angst vor Ablehnung.

***Sicherheit und Wahrhaftigkeit sind nicht einklagbar***

Wenn es um Sexualität geht, ist es oft nicht leicht, offen zu reden. Ängste und Hemmungen spielen ebenso eine Rolle wie Sehnsüchte und Projektionen. Die eigene HIV-Infektion zu thematisieren ist besonders schwierig, da oft Angst vor Ablehnung und Schuldgefühle damit verbunden sind.

Bei sexuellen Begegnungen kann es aus diesen Gründen kein Recht auf Wahrheit geben. Einklagbare Wahrheit – dieses Denken suggeriert, das Strafrecht könne Sicherheit herbeiführen. Hundertprozentige Sicherheit gibt es im Bereich der Sexualität aber nicht, auch nicht in auf Dauer angelegten Partnerschaften. Dies gilt es in alle Überlegungen zur Prävention einzubeziehen und nicht durch unrealistische Vorstellungen zu negieren.

Die Deutsche AIDS-Hilfe fordert darum ein Ende der rechtlichen Sanktionierung auch für Fälle, in denen HIV-Positive ihre Infektion verschwiegen oder fälschlicherweise erklärt haben, HIV-negativ zu sein. Weil in aller Regel nicht böse Absicht, sondern Angst zugrunde liegt, sind strafrechtliche Drohungen auch hier schädlich. Hilfreich ist ein Klima, das es ermöglicht, offen über HIV und Sexualität zu sprechen.

Die Deutsche AIDS-Hilfe plädiert zugleich für eine deutliche Unterscheidung zwischen moralischen und juristischen Fragen. Psychische Verletzungen und gesundheitliche Schäden, die durch das Verschweigen einer

HIV-Infektion und eine eventuelle Übertragung des Virus entstehen, dürfen nicht bagatellisiert werden. Diese erfordern aber andere Formen der Bearbeitung als juristische Sanktionen.

***Die Bedeutung der Viruslast einbeziehen***

Immer noch erkennen zu wenige Gerichte an, dass auch HIV-Therapien ein wirksamer Schutz vor der Übertragung sein können, weil sie die Vermehrung von HIV im Körper reduzieren. Bei einer gut funktionierenden Therapie ist die Übertragung nahezu unmöglich, die Schutzwirkung mindestens so hoch wie die von Kondomen.

Die Deutsche AIDS-Hilfe plädiert für die Abschaffung der Kriminalisierung von Menschen mit HIV. So lange die HIV-Exposition aber noch kriminalisiert wird, müssen Gerichte zumindest die Frage der Viruslast berücksichtigen. Lassen sich im Blut eines HIV-positiven Menschen dauerhaft keine HI-Viren mehr nachweisen, hat er damit faktisch für den Schutz des Partners gesorgt.

**Hilfreich ist ein Klima, in dem man offen über HIV und Sexualität sprechen kann.**

**Auch HIV-Therapien sind ein geeigneter Schutz vor der Übertragung.**

**Fazit**

Das Strafrecht wird zurzeit missbraucht, um moralische Vorstellungen durchzusetzen. In der Gesellschaft herrscht die Auffassung vor, HIV-Positive seien in besonderem Maße für den Schutz der HIV-Negativen verantwortlich. Zugrunde liegt offenbar das Bedürfnis, die Verantwortung von sich zu weisen und sie an andere Menschen zu übertragen. Oft steckt die Illusion dahinter: Wenn HIV-Positive für den Schutz sorgen müssen, können die HIV-Negativen unbesorgt weiter ungeschützten Sex praktizieren.

Was wir brauchen, ist ein offenes Klima, in dem Sexualität, Rausch und HIV keine Tabus sind. Wer sich gegen Diskriminierung einsetzt, unterstützt damit auch die HIV-Prävention. Gefragt sind hier Justiz, Politik, Medien und die gesamte Gesellschaft.

## Das Strafrecht ist keine Lösung!

von Holger Wicht

### Zum Plädoyer der Deutschen AIDS-Hilfe für die Entkriminalisierung der (potentiellen) HIV-Übertragung

Der Fall Nadja Benaissa brachte das Thema im Jahr 2009 in die Öffentlichkeit: Medienwirksam verhaftet kurz vor einem Auftritt in der Frankfurter Diskothek „Nachtleben“, wurde die ehemalige Sängerin der Band No Angels angeklagt, mehrfach ungeschützten Sex gehabt und dabei mindestens einen Partner mit HIV infiziert zu haben.

Lange vor dem juristischen Urteil sprachen die Boulevardmedien die HIV-positive Sängerin schuldig, stellten sie als verantwortungs-, ja skrupellose Triebtäterin an den Pranger. Die Schlagzeilen waren drastisch: Vom „Todesengel“<sup>23</sup> war die Rede und vom „HIV-Sex“<sup>24</sup> – bis ein „tränenreiches Sex-Geständnis“<sup>25</sup> vermeldet werden konnte. Zwei Jahre auf Bewährung lautete am Ende das Urteil. Nadja Benaissa habe, so das Gericht, die Infektion ihres Partners billigend in Kauf genommen.

Die Deutsche AIDS-Hilfe hat dieses Urteil scharf kritisiert. Nur ein Freispruch wäre nach unserer Auffassung angemessen gewesen. Denn zum einen wies das Gericht vor allem der HIV-Positiven die Verantwortung für den Schutz vor einer Übertragung zu, während auch ihre Partner für Schutz hätten sorgen können, und trug damit zur Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit HIV bei. Zum anderen schaden diese Zuschreibung und die Stigmatisierung der Prävention, indem sie Ängste schüren sowie die Schutzmotivation und die Bereitschaft zum HIV-Test

schwächen können. Für diese klare Haltung sind wir angegriffen, aber auch von vielen gelobt worden.

### Die Situation

Immer wieder werden in Deutschland Fälle vor Gericht verhandelt, in denen es um die Übertragung von HIV geht. Rund 40 sind der Deutschen AIDS-Hilfe bekannt, von weiteren ist auszugehen. Oft wurden sie von Medienberichten begleitet, die eine diskursive Wirkung weit über den Einzelfall hinaus erzeugten. Im öffentlichen Diskurs über die relativ wenigen Fälle werden Verantwortungszuschreibungen vorgenommen und perpetuiert, es werden stigmatisierende Bilder von Menschen mit HIV erzeugt und somit Ängste vor einem offenen Umgang mit dem Thema geweckt. Dabei fließen Vorannahmen ein, die nicht als solche erkennbar sind und keiner Überprüfung standhalten müssen.

Nach dem Benaissa-Urteil haben wir unser Engagement daher noch verstärkt. Wir fordern, auf die strafrechtliche Sanktionierung von (potenziellen) HIV-Übertragungen bei selbstbestimmten sexuellen Handlungen zu verzichten. Wir sind uns dabei einig mit vielen anderen Organisationen. So empfiehlt beispielsweise auch UNAIDS, das HIV/Aids-Programm der Vereinten Nationen, die Abschaffung von HIV-spezifischen Strafgesetzen.<sup>26</sup> Im März 2012 haben wir nach einem langen und intensiven Diskussionsprozess mit unseren Mitgliedsorganisationen sowie externen Experten unter dem Titel „Keine Kriminalisierung von Menschen mit HIV!“ ein Positionspapier zum Thema vorgelegt<sup>27</sup>.

Aber muss nicht bestraft werden, wer andere Menschen mit HIV infiziert beziehungsweise sie der Gefahr einer HIV-Infektion aussetzt? Und schützt das Strafrecht nicht zu Recht Menschen vor einer HIV-Infektion, indem es

<sup>23</sup> „Todes-Engel?“, Hamburger Morgenpost vom 15.4.2009, Hamburg, u.v.a.

<sup>24</sup> „Das HIV-Sex-Geständnis“, „Bild“ vom 17.8.2010, Berlin, u.a.

<sup>25</sup> „Das tränenreiche Sex-Geständnis der Nadja Benaissa“, „Die Welt“ vom 17.8.2010, Berlin

<sup>26</sup> UNAIDS/UNDP: Policy Brief: Criminalization of HIV Transmission. Genf, Juli 2008

<sup>27</sup> Deutsche AIDS-Hilfe e.V.: „Keine Kriminalisierung von Menschen mit HIV!“, Berlin 2012. Auf [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de) unter Wir über uns/Standpunkte oder direkt: [http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH\\_Positionspapier\\_Kriminalisierung\\_2012-03-16.pdf](http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH_Positionspapier_Kriminalisierung_2012-03-16.pdf)



die Übertragung unter Strafe stellt? Diese Fragen stellen uns viele Menschen. Sie sind verständlich, denn sie spiegeln die gesellschaftlich etablierte Auffassung wider, dass Menschen mit HIV die Verantwortung für den Schutz von HIV-Negativen tragen. Dabei wird allgemein die Annahme akzeptiert, dass die Strafbarkeit eine abschreckende Wirkung habe. Doch beide Annahmen sind falsch und richten viel Schaden an. Die Fachwelt ist sich weitgehend einig: Die Kriminalisierung hilft nicht, HIV-Infektionen zu verhindern. Es gibt im Gegenteil gute Gründe anzunehmen, dass sie zur Verbreitung von HIV beiträgt.<sup>28</sup>

### Wer trägt die Verantwortung?

In Deutschland gibt es kein spezielles Gesetz zur Bestrafung der HIV-Übertragung. Wer nicht für den Schutz seiner Sex-Partner\_innen sorgt – zum Beispiel durch Kondomgebrauch – oder sie über die HIV-Infektion in Kenntnis setzt, kann wegen Körperverletzung nach den Paragraphen 223 und 224 des Strafgesetzbuches bestraft werden. Körperverletzung wird hier im Sinn einer „Gesundheitsschädigung“ verstanden<sup>29</sup>. Ist es zu keiner Übertragung gekommen, kann eine Verurteilung wegen versuchter Körperverletzung erfolgen. Dies ist auch tatsächlich immer wieder vorgekommen.<sup>30</sup>

Die vorherrschende Rechtsauslegung und -praxis verortet die Verantwortung für den Schutz vor einer HIV-Übertragung also vor allem beim HIV-Positiven. Er muss nicht über seine Infektion informieren, wohl aber

„seine eigene innere Haltung – den anderen nicht infizieren zu wollen – durch äußerlich erkennbare Handlungen (Kondom) sichtbar manifestieren“, schreibt der Kölner Rechtsanwalt Jacob Hösl<sup>31</sup>.

Genau für diese einseitige Verpflichtung gibt es keinen vernünftigen Grund. „Daran ändert auch die bedauerliche Tatsache nichts“, schreibt der Arzt und Psychoanalytiker Dr. Dr. Stefan Nagel<sup>32</sup>, „dass diese falsche Vorstellung Eingang in unser Strafrecht gefunden und zu einer in meinen Augen höchst merkwürdigen Form von ‚Rechtsprechung‘ geführt hat, die den Positiven ohne stichhaltige juristische oder ethische Begründung über den Umweg über den Körperverletzungsparagraphen [...] eine solche Verantwortung zuspricht.“ Die Grundannahme einer ungleich verteilten Verantwortungslast folgt dabei nach Nagels Auffassung „eher naheliegenden individual- und gruppenspezifischen psychischen Prozessen“ als einer haltbaren Argumentation (ebd.).

Es gibt demnach keine höhere Verantwortung der HIV-Positiven per se, weil nicht der HIV-Status an sich zu Infektionen führt. „Eine HIV-Übertragung erfolgt lediglich im Rahmen von eng umschriebenen *Handlungen*“ (ebd., Hervorhebung H.W.). Für diese Handlungen seien alle beteiligten Personen verantwortungsfähig, sofern sie die entsprechenden Risiken und Schutzmöglichkeiten kennen – was in unserem Kulturkreis bei selbstbestimmten sexuellen Begegnungen in der Regel der Fall sei.

<sup>28</sup> Vgl. UNAIDS: Report of the Expert Meeting on the Scientific, Medical, Legal and Human Rights Aspects of Criminalisation of HIV Non-disclosure, Exposure and Transmission, 31 August – 2 September 2011. Genf, Februar 2012

<sup>29</sup> Vgl. Jacob Hösl: Moral und Strafe: Wie positioniert sich unser Rechtssystem aktuell zur Kriminalisierung der HIV-Exposition? In: Deutsche AIDS-Hilfe: Diskussionspapier der Deutschen AIDS-Hilfe für Mitgliedsorganisationen und andere Interessierte. Berlin März 2012, S.13ff.)

([http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH\\_Diskussionspapier\\_Kriminalisierung\\_Februar-2012.pdf](http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH_Diskussionspapier_Kriminalisierung_Februar-2012.pdf))

<sup>30</sup> Die Deutsche AIDS-Hilfe bietet unter <http://www.aidshilfe.de/de/leben-mit-hiv/recht/urteile> einen ausführlichen Überblick über die bekannten Gerichtsprozesse und Urteile.

<sup>31</sup> Jacob Hösl: Moral und Strafe: Wie positioniert sich unser Rechtssystem aktuell zur Kriminalisierung der HIV-Exposition? In: Deutsche AIDS-Hilfe: Diskussionspapier der Deutschen AIDS-Hilfe für Mitgliedsorganisationen und andere Interessierte. Berlin März 2012, S.13ff.)

([http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH\\_Diskussionspapier\\_Kriminalisierung\\_Februar-2012.pdf](http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH_Diskussionspapier_Kriminalisierung_Februar-2012.pdf))

<sup>32</sup> Stefan Nagel: Wie ist es um das Strafrecht und die leidige Verantwortung der Positiven bestellt? In: Deutsche AIDS-Hilfe: Diskussionspapier der Deutschen AIDS-Hilfe für Mitgliedsorganisationen und andere Interessierte. Berlin März 2012, S.22f. ([http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH\\_Diskussionspapier\\_Kriminalisierung\\_Februar-2012.pdf](http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH_Diskussionspapier_Kriminalisierung_Februar-2012.pdf))

Bezüglich der Verantwortung bei risikohaften Handlungen gibt es demnach keinen Unterschied zwischen HIV-Positiven und -Negativen: „Das Weglassen des Kondoms bei bestimmten Praktiken oder das Zulassen anderer Übertragungsmöglichkeiten kann ja nicht nur vom HIV-Positiven vorgenommen oder geduldet werden, sondern genauso vom HIV-Negativen.“ Oder in den Worten von Carsten Schatz, Mitglied im Vorstand der Deutschen AIDS-Hilfe: „Es haben alle beteiligten Partner die Möglichkeit, für Schutz zu sorgen, und alle sind voll für ihr Handeln verantwortlich.“<sup>33</sup>

Die Deutsche AIDS-Hilfe verweist mit Nagel zudem auf die Folgen der einseitigen Zuschreibung von Verantwortung: „Die strafrechtliche Bewehrtheit eines Verhaltens ist [...] die im Hinblick auf Prävention deutlich schlechtere Alternative, da sie Menschen zum Ignorieren und Lügen veranlasst und damit ein viel höheres Risiko birgt, wie alle bekannten Untersuchungen zeigen.“ (ebd.)

In der „Deklaration von Oslo über die Kriminalisierung von HIV“, die neben vielen anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Privatpersonen auch die Deutsche AIDS-Hilfe unterzeichnet hat, heißt es: „Eine bessere Alternative zur Anwendung des Strafrechts sind Maßnahmen, die ein Umfeld schaffen, das es Menschen ermöglicht, sich testen, unterstützen und rechtzeitig medikamentös behandeln zu lassen und ihren HIV-Status unbeschadet zu offenbaren.“<sup>34</sup>

### **Schädliche Folgen der Kriminalisierung für die Prävention**

Genau an diesen Punkten entfaltet die Kriminalisierung ihre vielfältigen schädlichen Wirkungen. Sie verdienen eine genauere Betrachtung:

1. Die einseitige Zuschreibung von Verantwortung konterkariert die zentrale Botschaft der Prävention: Jeder muss für seinen Schutz selbst Verantwortung übernehmen! Nach dieser Prämisse hat die HIV-Prävention in Deutschland von Anfang an gearbeitet. Ganz bewusst wird die Möglichkeit, HIV-Infektionen zu verhindern,

nicht vorrangig beim infizierten Individuum verortet, sondern in der Möglichkeit jedes Einzelnen, sich zu schützen. Wo das Seuchenrecht und alte Public-Health-Ansätze darauf abzielten, mit einem Krankheitserreger infizierte Menschen zu identifizieren, zu belehren und gegebenenfalls zu isolieren, hat im Bereich HIV von Anfang an der Ansatz einer gesellschaftlichen Lernstrategie des New Public Health gegriffen. Es wurden nicht nur Infizierte, sondern alle Menschen in den Blick genommen und als Handelnde angesprochen. Als Folge davon hat Deutschland heute im internationalen Vergleich sehr niedrige Infektionszahlen vorzuweisen.

In dem Maße, in dem von dieser erfolgreichen Strategie abgerückt wird, sind ihre Erfolge gefährdet. Bei HIV-Negativen kann durch die Strafbarkeit und die einseitige Zuschreibung von Verantwortung der falsche Eindruck entstehen, sie müssten selbst nichts zu ihrem Schutz unternehmen, weil dafür die HIV-Positiven zuständig seien. Dies ist hochgefährlich auch vor dem Hintergrund, dass bei sehr vielen HIV-Infektionen der Mensch, von dem die Übertragung biologisch ausgeht, von seiner HIV-Infektion noch gar nichts weiß.

2. Menschen mit HIV einseitig die gesamte Verantwortung zuzuschreiben, trägt zu ihrer Stigmatisierung bei. Sie werden zu potenziellen Straftätern, die begleitende Berichterstattung und nicht selten auch die Prozesse selbst lassen sie als verantwortungslose Alleinverantwortliche erscheinen. Bei vielen anderen HIV-Positiven ruft dies Angst hervor, dass es ihnen ebenso ergehen könnte, und führt dazu, dass es ihnen schwerer fällt, offen mit ihrer Infektion umzugehen. Im Sinne der Ottawa-Charta der WHO, die Gesundheit als umfassendes Wohlbefinden definiert und mit dem Blickwinkel der Salutogenese auch auf deren äußere Bedin-

<sup>33</sup> Deutsche AIDS-Hilfe: Das Strafrecht ist keine Lösung! In: Deutsche AIDS-Hilfe: Jahrbuch 2011/2012, Berlin September 2012.

<sup>34</sup> Diverse: Die Deklaration von Oslo über die Kriminalisierung von HIV, Oslo, Februar 2012. (<http://www.hivjustice.net/oslo/>)

gungen fokussiert, kann man diese Stigmatisierung von Menschen mit HIV zugespitzt sicherlich als Körperverletzung bezeichnen.

3. In jedem Fall kann dieses stigmatisierende Bild von HIV-positiven Menschen andere davon abhalten, sich auf HIV testen zu lassen – aus Angst, im Fall eines positiven Befunds ebenfalls Opfer von Diskriminierung zu werden. Hinzu kommt: Nur wer von seiner HIV-Infektion weiß, kann bestraft werden. Wer sich nicht testen lässt, ist dementsprechend vor Strafe sicher. Daraus resultiert für manche Menschen eine fatale Botschaft: Besser nicht testen lassen. Sie steht in direktem Widerspruch zur Botschaft der Prävention: Nur wer sich testen lässt, erfährt rechtzeitig von seiner Infektion, um zum optimalen Zeitpunkt eine Therapie zu beginnen. Der HIV-Test kann lebensnotwendig sein!

Zudem ist der HIV-Test ein wichtiges Mittel bei der Vermeidung weiterer HIV-Infektionen, eben weil nicht wenige Menschen mit HIV nichts von ihrer Infektion wissen; in den ersten Monaten nach der Ansteckung ist dies der Regelfall. Erfolgt eine Diagnose und dann zu gegebenem Zeitpunkt eine Therapie, sinkt die Übertragungswahrscheinlichkeit drastisch – bis auf nahezu Null.

4. Die Stigmatisierung kann Menschen auch daran hindern, Schutzmaßnahmen zu thematisieren. Wer sich offenbart, macht sich angreifbar. Wer Kondome ins Spiel bringt, fürchtet nicht selten die Frage, ob er oder sie denn HIV-positiv sei. Eine wichtige Bedingung von HIV-Prävention ist ein offenes Klima, in dem Sexualität, Rausch und HIV keine Tabus sind. So lange Menschen mit HIV Ablehnung und strafrechtliche Sanktionen fürchten müssen, kann diese Bedingung nicht voll erfüllt sein.

5. Die gängige Rechtsprechung führt auch dazu, dass manchmal HIV-Positive angezeigt werden, obwohl sie sich an die klassischen

Safer-Sex-Regeln gehalten haben oder aufgrund einer gut wirksamen Therapie nicht infektiös waren. Auch wenn in solchen Fällen keine Verurteilung erfolgt, so sind die Anzeigen doch eine schwere Belastung.

### ***Komplexität sexuellen Handelns in den Blick nehmen***

Es liegt eigentlich auf der Hand: Das Täter-Opfer-Schema, dem das Strafrecht folgt, greift in Bezug auf Sexualität und HIV zu kurz. Der eine („Täter“) tut dem anderen („Opfer“) etwas an – diese simple Rollenverteilung kann der Komplexität sexuellen Handelns nicht Rechnung tragen. Denn sexuelle Praxis folgt komplexen reflexiven und nichtreflexiven sexuellen Skripten (vgl. z.B. Gagnon und Simon 1973), die keineswegs durchgängig als Ergebnisse bewusster Entscheidungen einzelner zu verstehen sind. Faktoren wie Leidenschaft, Ängste, Körpererleben und andere handlungsermöglichende und -begrenzende Faktoren werden ausgeblendet, reale Ursachen verschleiert.

Die Justiz geht in der Regel einfach davon aus, dass der oder die HIV-Positive die mögliche Infektion des anderen billigend in Kauf nimmt. Juristisch wird das als eine schwächere Form von Absicht gewertet. Wie sich das in korrekter juristischer Sprache anhört, kann man beim Kölner Rechtsanwalt Jacob Hösl nachlesen:

„Die Gerichte gehen nahezu ausnahmslos bei Kenntnis einer HIV-Infektion vom Vorliegen eines ‚bedingten‘ Infektions-Vorsatzes aus. Die Formel lautet: ‚Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolg als möglich erkannt hat und den Eintritt des Erfolgs billigend in Kauf nimmt.‘ Neuerdings wird in Anlehnung an angloamerikanische Termini von einem ‚Gleichgültigkeitsvorsatz‘ gesprochen. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Täter darauf vertraut, dass der Erfolg [die HIV-Infektion, sic! H.W.] ausbleibt. Bisher wurde in keinem Fall einer sexuellen HIV-Exposition Fahrlässigkeit angenommen.“<sup>35</sup>

<sup>35</sup> Jacob Hösl: Moral und Strafe: Wie positioniert sich unser Rechtssystem aktuell zur Kriminalisierung der HIV-Exposition? In: Deutsche AIDS-Hilfe: Diskussi-

onspapier der Deutschen AIDS-Hilfe für Mitgliedsorganisationen und andere Interessierte. Berlin März 2012, S.13ff.)

Mit der Realität, die vor Gericht verhandelt wird, hat diese Sichtweise oft nicht viel zu tun. Wer aber sexuelle Interaktionen auf Subjekt-Objekt-Beziehungen reduziert und die nicht bewältigte Gefahr einer HIV-Übertragung zum Vorsatz eines Beteiligten umdeutet, verspielt damit auch den potenziellen Einfluss aufs Geschehen – sprich: Präventionschancen.

Erfolgversprechend wäre es, sich mit den wahrlich interessanten Fragen zu beschäftigen, die solche Fälle hervorbringen: Warum kann jemand in einer dauerhaften Beziehung nicht über seine Infektion reden? Warum thematisieren zwei Liebende oder sexuell Handelnde den Schutz vor HIV nicht, obwohl sie Angst vor HIV haben? Warum ist die Angst vor dem Reden so groß? Warum handeln Menschen manchmal im Widerspruch zu ihrer eigenen Absicht, den Partner zu schützen?

Wer wirklich etwas bewirken will, muss hier Antworten finden und Hilfestellungen anbieten. Genau das tut die HIV-Prävention. Die Strafandrohung hingegen verschärft Ängste, führt zu Schweigen, verstärkt Kommunikationsblockaden. Auf eine Formel gebracht: Je größer die Angst vor Stigmatisierung, Zurückweisung und Sanktionierung, desto unwahrscheinlicher der Griff zum Kondom. Das mag widersprüchlich klingen, ist aber Realität.

Zudem blendet das strafrechtliche Denken eben die Verantwortung des HIV-negativen Partners größtenteils aus. „Die Täter-Opfer-Logik passt einfach nicht zu selbstbestimmten sexuellen Begegnungen“, fasst Carsten Schatz vom Vorstand der Deutschen AIDS-Hilfe zusammen<sup>36</sup>.

Das hat auch das Verhalten des Nebenklägers im Benaissa-Prozess gezeigt. Der 34-Jährige, der sich tatsächlich infiziert hatte, argumentierte vor Gericht, er hätte seinerseits viele Frauen mit HIV anstecken können, hätte er nicht einen HIV-Test gemacht. Er führte dies nicht aus, um die präventive Wirkung des HIV-Tests herauszustellen und auch nicht, um

seine Verantwortung als nun selbst HIV-Positiver zu unterstreichen. Er formulierte es als Beleg für die Schwere der Schuld Nadja Benaissas. Keine Rede davon, dass ein Mann, der offenbar häufiger ungeschützten Sex mit wechselnden Partnerinnen hat, von einem HIV-Risiko für sich und seine Partnerinnen ausgehen muss – und dass ein HIV-Test die Infektion erst nach Wochen bis Monaten nachweisen kann. Es blieb beim Vorwurf aus der Opferrolle heraus: „Du hast viel Leid in die Welt gebracht“, sagte der Nebenkläger im Prozess zu seiner ehemaligen Geliebten. Seine eigene Verantwortung – ein blinder Fleck.

Das Verhalten des Mannes unterstreicht die Ergebnisse psychologischer Studien: Gerichtsprozesse helfen den Klägern nicht bei der Bewältigung dessen, was geschehen ist. Sie führen im Gegenteil eher dazu, dass sie in der Opferrolle verharren, statt zu sehen, wie sie selbst zu ihrer Infektion beigetragen haben.

Oft sind es vormals Liebende, die sich vor Gericht wiedersehen, zerstrittene Paare im Rosenkrieg. So war es auch bei Jürgen F. (Name geändert). Der Call-Center-Mitarbeiter aus Niedersachsen zeigte seinen früheren Freund an, bei dem er sich mit HIV infiziert hatte. Der wiederum hatte zuvor „Gewaltschutz“ erwirkt: Jürgen durfte keinerlei Kontakt mehr zu ihm aufnehmen. Im Laufe des Verfahrens regte die Staatsanwaltschaft einen „außergerichtlichen Einigungsversuch“ an. Doch Jürgen F. lehnte auf Anraten seiner Anwältin ab.<sup>37</sup>

Resultat: Nachdem F.s Klage schließlich abgewiesen worden war, standen 20.000 Euro Kosten für den Rechtsbeistand und das Verfahren auf seiner Rechnung. Und er hatte „eine tierische nervliche Belastung“ erlebt: „Du musst zur Polizei, zu den Ärzten. Du hast nur Stress dadurch – bei den Verhandlungen, aber auch wenn du bei den Anwälten bist. Noch mal würde ich das definitiv nicht machen“, sagt Jürgen F. mit einigem Abstand zum Prozess. „Am Ende hatten wir beide die Kontrolle darüber verloren

---

([http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH\\_Diskussionspapier\\_Kriminalisierung\\_Februar-2012.pdf](http://www.aidshilfe.de/sites/default/files/DAH_Diskussionspapier_Kriminalisierung_Februar-2012.pdf))

<sup>36</sup> Deutsche AIDS-Hilfe: Das Strafrecht ist keine Lösung! In: Deutsche AIDS-Hilfe: Jahrbuch 2011/2012, Berlin September 2012.

<sup>37</sup> Vgl. Philip Eicker: Der Feind in meinem Bett? In: Deutsche AIDS-Hilfe: Jahrbuch 2011/2012, Berlin September 2012, S.12f.

und dabei das Wesentliche übersehen: dass wir das Ganze ohne die Behörden hätten regeln können.“ (ebd.)

Das Beispiel zeigt: Das Strafrecht ist kein geeignetes Mittel der Aufarbeitung von Verletzungen, die durch eine HIV-Infektion entstehen können, vor allem, wenn Unehrllichkeit im Spiel war. Sehr viel hilfreicher für beide Partner kann zum Beispiel Mediation oder Psychotherapie sein.

Es gilt also, in jeder Hinsicht darauf hinzuwirken, dass Menschen Unterstützung zu ihrem Schutz oder bei der Bewältigung einer Infektion dort suchen, wo sie sie auch bekommen können. Ärztinnen und Ärzten sollte bewusst sein, dass sie niemandem wirklich helfen, wenn sie zu juristischen Schritten gegen den Partner raten, bei dem sich ein Patient mit HIV infiziert hat. Patienten, die angezeigt worden sind, sollten Mediziner zu einer Beratung in einer Aidshilfe raten, die auch helfen kann, einen geeigneten Rechtsbeistand und gegebenenfalls psychologische Hilfe zu finden.

### **Ein wichtiger Zwischenschritt: Schutz durch Therapie akzeptieren**

Bis zur Abschaffung der Strafbarkeit der HIV-Übertragung ist es noch ein weiter Weg. Bis es soweit ist, gilt es, die Kriterien, nach denen Gerichte entscheiden, zumindest neuen Erkenntnissen der medizinischen Forschung anzupassen. In diesem Bereich hat sich nämlich in den letzten Jahren viel getan, was vielen Entscheidungsträgern noch nicht bekannt ist. Spätestens seit der bahnbrechenden Studie HPTN 052<sup>38</sup> ist klar, dass auch HIV-Therapien ein effektiver Schutz des Partners vor der HIV-Übertragung sein können. Die präventive Wirkung der Medikamente ist eine wissenschaftliche Tatsache, die vor Gericht aber noch nicht zuverlässig berücksichtigt wird.

Man muss es daher immer wieder ganz klar sagen: Erhält ein HIV-Positiver eine gut wirksame Therapie, schützen die Medikamente seine Partner mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 96 Prozent. Bei Kondomen liegt

die Schutzwirkung bei etwa 95 Prozent. Die Therapien sind also ein hoch-effektiver Schutz. Sind im Blut dauerhaft keine Viren mehr nachweisbar, kann auch Sex ohne Kondom Safer Sex sein!

Daraus folgt: Wer nicht infektiös ist, darf auch nicht wegen versuchter Körperverletzung angeklagt oder sogar verurteilt werden.

### **Fazit**

Die Deutsche AIDS-Gesellschaft sieht die Notwendigkeit einer breiten gesellschaftlichen Debatte. Falsche Annahmen möchten wir ausräumen und analysieren. Der Auffassung, HIV-Positive seien in besonderem Maße für den Schutz der HIV-Negativen verantwortlich, liegt offenbar das Bedürfnis zugrunde, die Verantwortung von sich zu weisen und sie an andere Menschen weiterzugeben. Oft steckt die Illusion dahinter: Wenn HIV-Positive für den Schutz sorgen müssen, können die (vermeintlich) HIV-Negativen unbesorgt weiter ungeschützten Sex praktizieren. Im Zuge einer solchen Debatte muss deutlich werden: Die Verantwortung für den Schutz vor HIV kann man nicht delegieren. Niemand kann erwarten, dass ihm ein anderer den Schutz vor HIV abnimmt.

Nicht zuletzt muss das Paradoxon der Kriminalisierung deutlich werden: Eine Gesellschaft, die Menschen mit HIV stigmatisiert, kann nicht gleichzeitig erwarten, dass diese Menschen in intimen Momenten offen mit der Infektion umgehen.

Um die Kriminalisierung der HIV-Übertragung zu beenden, müssen in Deutschland keine Gesetze geändert werden. Entscheidend ist, dass auch im juristischen Diskurs ein Umdenken stattfindet und sich die Rechtsauslegung verändert. Nötig sind juristische Kommentare und Urteile, die auf moralische Wertungen verzichten und auf dem Boden wissenschaftlicher Tatsachen stehen. Was wir brauchen ist nichts weniger als eine juristische

<sup>38</sup> Vgl. Schafberger, Armin und Taubert, Steffen: HPTN 052: Therapie als Prävention. In: Deutsche AIDS-Hilfe: HIVreport 5/2011, Berlin September 2011.



Neubewertung des Themas durch Schlüsselfiguren und in Kommentaren. Dabei muss deutlich werden, dass mit der Kriminalisierung niemandem gedient ist.

Wer wirklich etwas bewirken will, muss sich stattdessen gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit HIV einsetzen. Hier gibt es, nebenbei bemerkt, auch noch rechtliche Defizite. So müsste zum Beispiel das Allgemeine Gesetz zur Gleichbehandlung (AGG) Menschen mit chronischen Erkrankungen wie HIV ausdrücklich schützen – bisher ist darauf kein Verlass. Dies illustriert der Fall eines 23-jährigen Berliner Chemielaboranten, der wegen HIV ohne jeden haltbaren Grund seinen Job verlor und in den ersten zwei Instanzen vor Gericht seinem ehemaligen Arbeitgeber unterlag.<sup>39</sup>

Auf dem Weg zur Entkriminalisierung wird die Expertise der Wissenschaft eine wichtige Funktion haben. Es gilt, den Schaden der Kriminalisierung evident werden zu lassen, Entscheidungsträger im Rechtssystem mit diesen Erkenntnissen zu erreichen und immer wieder fundierte Alternativen anzubieten. Alle ernsthaft interessierten Vertreterinnen und Vertreter aus Forschung, Medizin, dem Rechtssystem und anderen gesellschaftlichen Bereichen laden wir ein und bitten wir herzlich, Möglichkeiten auszuloten, die Menschen mit und ohne HIV gleichermaßen dienlich sind.

### **Literatur**

Gagnon JH, Simon W. Sexual Conduct. The Social Sources of Human Sexuality. Chicago: Aldine 1973

### **Korrespondenzadresse**

Holger Wicht  
Deutsche AIDS-Hilfe  
Wilhelmstraße 138  
10963 Berlin

Tel. 030 69 00 87 16

[Holger.wicht@dah.aidshilfe.de](mailto:Holger.wicht@dah.aidshilfe.de)

Erschienen in:

Z Sexualforsch 2013; 26; 44–52

© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York

ISSN 0932-8114

DOI 10.1055/s-0033-1335093

---

<sup>39</sup> Vgl.: Deutsche AIDS-Hilfe: Menschen mit HIV brauchen einen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung. Pressemitteilung vom 13.1.2012, Berlin

## Konfliktschlichtung statt Rache

von **Bernd Aretz**

25. Juli 2014

*Wer beim Sex HIV überträgt oder den Partner einem HIV-Risiko ausgesetzt, gehöre bestraft – so zumindest sehen es viele in unserer Gesellschaft, und dementsprechend gestaltet sich die Rechtspraxis. Ein einmal in Gang gebrachtes Verfahren muss aber nicht zwangsläufig bis zum bitteren Ende durchgestanden werden. Bernd Aretz sieht im Täter-Opfer-Ausgleich einen sinnvollen Ausweg.*

Juristen sind dann gefragt, wenn sich Konflikte nicht auf sozialer Ebene lösen lassen und jemand gesucht wird, der dem Streit ein Ende setzt – richtig oder falsch, sinnvoll oder nicht.

Das Gewaltmonopol des Staates korrespondiert mit dessen Verpflichtung, den Einzelnen zu schützen. Die Frage, was Strafe kann und soll, ist so alt wie das Recht. Schuld und Sühne, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Vergeltung, Rache, Besserung, Schutz der Gesellschaft und die Besonderheiten des Einzelfalls lauten die Schlagworte in der Diskussion.

***Auge um Auge, Zahn um Zahn – das funktioniert nicht immer***

In unserer Gesellschaft herrscht die Vorstellung, das Strafrecht solle den Einzelnen durch eine Verurteilung von weiteren Straftaten abhalten, zur Befriedung der Beteiligten beitragen, generalpräventiv sittenbildend auf die Gemeinschaft einwirken und die verletzte Rechtsordnung wiederherstellen.

Dass das nicht immer funktioniert, ist offensichtlich, wenn man in die Berichterstattung und die Kommentare zu Prozessen wegen HIV-Übertragung oder Risikoexposition schaut. Der Stammtisch fordert höhere Strafen und setzt die HIV-Infektion immer noch mit einer unmittelbaren tödlichen Bedrohung gleich, sodass man statt von Körperverletzung von versuchtem Mord und Totschlag reden müsse.

Da weisen die Präventionisten zu Recht darauf hin, dass das Strafrecht der Prävention schade. Die Sexualwissenschaftler klären uns auf, dass ein Täter-Opfer-Denken der Sexualität nicht gerecht werde. Die Ethiker setzen sich mit der Frage auseinander, ob die um ihre Infektion Wissenden eine besondere Verantwortung tragen, was manche von ihnen verneinen. Der Jurist kommentiert, in allen Rechtsordnungen seit den alten Römern sei das Gebot verankert, niemanden zu verletzen.

***Nationaler AIDS-Beirat mahnt strafrechtliche Zurückhaltung an***

Der Praktiker wirft ein, es sei oft nur Zufall, wer die Täter- und wer die Opferrolle bekommt. Krassestes Beispiel dafür ist die Anklage gegen einen HIV-infizierten Mann vor dem Amtsgericht Potsdam wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Er hatte in Notwehr einem rechtsradikalen Schläger in den Finger gebissen. Das Verfahren erfolgte, nachdem der Angreifer wegen seiner Tat und der dabei geäußerten rassistischen Beleidigungen schon rechtskräftig verurteilt war.

Der Blickwinkel des Strafrechts ist für die Beurteilung der (potenziellen/versuchten) HIV-Übertragung also nur bedingt tauglich. [Die Mahnung des Nationalen AIDS-Beirats](#) zu strafrechtlicher Zurückhaltung verhalte ohne erkennbare Auswirkungen.

Michael Bohl, Psychologe und seit 20 Jahren Berater bei der AIDS-Hilfe Frankfurt, hat schon vielen Menschen nach Erhalt eines positiven Testergebnisses beigestanden und etliche Gruppen von jungen HIV-Positiven begleitet. Er nimmt erleichtert wahr, dass HIV nicht mehr so schwerwichtig ist und Jungpositive, mit denen er spricht, nicht mehr nach dem Schuldigen suchen, sondern sich eher fragen, wie sie mit sich selbst umgegangen sind.

### ***Gelbe oder rote Karte statt Strafe oder Schmerzensgeld***

Manchmal finden sie das Verhalten ihrer Partner schäbig, ohne ihnen einen strafrechtlich relevanten Vorwurf machen zu wollen. Sie sehen das eher wie ein Fußballspieler, der mit dem Betreten des Platzes weiß, dass er dem Risiko von Fouls oder Verletzungen ausgesetzt ist. Möglicher Ausgleich für den fehlenden Schutz vor Sportverletzungen ist die gelbe oder rote Karte, doch strafrechtliche Folgen oder Schmerzensgeld gibt es nicht.

In die Sprache der Juristen und auf unseren Gegenstand übertragen hieße das: Wer nicht ausdrücklich Kondomgebrauch wünscht oder keine klaren Absprachen über Grenzen trifft, willigt in die typischen Risiken des Liebeslebens ein. Da gehören sexuell übertragbare Infektionen ebenso dazu wie Liebeskummer.

Die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde wird nur tätig, wenn eine Anzeige vorliegt oder wenn dies aufgrund von Medienberichten geboten erscheint. Das Verfahren wird ohne Auflage eingestellt, wenn eine Tat nicht nachweisbar ist oder als so geringfügig erscheint, dass es einer Strafe nicht bedarf. Gegen Geldbuße oder Arbeitsauflage mit Zustimmung der Betroffenen wird es eingestellt, wenn die Schuld gering erscheint oder unklar ist – oder weil niemandem ein überwiegender Vorwurf gemacht werden kann, wie das zum Beispiel bei Schlägereien oder Beleidigungen häufiger der Fall ist.

Weitere Möglichkeiten sind der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls – also einer Verurteilung im schriftlichen vereinfachten Verfahren –, eine Anklageerhebung oder aber ein Täter-Opfer-Ausgleich.

### ***„Die Zuschreibung ‚Opfer – Täter‘ ist oft willkürlich“***

Die Staatsanwaltschaften weisen gelegentlich darauf hin, sie seien dem Schutz der Opfer verpflichtet. Und aus dem Umstand, dass sich jemand infiziert hat, kann man ja schließen, dass die Sorgfalt, die zur Vermeidung einer Infektion beim Sex erforderlich ist, wahrscheinlich nicht eingehalten wurde.

„Der Schutz der Opfer ist wichtig“, findet Michael Bohl, „aber wenn ich bedenke, wie in spektakulären Verfahren die Beteiligten von Staatsanwäl-

ten an die Öffentlichkeit gezerrt und bloßgestellt wurden, habe ich Zweifel, ob es wirklich darum geht. Die Zuschreibung ‚Opfer – Täter‘ ist oft willkürlich. Dass vor dem Sex nicht über gesundheitliche Fragen gesprochen wird, ist häufig der Fall. Wenn ein bis dahin fremdes Gegenüber nach HIV gefragt wird, bezweifle ich, dass von dieser Person eine wahrheitsgemäße Antwort verlangt werden kann, falls sie überhaupt ihren Status kennt.“

### ***Die Annahmen der Beteiligten kann ein Außenstehender gar nicht beurteilen***

Zumal der Fragende, wenn er denn mit Fremden ungeschützt sexuell verkehrt, wohl auch keine wirklich verbindliche Einschätzung zu sich selbst vornehmen kann. Welche Annahmen die Beteiligten zu sich selbst und dem jeweils anderen haben, die nicht ausgesprochen, aber vielleicht als vermutetes Einvernehmen unterstellt werden, kann ein Außenstehender gar nicht beurteilen. Natürlich wünscht sich auch Michael Bohl einen ehrlichen Umgang, aber ob man diesen jenseits besonders vertrauensvoller Beziehungen verlangen kann, ist doch eher fraglich.

Hier hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren einzustellen. Wenn man bedenkt, dass die überwiegende Zahl der Infektionen zwischen Menschen stattfinden, die glauben, nicht HIV-infiziert zu sein, ist das auch sinnvoll, um keine Schutzillusionen zu nähren.

Dieser Einschätzung folgt die Justiz gegen den Rat der Experten bisher nicht. Sie möchte es nicht als sozial angemessenes Verhalten anerkennen, dass bei Sexualkontakten jeder für seinen eigenen Schutz verantwortlich ist.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, kann die Staatsanwaltschaft statt eines Strafbefehls oder einer Anklageerhebung einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) anregen, der im Dezember 1994 mit [§ 46a](#) in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde: Täter und Opfer sollen miteinander sprechen und, moderiert durch einen Konfliktberater, die Möglichkeit zur Aussöhnung erhalten.

### ***Täter und Opfer sollen die Möglichkeit zur Aussöhnung erhalten***

Die Beratungsstelle lädt die Beteiligten zunächst einzeln, später vielleicht auch gemeinsam zum Gespräch ein. Die Teilnahme ist freiwillig. Sanktionsmittel gibt es nicht. In den Gesprächen wird ausgelotet, unter welchen Bedingungen eine Befriedung der Beteiligten möglich ist, im Idealfall werden dazu Vereinbarungen schriftlich fixiert.

Die Justiz berücksichtigt das TOA-Ergebnis in dem Rahmen, wie sie auch sonst den Versuch einer Schadenswiedergutmachung wertet. Das Resultat kann bewirken, dass die Strafe gemildert oder, bei leichteren Delikten, von Strafe völlig abgesehen wird.

Besondere Anforderungen an die Qualifikation des Schlichters – ein freier oder öffentlicher Träger – gibt es nicht. Eine bundesweite Statistik wird nicht geführt, allerdings wird der TAO im Auftrag des Justizministeriums wissenschaftlich begleitet. Dem aktuellen [Bericht zum Täter-Opfer-Ausgleich](#) ist zu entnehmen, dass es in Justiz und Bevölkerung offensichtlich Vorbehalte gegen den TOA gibt und dass er nicht flächendeckend ermöglicht wird. Außerdem wird nur in einem verschwindend geringen Teil der grundsätzlich geeigneten Verfahren auf ihn verwiesen.

### ***Die meisten Verfahren zum Täter-Opfer-Ausgleich tragen zur Befriedung der Parteien bei***

Damit hinkt Deutschland bedauerlicherweise weit hinter anderen Ländern her, wie zum Beispiel Österreich, das mit seinem Tatausgleich ein bewährtes und oft genutztes Verfahren zur Konfliktschlichtung etabliert hat. Die Mehrzahl der TOA-Verfahren trägt zur Befriedung der Parteien bei, sodass ein öffentlicher Prozess und damit weitere Traumatisierungen der Beteiligten vermieden werden können.

Zu Strafverfahren wegen einer HIV-Infektion kommt es üblicherweise dann, wenn die Beziehung zwischen den Sexualpartnern gestört ist. Die Zeit, als Ärzte die Schweigepflicht brachen und ihre Patienten anzeigten, wie in Mannheim und Saarbrücken geschehen, ist wohl vorbei. Wenn nun im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs der Konflikt zwar reichlich spät, aber zum Glück doch noch mit Unterstützung einer erfahrenen Beratung

bearbeitet wird, kann das Groll abbauen und helfen, dass Wunden vernarben.

### ***„Konfliktbearbeitung kann helfen, dass Wunden vernarben“***

Michael Bohl stört dabei das Denken in Täter-Opfer-Kategorien. Man muss sich ja in die Zeit zurückdenken, als der Sexualkontakt angebahnt, die Bedingungen – „geschützt oder ungeschützt?“ – ausgesprochen oder nonverbal ausgehandelt wurden und alle Beteiligten (bis zum Beweis des Gegenteils) dachten, es werde nichts passieren. Aber dass die Beteiligten miteinander sprechen und das nachholen, was vielleicht am Anfang der Begegnung wünschenswert gewesen wäre, findet Michael Bohl gut.

Von daher ist zu wünschen, dass die Staatsanwälte, wenn sie schon meinen, unter fremde Bettdecken schauen zu müssen, die Aufarbeitung gescheiterter Hoffnungen wenigstens den Beteiligten überlassen. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann ein Weg dahin sein.

## Impressum

**HIV-Beratung *aktuell Sonderausgabe Kriminalisierung 2018***

**Herausgeber**

Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin

Fon: 030 690087-0, Fax: 030 690087-42, [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)

**V.i.S.d.P.:** Karl Lemmen

**Redaktion:** Karl Lemmen, Werner Bock, Klaus Purkart, Michael Tappe, Steffen Taubert

**Mitarbeiter\_innen dieser Sonderausgabe:**

Karl Lemmen, Corinna Gekeler, Tim Vogler, Bernd Aretz

**Grafikvorlage:** Carmen Janiesch

